



International Commercial Arbitration Court

BESCHLUSSFASSUNG
des Internationalen Handelsschiedsgericht zugehörig
zum Internationalen Komitee für Eigentumsschutz
Schiedsfall Nr. ICAC r-7/11/14

Übersetzung von Russisch ins Deutsch

«Aktionäre der Dastin Handelshaus AG
und Aleksei Shmidt gegen die Russische Föderation
und das Großherzogtum Luxemburg»

**Über die Entschädigung für wirtschaftliche Schäden - Entschädigungsbetrag für die enteigneten
Direktinvestitionen und des entgangenen Gewinns.**

ausgestellt am 08.03.2016,

**Büro des Internationalen Handelsschiedsgerichts zugehörig zum Internationalen Komitee für
Eigentumsschutz,
Meadowsstraße 20, Larnaca, Zypern**

Schiedsrichter Sergey Avetisyan

ERLÄUTERUNGEN:

einige Erklärungen, Namen, Abkürzungen

Schmidt Aleksei Joseph – Schmidt A. J./ Aleksei Shmidt – Bürger der Russischen Föderation – Direktor und Mitgesellschafter der Dastin Handelshaus AG; Vorstandsmitglied und Vertreter der Anteilseigner der Dastin Handelshaus AG auf dem Territorium der Russischen Föderation.

Franz Chmidt – weiterhin Franc Smidt – deutsche Staatsbürgerschaft, vor 2001 Bürger der Russischen Föderation – Mitgesellschafter, Mitglied und Vorsitzender des Vorstands der Dastin Handelshaus AG.

Vladislav Reger – Reger V. (geb. Vladislav Gorshkov) – deutsche Staatsbürgerschaft, vormals ein Bürger der Republik Kasachstan - Mitgesellschafter und Vorstandsmitglied der Dastin Handelshaus AG.

Schiedsordnung der Russischen Föderation S.R.F. – „Schiedsordnung der Russischen Föderation vom 24.07.2002 N 95-F3“ (geändert vom 17.11.2005).

Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf – unterzeichnet am 11.04.1980 – auch UN-Kaufrecht oder Wiener Kaufrecht ist eine Vereinbarung bzw. multilaterales Abkommen, die die einheitlichen Rechtsnormen über den internationalen Warenkauf enthält.

Dastin Handelshaus AG – Aktiengesellschaft Dastin Handelshaus (DHH AG) – Registrierung im Großherzogtum Luxemburg unter Nr. V 72 027; Muttergesellschaft des in der Russischen Föderation gegründeten Unternehmens Dastin Market ZAO mit einer Beteiligung von 99%.

ESRJP RF – das Einheitliche Staatliche Register (Handelsregister) für Juristische Personen – Föederalinformationsquelle, enthält allgemeine systematische Informationen über juristische Personen, die Unternehmensaktivität auf dem Territorium der Russischen Föderation ausüben. (Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer von 08.08.2001, N 129-FZ mit den letzten Änderungen und Ergänzungen).

ZAO Dastin Market – Geschlossene Aktiengesellschaft, Unternehmen mit ausländischen Investitionen Dastin Market – Tochtergesellschaft der Dastin Handelshaus AG aus Luxemburg (Beteiligung von 99%); Gründung und Registrierung am 25.06.1998 bei der Kanzlei für Justizverwaltung der Region Tjumen in der Russischen Föderation; 1% der Aktien im Besitz von Schmidt A. J., Staatsbürger der Russischen Föderation, durch die Aktionäre als Direktor ernannt und als einziges Exekutivorgan bei der ESRJP registriert.



International Commercial Arbitration Court

Internationales Handelsschiedsgericht zugehörig zum Internationalen Komitee für Eigentumsschutz (Zypern)
– Engl.: International Commercial Arbitration Court – weiterhin ICAC – part of International Committee for Property Protection – weiterhin ICPP, reg. HE 330972.

Aktiengesellschaft Khanty-Mansiysk Bank – weiterhin Khanty-Mansiysk Bank – derzeit Aktiengesellschaft Khanty-Mansiysk Bank Otkritie oder auch oAG Khanty-Mansiysk Bank Otkritie

RF – Russische Föderation, Russland.

RFE – Der russische Föderale Eigentumsfond

Selbstregulierungsorganisation / gemeinnütziger (gm) Verein „Sibirische Gilde Antikrisenverwaltung“ – weiterhin SGA – fungiert als Selbstregulierungsorganisation der Insolvenzverwalter und verwaltet die gemeinnützige Partnerschaft SGA in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats von 23.01.2003 NR. 121/SG. Die Initiative, eine Gilde zu gründen, veranlassten der Gouverneur der Region Tjumen - Sergej Sobjanin, Gouverneur der Jamal-Nenezen AG - Neelov Yu und Gouverneur von Khanty-Mansiysk oAG - A. V. Filipenko (<http://www.npsgau.ru/ru/gildia/index.html>). Zeitweiliger schiedsgerichtlicher Verwalter im Falle der Insolvenz der Dastin Market ZAO ist Yuri Vasiliev-Chebotarev und der Insolvenzverwalter, Yuri Shabalin. Beide sind Mitglieder der gm SGA.

Territoriales Organ des Föderalen Dienstes zur finanziellen Sanierung und Insolvenz – weiterhin TO FDFSI – ist ein föderales Organ der Exekutivbehörde mit den Rechten zur exekutiven Ausübung, Kontrolle, Erteilung von Genehmigungen, regulatorische und organisatorische Funktionen, festgelegt durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation bei finanzieller Sanierung und Insolvenz von Organisationen. Der föderale Dienst erfüllte die ihm zugewiesenen Aufgaben im Rahmen seiner Befugnisse direkt oder durch Vertreter und weitere Niederlassungen in den jeweiligen Gebieten (in Übereinstimmung mit dem Beschluss der russischen Regierung vom 04.04.2000, N 301, über die Genehmigung des russischen Föderalen Dienstes für finanzielle Sanierung und Insolvenz). Rechtsnachfolger der TO FDFSI für alle Rechtsbeziehungen, im Zusammenhang mit der Einreichung der Interessen der Russischen Föderation in Insolvenzverfahren nach den Bestimmungen der Verordnung der Regierung der RF vom 30.09.2004 N 506 ist der Föderale Steuerdienst und seine territorialen Organe.

Omsk RZ EKW RUSSLANDS – regionale Zweigstelle der Eidgenössischen Kommission für den Wertpapiermarkt in Omsk, in Übereinstimmung mit Art. 47 des Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ – Das Regionalbüro der EKW trifft Entscheidung in Absprache mit dem EKW und mit den Exekutivorganen der Russischen Föderation unter Einhaltung der festgelegten Normen in der Gesetzgebung, den Bedingungen des Aktienmarktes, der praktischen Umsetzung der angenommenen EKW Lösungen und der Kontrolle über die Tätigkeit der professionellen Teilnehmer des Wertpapiermarktes. Das Regionalbüro der EKW Regionalbüro funktioniert nach den Bestimmungen des EKW. Es ist das Organ, das die Emission der Aktien der Dastin Handelshaus AG registriert hat.

FS Russlands – der Föderale Steuerdienst der RF – ist der Rechtsnachfolger des Ministeriums für Steuern und Abgaben der Russischen Föderation.

IFS – Inspektion des Föderale Steuerdienst / Steuerprüfung.

Föderales Gesetz (FG) der RF „Über Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“ – Föderales Gesetz vom 26.10.2002 N 127-FG Über Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) geändert am 22.08.2004, 22.12.2004, 31.12.2004, 24.10.2005, das zum Zeitpunkt des Verfahrens des Schiedsgerichts der Region Tjumen A70-7994/3-2003 Rechtsgültigkeit hatte.

Föderales Gesetz (FG) der RF „Über internationale Handelsschiedsverfahren“ – FG vom 07.07.1993 (NR.5338-1)

Föderales Gesetz (FG) der RF „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ – FG vom 09.07.1999 (NR. 160-FG)



International Commercial Arbitration Court

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht – UNCITRAL – Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts. Das „Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ wurde von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 21.06.1985 und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11.12.1985 (Entschluss 40/72) verabschiedet.

Die Rechtsquelle für die ICAC zugehörig zum ICPP ist in diesem Fall das Modellgesetz UNCITRAL und die Schiedsordnung der UNCITRAL (<http://www.uncitral.org>).

Präzedenzfälle – <http://www.uncitral.org/pdf/russian/clout/CISG-digest-2012-r.pdf>

Schiedsrichter des ICAC zugehörig zum ICPP Sergey Avetisyan (Ukraine) ersetzt den Schiedsrichter Igor Buryak in Übereinstimmung mit Art. 7–10, Art. 17, Art. 14-15 Schiedsordnung der UNCITRAL. Schiedsrichter Sergey Avetisyan bewertet die Anforderungsklage für die Entschädigung über die direkten wirtschaftlichen Schäden im Zusammenhang mit der Enteignung von Direktinvestitionen auf dem Territorium der Russischen Föderation und den Verlust von Gewinnen

auf Seiten des Klägers

Unternehmen Dastin Handelshaus AG (Firmenadresse siehe Auszug aus dem Register: Monterey Allee 24, L-2163 Großherzogtum Luxemburg) im Namen:

- Direktor und Mitgesellschafter der Dastin Handelshaus AG Reger V. (Reisepass der BRD - Blatt der Sache 231; Band NR. 1)
- Mitgesellschafter der Dastin Handelshaus AG Smidt F. (Reisepass der BRD - Blatt der Sache 321; Band NR. 1)
- Mitgesellschafter und Geschäftsführer der ZAO Dastin Market Schmidt A. J. (Reisepass der RF - Blatt der Sache 8; Band NR.2)

Gegen die Beklagten:

Die Russische Föderation

- Im Namen der Russischen Föderation, Adresse: Die Russische Föderation, 103274 Moskau, Uferstraße Krasnopresnenskaya 2, Gebäude 2
- Im Namen des Finanzministeriums der Russischen Föderation, Adresse: Die Russische Föderation, 109097, Moskau, Ilinkastr. 9
- Selbstregulierungsorganisation „Sibirische Gilde Antikrisenverwaltung“, Adresse: Die Russische Föderation, 121059, Moskau, Berezhkovskaya Uferstraße, Haus 10, Büro 200 und Die Russische Föderation, 628001, Khanty-Mansiysk Autonomen Kreis Ugra, Khanty-Mansiysk Stadt, Konevstr., Haus. 18
- Aktiengesellschaft „Khanty-Mansiysk Bank Otkritie“, Adresse (Registrierung und Büro): Die Russische Föderation, 119021, Moskau, Timur Frunse-Straße, Haus 11, Der Aufbau 13 und Die Russische Föderation, 628012, Khanty-Mansiysk Autonomen Kreis Ugra, Khanty-Mansiysk Stadt, Mirastr., Haus 38

Großherzogtum Luxemburg

- Vertreten durch die Regierung und das Ministerium für Wirtschaft und Handel des Großherzogtums Luxembourg, L-2449, 19-21, Boulevard Royale, Luxembourg

Unter der Teilnahme:

der Kläger



International Commercial Arbitration Court

- Gesellschafter und Direktor Dastin Handelshaus AG V. Reger (die Identität der Person wurde durch Vorlage des Reisepasses verifiziert)
- Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG Franc Smidt., zudem Vorstandspräsident und -vorsitzender des Unternehmens Dastin Handelshaus AG (die Identität der Person wurde durch Vorlage des Reisepasses verifiziert)
- Vorstandsmitglied der Dastin Handelshaus AG Aleksei Shmidt., zudem Direktor der Tochtergesellschaft in der Stadt Tjumen in der RF ZAO Dastin Market (die Identität der Person wurde durch Vorlage des Reisepasses verifiziert). Die Rechte der Aktionäre und die Funktionen der Kläger sind durch den Schiedsrichter durch Auszüge aus öffentlichen Registern in Russland und dem Großherzogtum Luxemburg festgestellt worden.

von den Beklagten

Weder die Beklagten noch deren Vertreter sind zum Schlichtungstreffen erschienen. Es wurden keine Abwesenheitsnotizen im Voraus übermittelt, sowie sonstige Eingaben getätigt, die die Abwesenheit rechtfertigen.

Gemäß den Artikeln 2, 17 ICAC Reglement wurden alle Parteien ordnungsgemäß über die Zeit und den Ort des Schiedsverfahrens informiert. Es wurden keine Ansprüche diesbezüglich geltend gemacht.

1. Über die Schiedsklagen und den Gegenstand der Klagen:

Am 07.07.2014 wurde zur Prüfung an das ICAC zugehörig zum ICPP ein Anspruchsantrag Nr. r-7/11/14 durch den Aktionär und Vorstandsmitglied der Dastin Handelshaus AG (Großherzogtum Luxemburg) Herr Reger V., versendet am 06.08.2014 AusgangsNr. 6-08/14 an die russische Föderation zur Entschädigung der Aktionäre der Dastin Handelshaus AG, die von direkten wirtschaftlichen Verlusten in Höhe von 13.080.808,05 Euro (dreizehn Millionen achtzigtausendachthundertacht Euro und fünf Euro-Cent) betroffen sind, eingereicht. Die Anforderungen an den Sachbestand wurden akzeptiert und unter der RegistrierungsNr. NR. ICAC r-7/11/14 durch den Beschluss vom 11.08.2014 zum Schiedsverfahren zugelassen.

Am 17.10.2014 wurde zur Prüfung an das ICAC zugehörig zum ICPP ein Anspruchsantrag AusgangsNr. 1 vom russischen Staatsbürger Schmidt A. J. NR. 1 auf Ersatz von materiellen Schäden in Höhe von 88.000.000,00 (achtundachtzig Millionen) russischen Rubel und 200 000,00 (Zweihunderttausend) USD an die Russische Föderation eingereicht. Die Anforderungen an den Sachbestand wurden akzeptiert und unter der RegistrierungsNr. 10/09-27/2014 durch den Beschluss vom 24.10.2014 zum Schiedsverfahren zugelassen. Ein Antrag zur Klärung der Ansprüche des russischen Bürgers Schmidt A. J. ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts am 10.11.2014 unter der NR. 15/11-10/2014 eingegangen, erweitert um den Antrag von Anspruchshäufung zu dem Schiedsverfahren ICAC r-7/11/14. Der Antrag wurde befriedigt und mit den Anforderungen zum Sachbestand in das Schiedsverfahren unter der Nr. ICAC r-7/11/14 vom 10.11.2014 akzeptiert und aufgenommen. Der Schiedsgegenstand besteht aus den Eigentumsansprüchen der Angeklagten, basierend auf der Verletzung von Rechten durch die Verfolgung privater Interessen bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market (99% der Aktien in papierloser Form gehören dem Investor Dastin Handelshaus AG und 1% dem Bürger der Russischen Föderation Schmidt A. J.).

Am 10.11.2014 wurde zur Prüfung an das ICAC zugehörig zum ICPP im Rahmen des Schiedsfall Nr. ICAC r-7/11/14 (zusätzlich zu dem Anspruch des Aktionärs und Direktors des Unternehmens Dastin Handelshaus AG Herrn Reger V. gegen die Russische Föderation) eine konsolidierte Klage des Aktieninhabers der Dastin Handelshaus AG Herrn Smidt F. über die Eintreibung des Betrages des zugefügten direkten und indirekten Schadens, entgangenen Gewinnes in Übereinstimmung mit dem Prüfungsabschluss und den bestehenden Berichten und Bewertungen durch unabhängige Gutachter eingereicht.

Am 10.11.2014 erteilte Schiedsrichter des ICAC zugehörig zum ICPP Herr Buryak I. im Rahmen des Schiedsverfahrens Nr. ICAC r-7/11/14 eine Verfahrensentscheidung über die Anspruchshäufung im Interesse der



International Commercial Arbitration Court

Aktionäre der Dastin Handelshaus AG Herr Reger V. und Herr Smidt F. gegen der Russischen Föderation zur weiteren prozessualen Bearbeitung. Der Schiedsgegenstand besteht aus den Eigentumsansprüche der Angeklagten, basierend auf der Verletzung von Rechten durch die Verfolgung privater Interessen bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market Market (99% der Aktien in papierloser Form gehören dem Investor Dastin Handelshaus AG und 1% dem Bürger der Russischen Föderation Schmidt A. J.).

Am 26.03.2015 wurde von den Aktionären der Dastin Handelshaus AG Herr Reger V. und Herr Smidt F. ein weiterer Antrag, EingangsNr. 16/03-26/2015 eingereicht. Dieser legt zusätzliche Beweise zum Schiedsverfahren vor, welche das Großherzogtum Luxemburg, vertreten durch dessen Regierung und dem Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel des Großherzogtums Luxemburg, als Mitbeklagten im Schiedsverfahren anzeigt. Die Entscheidung des ICAC zugehörig zum ICPP vom 26.03.2015 bestätigt den Antrag und lässt das Großherzogtum Luxemburg als Mitbeklagten im Verfahren zu. Der Mitbeklagte wurde ordnungsgemäß per Einschreiben am 01.06.2015 benachrichtigt.

2. Feststellung der Schiedsfähigkeit und Kompetenz ICAC zugehörig zum ICPP:

Am 11.08.2014 entschied das ICAC zugehörig zum ICPP (später nur noch ICAC) über die Schiedsfähigkeit und Annahme des Falles zum Schiedsverfahren (335 - NR.1) wegen der folgenden Bedingungen und Gründe:

2.1. Die Kompetenz des ICAC wird durch eine Sammlung von normativen Rechtsakten der Aufgaben, Rechte und Pflichten (Befugnisse) in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Zypern "Auf internationaler Schlichtungshandel" vom 29.05.1987 festgelegt. Darunter fallen die Satzung des ICAC, Verordnungen des ICPP, die Eigengeschäftsordnung des ICPP, das Übereinkommen „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ (New York, 10.06.1958), UNCITRAL Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (in der geänderten Fassung von 1985, mit Änderungen von 2006).

2.2. Da die sachliche Schiedsfähigkeit, die Kategorien von Streitigkeiten bestimmt, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können, vorbehaltlich des Absatzes 6 des Artikel 1 der Verordnung des ICPP, ist das ICAC berechtigt, Streitigkeiten zu prüfen, die sich aus Investment-, Wirtschafts- und Handelsverträgen, -vereinbarungen, -streitigkeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Russischen Föderation „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und dem Abkommen vom 09.02.1989 zwischen der Regierung der UdSSR und der Regierung des Königreichs Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg zur „Gegenseitigen Förderung und dem gegenseitigen Schutz von Investitionen“ ergeben.

Subjektive Schiedsfähigkeit erkennt die Fähigkeit der Parteien an, eine gültige Schiedsvereinbarung abzuschließen, das heißt die Möglichkeit als Subjekt einer Schiedsvereinbarung oder Vertrages vorzutreten. Das Abkommen zwischen der Regierung der UdSSR (später tritt die Nachfolge die Russische Föderation an), des Königreichs Belgien und des Großherzogtum Luxemburg „über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen“ in Art. 10 sieht ausdrücklich vor, dass Anleger das Recht haben, sich an ein Arbitragegericht zur Schlichtung zu wenden unter Berücksichtigung der Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Darüber hinaus gibt es eine separate Schiedsvereinbarung zwischen den Aktionären der Gesellschaft Dastin Handelshaus AG (Seite 329 Buch Nr. 1).

2.3. Das Recht, sich an einem Schiedsverfahren zu beteiligen und an der Bildung eines kompetenten Organes für ein Schiedsverfahren teilzunehmen, steht den Angeklagten in strikter Übereinstimmung mit dem UNCITRAL-Modellgesetz, der UNCITRAL-Schiedsordnung und der entsprechenden Verordnung des ICAC unter entsprechender ordnungsgemäßer Benachrichtigung der Angeklagten durch die Kläger und das Schiedsgericht zu. Das gleiche Recht stand dem Großherzogtum Luxemburg nach der entsprechenden Benachrichtigung des Mitangeklagten über die Schiedsverhandlung zu. Trotz dieser Tatsache haben die Angeklagten ihre Rechte aus der Schiedsordnung für internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen (UNCITRAL) nicht geltend gemacht. Somit traten die Russische Föderation und das Großherzogtum Luxemburg gemäß dem unterzeichneten „Abkommen über die gegenseitige Förderung und dem gegenseitigen Schutz von Investitionen“ zwischen der Regierung der UdSSR, des



International Commercial Arbitration Court

Königreiches Belgien und des Großherzogtum Luxemburg vom 09.02.1989 als Territorien in die Rechtsbeziehung ein, da es sich bei dem Rechtsstreit um einen Sachverhalt mit passender Kategorie handelt. Darüber hinaus befreit das Abkommen zwischen diesen Staaten, in denen der Investor investiert hat, den Investor von der Notwendigkeit eine separate Zustimmung des Staates zu den Streitigkeiten in einem Rechtsfall einzuholen.

2.4. Die Schiedsfähigkeit des Rechtsstreits wird auch durch das Gesetz „Über das Internationale Kommerzielle Handels- und Schiedsgericht“ bestimmt, das in der Republik Zypern Gültigkeit besitzt. Das ICPP hat ihren Sitz auf Zypern, zudem wird die Schlichtung in der Republik Zypern durchgeführt. In diesem Kontext stehen die Zyprischen Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ (New York, 10.06.1958), dem Gesetz der Russischen Föderation „Über das Internationale Handelsschiedsgericht“ vom 07.07.1993 und den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im Einklang. Die Anforderungen an die Art von Streitigkeiten schließen das Vorhandensein einer ausländischen Partei in einem Streitfall ein. In diesem Streit sind die Parteien das Großherzogtum Luxemburg und die Russische Föderation, das heißt die ausländischen Parteien stehen sowohl in einem Bezug zueinander, als auch im Bezug zur Republik Zypern, wo sich das ICAC zugehörig zum ICPP befindet und das Schiedsverfahren verhandelt wird. Das entspricht der UNCITRAL-Schiedsordnung und Verordnungen des ICAC über Schiedsfähigkeit (Präambel und Art. 1 und 3. des Reglements).

2.5. Bei der Beurteilung der Schiedsfähigkeit (Kompetenz) des ICAC und der Annahme der Klageforderung durch das ICAC wurde Folgendes in die Betrachtung mit einbezogen:

Am 24.06.1994 unterzeichnete die Russische Föderation und die Europäischen Union beziehungsweise deren Mitgliedsstaaten - darunter das Großherzogtum Luxemburg - das „Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit“. Zusätzlich zu dem Abkommen mit der EU wurde das Protokoll N 130-FZ in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz der RF vom 05.11.2004 ratifiziert und unterzeichnet „Über die Ratifizierung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit, dass eine Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation von einer Seite und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten von der anderen Seite zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, Republik Estland, Republik Zypern, Republik Ungarn, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Malta, Republik Polen, Republik Slowenien und Republik der Slowakei zur Europäischen Union festlegt“. Das Abkommen wurde von dem Staatsduma der Russischen Föderation am 22. Oktober 2004 beschlossen und vom Föderationsrat der Russischen Föderation am 27. Oktober 2004 genehmigt.

Nach Art. 98 des EU-Abkommen: „Im Rahmen dieses Abkommens wird jedem Mitglied einer Vertragspartei, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der Vertragsparteien erfolgt eine Gleichbehandlung, ein nichtdiskriminierender Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien gewährt und das Recht eingeräumt seine individuellen Rechte und Eigentumsrechte einschließlich des geistigen Eigentums zu verteidigen. Der Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien: 1) Förderung zur Anwendung von Schiedsverfahren um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften und der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern aus Russland und der Gemeinschaft beizulegen; 2) Im Fall das ein Streit zur Schlichtung vorgelegt wird, kann jede Streitpartei, wenn es nicht anders in den Regeln des von den Parteien gewählten Schiedszentrums vorgesehen ist, einen eigenen Schiedsrichter benennen und zwar unabhängig von seiner Nationalität. Der vorsitzende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter kann Bürger eines Drittstaates sein; 3) Die Anwendung von Schiedsregeln zu fördern, die bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) festgelegt wurden und das Schiedsverfahren in jedem Zentrum eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischer Schiedssprüche zu akzeptieren (New York 1958.06.10).“

2.6. Durch einen gesonderten Rechtsakt der Republik Zypern und das Beitrittsverfahren, das am 29.12.1980 stattfand, erweiterte sich der Geltungsbereich des "Übereinkommens über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, angenommen in New York 10.06.1958" ab den 29.03.1981 auf die Republik Zypern.



International Commercial Arbitration Court

2.7. Die Hauptforderung der Kläger ist die Kompensation des direkten wirtschaftlichen Schadens und der entgangenen Gewinne, als Folge einer Enteignung und diskriminierendem Zwangseigentumsentzug von Investitionen, Kapitalanlagen und Immobilien in der RF, die ihrer Meinung nach illegal neu verteilt wurden, als Folge der illegalen Handlungen der Russischen Behörden mit der Teilnahme von Regierungsbehörden im Interesse der Bank mit staatlicher Beteiligung Khanty-Mansiysk Bank, was in den Schiedsgerichtsakten A70-7994/3-2003 der Region Tjumen belegt ist. Angesichts der jahrelangen (2002-2014) zahlreichen Appelle der Kläger bei den Gerichten und Behörden der Russischen Föderation, was auch in der endgültigen Entscheidung des ICAC vom 22.10.2014 Schiedsakte ICAC Nr. ru-07-04/2014 festgestellt wurde und im Rahmen des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market Insolvenzverfahren Nr. 982-8-03 und Strafsache Nr. 200403835/14 in der RF, für die Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte und wirtschaftlichen Interessen, einschließlich des Ansuchens der Aktionäre der Dastin Handelshaus AG beim Justizministerium in Luxemburg und das Ministerium für Wirtschaft und Handel des Großherzogtums Luxemburg, was keine rechtlichen und legitimen Konsequenzen nach sich zog, hat das ICAC konstatiert, dass alle Maßnahmen durch die Kläger getroffen wurden, um ihre Investitionen zu schützen. Die Behörden in Russland und dem Großherzogtum Luxemburg hatten die Möglichkeit ein formelles rechtliches Verfahren für eine friedliche Lösung der Streitigkeiten einzuleiten und die Verhandlungen über den Schadenersatz der Kapitalinvestitionen in Form von finanziellen Mitteln zu Gunsten der Anleger zu fordern. Das gibt den Klägern das Recht sich an ein internationales Handelsschiedsgericht nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und dem Abkommen zwischen der Regierung der UdSSR, des Königreichs Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg „über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen“ von 1989 zu wenden.

2.8. Die Kompetenz des ICAC wird zusätzlich bei der Verhandlung des Streitfalls zwischen den Klägern und Beklagten durch das Gesetz der Republik Zypern NR. 101 vom 29.05.1987 „Über das Internationale Handelsschiedsgericht“, aufgrund der Tatsache, dass das vorliegende Gesetz bei dem Internationalen Handelsschiedsgericht angewendet wird, unter der Bedingung der Beachtung jedes Abkommens, das zwischen der Republik Zypern und anderer Staat oder Staaten gilt, was seinerseits mit anderen obenerwähnten internationalen Vereinbarungen im Einklang steht, wovon die Republik Zypern ein Teilnehmerstaat ist, bestätigt. Laut Art.2 des angegebenen Gesetzes: wenn der Kontext nichts anderes bestimmt, bedeutet „Schiedsgericht“ in diesem Gesetz jedes Schiedsgericht, unabhängig davon, ob es durch ständige oder nicht ständige schiedsgerichtliche Institutionen zustande kommt, außerdem besteht das „Schiedsgericht“ aus einem Einzelschiedsrichter oder einem Kollegium von Schiedsrichtern.

Punkt 2 Artikel 2 bestimmt, dass das Schiedsgericht „international“ ist, wenn:

- (a) Handelsunternehmen der Schiedsvereinbarungsparteien sich zur Zeit des Abkommens in verschiedenen Staaten befinden;
- (b) Einer der folgenden Orte außerhalb der Landesgrenzen ist, in dem die Parteien ihre eigenen Handelsunternehmen haben: Der Ort des Schiedsgerichtes, wenn der durch das Schiedsabkommen oder nach diesem bestimmt ist.

Punkt 4 Artikel 2 des Gesetzes bestimmt das Fachwort „Handels-“, was alle Fragen umfasst, die aus Beziehungen des Handelswesens folgen.

2.9. Das ICAC hat auch berücksichtigt, dass die Teilnehmer des Europäischen Vertrags über das Außenhandelsschiedsgericht vom 21.04.1961 die Russische Föderation (unterschrieben: am 21.04.1961, ratifiziert: 27.06.1962) und das Großherzogtum Luxemburg (angeschlossen am 26.03.1982) sind.

Zur ICAC zugehörig zum ICPP, aufgrund seiner eigenen Geschäftsordnung gemäß der UNCITRAL Schiedsgerichtsgeschäftsordnung, gehören alle Streitfälle über verschiedene wirtschaftliche (kommerzielle, ökonomische, Handels-), zivilrechtliche und Arbeitskonflikte, sowie Streitfälle über das geistige Eigentum, vermögenrechtliche Streitfälle zwischen Inlandsbewohnern verschiedener Staaten oder zwischen Inlandsbewohnern desselben Staates anlässlich des internationalen Rechtes, die der Verhandlung gemäß der UNCITRAL Geschäftsordnung unterliegen. Die Geschäftsordnung regelt die Schiedsgerichtsverhandlung, die durch die ICAC



International Commercial Arbitration Court

verwirklicht wird. Der ICAC zugehörig zum ICPP untersucht auch die Streitfälle, die aus ökonomischen, kommerziellen, wirtschaftlichen und Handelsverträgen folgen, wenn mindestens eine Streitpartei kein Inländer der Republik Zypern ist – eine juristische Person mit ausländischen Gerichtsstandes, oder eine natürliche Person- oder Auslandsbürger.

Unter solchen Umständen ist das ICAC beim internationalen Komitee zum Schutz von Eigentum für die Verhandlung des vorliegenden Streitfalles in der Republik Zypern kompetent.

3. Über das Verfahren der Ernennung des Schiedsrichters

3.1. Das Verfahren zur Ernennung der Schiedsrichter wird durch Art.7 des ICAC zugehörig zum ICPP UNCITRAL Geschäftsordnung Teil II geregelt:

„wenn die Parteien die Zahl der Schiedsrichter vorher nicht abgestimmt haben und wenn diese Parteien während der 14 Tage nach dem Empfangen der ordnungsgemäßen Benachrichtigungen über das Schiedsgericht durch die Beklagten nicht darüber abgestimmt haben, dass es nur einen Schiedsrichter geben muss, werden drei Schiedsrichter ernannt.

Des Weiteren gilt über Punkt 1 hinaus, wenn die anderen Parteien keine Angebote irgendeiner Partei erwidert haben, einzelnen Schiedsrichter während des im Punkt 1 angegebenen Termins zu ernennen und entsprechende Partei oder Parteien keinen zweiten Schiedsrichter nach Artikel 9 oder Artikel 10 gemäß der Geschäftsordnung ernannt haben, so kann der internationale Schiedsgerichtshof auf Wunsch einer Partei, laut dem Verfahren, das im Punkt 2 des Artikels 8 vorgesehen ist, einen einzelnen Schiedsrichter ernennen, insofern es unter diesen Umständen zweckmäßig ist.

3.2. Die Benachrichtigung über die Eröffnung der Schiedsverhandlung vom 02.10.2014 NR. ru024 hat das ICAC zugehörig zum ICPP laut Artikel 7,8,9,10 der Geschäftsordnung den Klägern ordnungsgemäß zugesendet. Während der 30 Tage Frist seit des Empfangens der genannten Benachrichtigung (mit Anlagen), zugeschickt per Post (DHL), einen Schiedsrichter aus der auf der Internetseite www.worldarbitration.center zur Verfügung gestellten Liste der Schiedsrichter des ICAC auszuwählen oder an die Adresse des ICACs eine Benachrichtigung über die Streitfallverhandlung des einzelnen Schiedsrichter zu senden, wurden die Kläger von ihrem Recht benachrichtigt, die Einzelverhandlung des Schiedssache zur Wahl eines einzelnen Schiedsrichter anzusuchen. Im Falle, dass vonseiten des Beklagten kein Vorschlag über die Ernennung des zweiten Schiedsrichters in der vorgeschriebenen Frist eingeht, wurde den Parteien auch mitgeteilt, dass nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters ein Dritter – der Vorsitzende der Schiedszusammensetzung – durch die ersten beiden Schiedsrichter benannt wird. Sollten diese keinen dritten Schiedsrichter auswählen, wird der Vorsitzende des Schiedsverfahrens durch den Vorsitzenden des ICACs zugehörig zum ICPP benannt.

3.3. Trotz der Tatsache, dass die Regierung der Russischen Föderation und das Finanzministerium der RF die genannten Benachrichtigungen vom 06.10.2014 (postalische Benachrichtigung durch DHL- N006 RU-MOW-NKT NKT WAYBILL 85 6980 8391 — Benachrichtigung über das Eröffnen des Schiedsverfahrens vom 02.10.2014 NR. ru-024 und die postalische Benachrichtigung durch DHL-NR. N006 RU-DME-DON DO76 WAYBILL 85 6980 8380 — Benachrichtigung über das Eröffnen der Schiedsverhandlung vom 02.10.2014 r. NR. ru-024 am 03.10.2014 ICAC an das Finanzministerium der RF und am 03.10.2014 des ICACs an die Regierung der RF) bekommen haben, haben sie keinen Gebrauch von ihrem Recht in Bezug zur Auswahl der Schiedsrichter gemacht und das Verfahren der Ernennung vom Schiedsrichter ignoriert.

3.4. Bei der ICAC Kanzlei ist der Antrag der Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG über die Ernennung des Einzelschiedsrichters in den Sachen (NR. 13\11-06\2014) am 06.11.2014 eingegangen. Infolge der Abwesenheit der Eingänge seitens der Beklagten über die Ernennung des zweiten Schiedsrichters, mit der Absicht zusätzliche Schiedskosten zu vermeiden und weitere Aufschübe in der Schiedssachverhandlung zu unterbinden hat der amtierende Vorsitzende des ICAC Gerichtskammer am 11.11.2014 entschieden, den Einzelschiedsrichter Igor Burjak (Ukraine) in den Sachen NR. ICAC r-7/11/14 zu ernennen. Dabei wurde der auf dem von der Schiedsgerichtsgeschäftsordnung UNICITRAL vorgesehenen Weg das Verfahren der Schiedssache NR. ICAC r-7/11/14 (Blatt der Sache 334 Band NR. 1) durchgeführt.



International Commercial Arbitration Court

3.5. Vor der Ernennung als Schiedsrichter stand Igor Burjak in keinen geschäftlichen und juristischen Verbindungen zu den Klägern oder Beklagten, besaß alle notwendigen Qualifikationen, war frei von irgendwelchen Verbindlichkeiten gegenüber den Parteien und war Bürger eines dritten Landes, unabhängig gegenüber den Ländern der Parteien des Schiedsverfahrens, was als Voraussetzung für die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität gilt.

3.6. Im Stadium der Verkündung der Entscheidung im Schiedsverfahren in den Sachen NR. ICAC r-7/11/14 wurde der Schiedsrichter auf Antrag der Kläger ersetzt. Das Kollegium hat den Schiedsrichter Burjak I. vom Beschlussfassen aufgrund der Nichtbeachtung von Verfahrenstermine enthoben. Laut der Entscheidung des Vorsitzenden des ICACs zugehörig zum ICPP für das Beschlussfassen in den Sachen NR. ICAC r-7/11/14 wurde der Schiedsrichter Sergey Awetisjan (die Ukraine) ernannt, der in keinen geschäftlichen und juristischen Verbindungen zu den Klägern oder Beklagten stand, entsprechende Qualifikation vorweisen konnte, frei von irgendwelchen Verbindlichkeiten gegenüber der Parteien war und Bürger eines dritten Landes, unabhängig gegenüber den Ländern der Parteien des Schiedsverfahrens, was als Voraussetzung für die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität gilt.

Laut der ICAC Entscheidung wurde dem Schiedsrichter Sergey Awetisjan infolge des Ausnahmefalls eine dreimonatige Frist für das Einarbeiten in das Verfahren und die beweisenden Dokumente und zusätzlich eine zweimonatige Frist für das Verkünden der abschließenden Entscheidung im Schiedsgericht am 30.06.2015 Sachen NR. ICAC r-7/11/14 zur Verfügung gestellt.

4. Über den zeitlichen Ablauf des Schiedsverfahrens

4.1. Die Schiedsverhandlung dieses Streitfalls wurde in der Zeit vom 11.08.2014 bis zum 30.06.2015 im Büro des ICACs zugehörig zum ICPP in der Stadt Larnaka, Zypern durchgeführt.

Am 30.06.2015 ist die Schiedsgerichtsverhandlung abgeschlossen worden. Der Schiedsrichter Igor Burjak hat den Termin der Gerichtsentscheidung bestimmt - vier Monate nach dem Abschluss der Schiedsgerichtsverhandlung aufgrund der Geschäftsordnung des ICACs zugehörig zum ICPART.

Am 30.10.2015 hat die ICAC mit Vollmacht des ICAC Schiedsrichters die Verhandlung auf Antrag der Kläger über das Ersetzen des Richters Burjak I. unterbrochen.

Am 15.11.2015 ist der Schiedsrichter Burjak aus der Liste der empfohlenen ICAC Schiedsrichter laut Anweisung des ICAC Präsidenten gestrichen worden.

Am 15.11.2015 hat der Schiedsrichter Sergey Awetisjan seine Position in der Sache, mit der Absicht die endgültige Entscheidung zu verkündigen, bekannt gegeben. Der ICAC Vorsitzende hat eine dreimonatige Frist für die Erörterung der Sache und zusätzlich eine zweimonatige Frist für die Verkündigung der Entscheidung bestimmt.

Aufgrund des Art.17 ART. 1 UNCITRAL und nach dem Art.14 hat die zuständige Behörde – das ICAC zugehörig zum ICPP – die Situation als einen außergewöhnlichen Umstand bestimmt und der Partei der Beklagten das Recht entzogen, einen neuen Schiedsrichter für das Ignorieren dieser Schiedsverhandlung und auf Grund des Abschlusstermins der Verhandlung am 30.06.2015 auszuwählen. Der Schiedsrichter Awetisjan ist als der ICAC Vorsitzende für die Verkündigung der Schiedsgerichtsentscheidung gemäß dem Art.15 UNCITRAL ernannt worden.

4.2. Im Prozess des Schiedsverfahrens für die Sicherung der Rechte beider Parteien und für die volle gründliche und objektive Verhandlung aller Umstände wurden Arbeitspausen in den Schiedsgerichtssitzungen angesetzt, Verhandlungen verlegt, so wurden auch am 10.11.2014, 25.11.2014, 28.02.2015 und 26.03.2015 gerichtliche Untersuchungen und Vernehmungen der Teilnehmer der Parteien durchgeführt.

4.3. Über alle Daten und Termine der Schiedssitzungen wurden die Parteien frühzeitig mithilfe ordnungsgemäßer gerichtlicher Benachrichtigungen in Kenntnis gesetzt, welche per DHL-Post zugestellt wurden, mit Ausnahme der Notizen vom Empfang der Parteien, hiervon gibt es entsprechende Berichte in den Schiedsgerichtssachen NR. ICAC r-7/11/14 und auch einzelnen Bescheinigungen in Form von Benachrichtigungen über den Empfang der Gerichtssachen (Blatt der Sache 330-333 Band NR. 1, Blatt der Sache 207-219 Band NR. 2, Blatt der Sache 221-225 Band NR. 2,



International Commercial Arbitration Court

Blatt der Sache 1-1 Band 7 Band NR. 6, Blatt der Sache 23-38 Band NR. 6, Blatt der Sache 345-360, Band NR. 6, Blatt der Sache 361-374 Band NR.6).

4.4. Über die gesamte Zeit des Schiedsverfahrens in den Sachen NR. ICAC r-7/11/14 vom 11.08.2014 bis zum 30.06.2015 an den ICAC zugehörig zum ICPP wurden keine Beschwerden seitens der Beklagten über Misstrauen gegenüber der Zusammensetzung, des Ablehnens, der Kompetenz des Schiedsgerichtes sowie keine Erklärungen über die Unzuständigkeit oder die Schiedsfähigkeit des Gerichts im Zusammenhang mit dem Schiedsgegenstand, beziehungsweise irgendwelche Widersprüche oder Urteile bezüglich des Streits eingereicht.

4.5. Am 03.09.2014 ist eine Benachrichtigung von den Aktieninhabern der Dastin Handelshaus AG mit einer Bitte zum Anfügen in die Verfahrensakten an die ICAC Kanzlei eingegangen, die die Sendung an die Adresse des Beklagten einer Schiedsverhandlungsbenachrichtigung bestätigt (Blatt der Sache 308-319 Band NR.1).

4.6. Am 17.09.2014 ist bei der ICAC Kanzlei eine Erklärung des Direktors und Aktieninhabers der Dastin Handelshaus AG Reger V. eingegangen (Blatt der Sache 315-328 Band NR.1).

4.7. Mit dem Senden der Benachrichtigung per DHL-Post über das Eröffnen des Schiedsverfahrens vom 02.10.2014 NR. ru-024 und über die Bestimmungen der Schiedsgerichtssitzung vom 10.11.2014 nach Klageforderungen hat das ICAC zugehörig zum ICPP den Beklagten eine Frist von dreißig Tagen nach Empfang der vorliegenden Benachrichtigung mit Anlagen festgesetzt, um einen Schiedsrichter aus der Liste der ICAC Schiedsrichter, welche online auf der Internetseite www.worldarbitration.center veröffentlicht ist, auszuwählen oder eine Benachrichtigung an die ICAC Adresse über die Berücksichtigung eines Einzelschiedsrichters im Streitfall senden (Blatt der Sache 330-333 Band NR. 1).

4.8. Am 27.10.2014 ist der Antrag von Schmidt A.J. durch die ICAC Kanzlei über die Beifügung der Belege, die das Senden der Benachrichtigung an die Adresse des Finanzministeriums der RF über die Schiedsverhandlung vom 17.10.2014 bestätigt und der Anlage der Bestätigung der Postsendung zur Akte, eingegangen (Blatt der Sache 165-167 Band NR. 2).

4.9. An die ICAC Kanzlei ist am 10.11.2014 die konsolidierte Klage auf Wirtschaftsschadenersatz (zusätzlich zur Klage des Aktieninhabers und Geschäftsführers der Dastin Handelshaus AG V. Reger) mit Dokumenten zur Bestätigung der Sendung der konsolidierten Klage und der Benachrichtigung über das Schiedsgericht an die Adresse der Beklagten vom Aktieninhaber Smidt F. eingegangen (Blatt der Sache 338-432 Band NR. 1, Blatt der Sache 199-205 Band NR. 2).

4.10. Der Antrag der Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG über die Beifügung von zusätzlichen Dokumenten zur Akte ist eingegangen (Blatt der Sache 433-441 Band NR.1).

4.11. Bei der Schiedsgerichtssitzung am 10.11.2014 hat der Kläger Schmidt A.J. die Richtigkeitsstellung der Klageschrift zu Protokoll gegeben (Reg. NR. 15\11-10\2014), den Antrag über die Beifügung seiner Klage in der vorgeschriebenen Art und Weise laut dem Art. 17-1 der ICAC Geschäftsordnung zur Sache des vorliegenden Verfahrens erklärt und den Antrag des Vertreters des Klägers über die Einzelberücksichtigung der Klageforderungen von einem einzelnen Schiedsrichter unterstützt (Blatt der Sache 169-198 Band NR. 2).

4.12. Mit den Argumenten vertraut, die in der Klageschrift von Smidt F., in der Klageschrift mit Richtigstellung von Schmidt A.J. und den Anlagen dargelegt sind, ist der Schiedsrichter des ICAC zugehörig zum ICPP zu dem Ergebnis gekommen, dass es notwendig ist, Belege zur Akte des vorliegenden Schiedsverfahrens für die erklärten Forderungen beizulegen, eine Vereinigung der Klageforderungen anzusetzen und den Beschluss vom 10.11.2014 über die Vereinigung der Klageschriften in den Sachen ICAC r7/11/14 zu fassen (Blatt der Sache 220 Band NR. 2).

4.13. Die Schiedsgerichtssitzung nach Klageforderungen wurde für den 25.11.2014 bestimmt, wovon alle Parteien des Verfahrens frühzeitig benachrichtigt wurden.



International Commercial Arbitration Court

4.14. Am 24.11.2014 ist der Antrag von Schmidt A.J. über die Beifügung der Belege zur Akte des vorliegenden Schiedsverfahrens, die die Einleitung der Richtigstellungen für die Klageschrift an die Adresse der Beklagten bestätigen, bei der ICAC Kanzlei eingegangen (Blatt der Sache 226-230 Band NR. 2).

4.15. Bei der Direktschiedsgerichtssitzung am 25.11.2014 ist der Antrag aufseiten der Kläger über die Durchführung der gerichtlichen Untersuchung mit der Absicht der zusätzlichen Bestätigung und Begründung der Klageforderungen eingegangen: die Bestimmung des Marktwertes des Eigentumskomplexes ZAO Dastin Market, die Bestimmung des Wertes des Aktienpakets ZAO Dastin Market und des Ausmaßes des entgangenen Gewinns für die Zeit vom 17.03.2004 bis 25.11.2014 (Blatt der Sache 233-258 Band NR. 2).

Bei der Schiedsgerichtssitzung haben die Kläger die Grundlagen und Forderungen unterstützt, die in den Klageschriften dargelegt sind und haben erklärt, dass es zu dem Zeitpunkt des Termins der Gerichtssitzung den Klageforderungen nicht gerecht geworden ist.

4.16. Der Kläger Schmidt A.J. hat am 25.11.2014 ein Ansuchen an die ICAC Kanzlei über die Beifügung der Berichte über die Eigentumskomplexbewertung ZAO Dastin Market zur Akte und über die Bewertung des Rechtes auf die Ausgleichszahlung eingereicht (Blatt der Sache 260 Band NR. 2, Blatt der Sache 1-478 Band NR. 3).

4.17. Der Schiedsrichter hat in seiner Entscheidung vom 25.11.2014, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der vollen, allseitigen und objektiven Berücksichtigung aller Umstände des Verfahrens und der Findung der Wahrheit, allen eingereichten Anträgen über die Beifügung von Belegen zur Akte (Blatt der Sache 1-3 Band NR. 4), zugestimmt. Die Bestimmungen der gerichtlichen Begutachtung, auch in der Art und Weise laut dem Art.29 der Geschäftsordnung ICAC wurde gerecht geworden. Mit der Durchführung der Nachweiserbringung wurde die Expertenorganisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIP Group“ (WSRN 1027200807644), Ort: RF, 625035, Tjumen Gebiet, St. Tjumen, 50 Jahre WLKSM Straße, H. 91 «B», Büro 134 beauftragt. (Blatt der Sache 4-5 Band NR. 4)

An den Experten wurden folgende Aufgaben gestellt:

- Die Bestimmung des Marktwertes des Eigentumskomplexes ZAO Dastin Market, mit dem Geschäftssitz in: Russland, Tjumen Gebiet, Stadt Tjumen, Demjan Bedniy Straße, H. 96, Bau 14, Stand vom 25.11.2014 (am 07.08.2001 in Betrieb genommen);
- Die Bestimmung des Wertes der Aktien der ZAO Dastin Market für den 17.03.2004;
- Die Bestimmung des entgangenen Gewinns für die Zeit vom 17.03.2004 bis zum 25.11.2014.

4.18. Laut dem Punkt 2 Art. 29 der Geschäftsordnung des ICAC und laut dem Art. 29 der Schiedsgeschäftsordnung UNCITRAL wurde durch die Schiedsverhandlungsparteien verordnet, dass innerhalb von zwei Kalendertage ab dem Moment des Empfangs der Benachrichtigung per DHL-Post, bei Vorhandensein, begründete Einwände mit bestätigten schriftlichen Beweisen bezüglich der Unparteilichkeit, Qualifikation oder Unabhängigkeit des ernannten Experten zu senden (Blatt der Sache 6-21 Band NR. 4).

Am 30.06.2015 – zum Abschluss der Schiedsverhandlung – gab es keine Einwände in Bezug auf die Kandidatur der Expertenorganisation an die Adresse des ICACs.

4.19. Am 05.02.2015 ist an die Adresse des ICACs ein Sachverständigengutachten mit Anlagen vom 13.01.2015 in der Sache NR. ICAC r-7/11/14 eingegangen (Blatt der Sache 1-441 Band NR. 5).

4.20. Am 11.02.2015 ist eine Expertenerklärung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIP Group“ zum Thema der geforderten Bewertungen (Blatt der Sache 442-443 Band NR. 5) bei der ICAC Kanzlei eingegangen.

4.21. Mit der Benachrichtigung vom 12.02.2015 NR. ru-03\02-11\2015 für alle Parteien hat die ICAC den Termin der Schiedsverhandlung für den 28.02.2015 mitgeteilt und hat den Parteien erklärt, dass jede Partei ein Recht, laut ART. 4



International Commercial Arbitration Court

Art. 29 der Geschäftsordnung des ICACs, ihre Meinung in Bezug auf den Bericht des Experten zu äußern, hat (Blatt der Sache NR. 1-12 Band NR.6). Zusätzlich wurde eine ergänzende Benachrichtigung an die Adresse der Aktiengesellschaft „Khanty-Mansiysk Bank Otkritie“ an ihre Adresse in der Stadt Moskau AusgangsNR. ru-04/02-19/2015 von 19.02.2015 geschickt (Blatt der Sache 13-17 band NR. 6). Für das Datum der Schiedsverhandlung gab es keine Einwände in Bezug auf die Anhörung des Experten.

4.22. Am 27.02.2015 ist der Antrag der Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG über die Verlegung der Schiedsvereinbarung aufgrund einer Dienstreise eingegangen (Blatt der Sache 21 Band NR.6). Der Schiedsrichter, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der vollen, allseitigen und objektiven Berücksichtigung aller Umstände der Verhandlung und Findung der Wahrheit, hat dem eingereichten Antrag zur Verlegung der Schiedsgerichtssitzung vom 28.02.2015 auf den 26.03.2015 stattgegeben.

4.23. Bei der Schiedsgerichtssitzung am 26.03.2015 wurden folgende Anträge vom Kläger Schmidt A.J. erklärt:

- vom 25.03.2015 über die Beifügung der Duplikate des Ersuchens und des Schreibens von Schmidt A.J. über das fiktive und unrechtmäßige Konkursverfahren der ZAO Dastin Market mit aktiver Beteiligung und Hilfe von staatlicher Amtspersonengruppen nach Absprache und weiteren Anlagen mit dem Verweis an die Adresse des Präsidenten der RF, einem Komitee zur Bekämpfung der Korruption, dem Föderationsrat der RF und der Generalstaatsanwaltschaft der RF (Blatt der Sache 39-82 Band NR. 6);

- NR. 2 vom 25.03.2015 über die Beifügung zur Akte des Abschlussabkommen des ICACs zugehörig zum ICPP „über die Feststellung des Sachverhalts von juristischer Bedeutung“ nach der Sache NR. ICAC ru-07-04/2014 (Blatt der Sache 83-92 Band NR. 6);

- NR. 3 vom 25.03.2015 über die Beifügung der Erwiderung der Abteilung für Völkerrecht und Partnerschaft des Justizministeriums der RF, die an die Adresse der ICAC eingegangen ist, im Rahmen der Schiedsverhandlung NR. ICAC ru07-04/2014 in Bezug auf den Appel des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. und der Dastin Handelshaus AG über die Feststellung des Sachverhalts von juristischer Bedeutung (Blatt der Sache 1-339 Band NR. 7);

- NR. 4 vom 25.03.2015 über die Beifügung zur Akte der Duplikate des Berichts NR. 01-08 „Über die Bestimmung des Marktwertes der Schuldscheine der ZAO Dastin Market“ und des Gutachtens des Sachverständigenrates der russischen Gesellschaft der Taxierer vom 11.05.2007 nach der Begutachtung des Berichts NR. 01-08, von der GAG „EKO-N“ (Blatt der Sache 340-519 Band NR. 7);

- NR. 5 vom 25.03.2015 über die Beifügung der Begründung der Klageforderungen nach der Sache NR. ICAC r-7/11/14 zur Akte (Blatt der Sache 93-125 Band NR. 6).

Bei der Schiedsgerichtssitzung am 26.03.2015 ist ein schriftlicher Antrag der Vertreter der Dastin Handelshaus AG vertreten durch das Vorstandsmitglied, Aktieninhaber und Geschäftsführer Reger V. und des Aktieninhaber Smidt F. über die das Ergänzen des Großherzogtum Luxemburg vertreten durch die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und vertreten durch das Wirtschaftsministerium des Großherzogtums Luxemburg als Mitbeklagten eingegangen. (Blatt des Sache 127-274 Band NR. 6).

Am 26.03.2015 hat der ICAC Schiedsrichter die Anträge der Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG vom 26.03.2015 gewährt (Blatt der Sache 275-278 Band NR. 6).

4.24. Am 04.04.2015 ist der Antrag, über die Beifügung des Gutachtens, das nach Ergebnissen der Untersuchung der Verhandlung NR. A70-7994/3-2003 des Schiedsgerichts des Tjumen Gebiets (102 Bände Fotokopien) vom Professor der RF Akademie für geistiges Eigentum und von dem korrespondierenden Mitglied der Akademie für Sozialwissenschaften Myslowskiy E.N. verfasst wurde, zur Akte von Schmidt A. bei der ICAC Kanzlei eingegangen (Blatt der Sache 279-297 Band NR. 6).

Bei der ICAC Kanzlei ist auch der Antrag, über die Beifügung von Beweisen der rechtswidrigen Taten und der Unterlassungen von Amtspersonen aus staatlichen Instanzen und Organen der RF (EingangsNR. 24/05-22/2015 vom



International Commercial Arbitration Court

22.05.2015) (Blatt der Sache 298-323 Band NR. 6), des Klägers Schmidt A.J. eingegangen. Außerdem wurde auch der Antrag des Klägers Schmidt A.J., über die Beifügung der Deckungsbeitragsrechnung des rückständigen Lohns, der Zinszahlungen und der Beweise nach der Sache zur Akte eingereicht (Blatt der Sache 324-344 Band NR. 6).

4.25. Mit der Benachrichtigung vom 26.05.2015 NR. ru-013 hat das ICAC den Parteien die Verhandlungsbestimmungen der Sache für den 30.06.2015 mitgeteilt. Es hat den Parteien außerdem erklärt, dass jede Partei laut Art.17-29 der Geschäftsordnung des ICACs zugehörig zum ICPP das Recht hat, mit dem Moment des Empfangs der vorliegenden Benachrichtigung inklusive der Anlagen per DHL-Post begründete Klagegutachten oder andere Anträge, Erklärungen, Beweise und Erläuterungen an die Adresse des ICACs zu senden oder auch das Erscheinen ihrer Vertreter mit einer ordnungsgemäß ausgefertigten Vollmacht, mit dem Recht an der Verhandlung des ICACs zugehörig zum ICPP teilzunehmen, zu organisieren (Blatt der Sache 345-360 Band NR. 6).

4.26. An die ICAC Kanzlei (EingangsNR. 25/06-02/2015 vom 02.06.2015) ist der Antrag des Klägers – Aktieninhabers und Geschäftsführers der Dastin Handelshaus AG – Reger V. über die Beifügung der Belege: DHL Quittungen 287999 7444 vom 29.05.2015 über das Senden an die Adresse des Wirtschaftsministeriums des Großherzogtums Luxemburg im Auftrag des ICACs, einer auf Russisch ausgefertigten und ins Deutsche übersetzten Benachrichtigung des Antrages der Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG über die Inklusion des Großherzogtums Luxemburg vertreten durch die Regierung des Großherzogtums Luxemburg als Mitbeklagten und einer auf Russisch ausgefertigten und ins Deutsche übersetzten Benachrichtigung des ICACs vom 26.05.2015 EingangsNR. ru-013 über das Datum der Schiedsverhandlung, die für den 30.06.2015 angesetzt ist, zur Akte eingegangen (Blatt der Sache 361-374 Band NR. 6).

4.27. Bei der Schiedsgerichtssitzung am 30.06.2015 wurden weitere Erläuterungen vom Kläger Schmidt A.J. mit dem Antrag über die Beifügung von Dokumenten, die diese Erläuterungen bestätigen, als Beweis zur Akte sowie Erläuterungen von den Vertretern der Dastin Handelshaus AG vertreten durch das Vorstandsmitglied, Aktieninhaber und Geschäftsführer Vladislav Reger des Aktieninhaber Franz Schmidt mit dem Antrag über die Beifügung der bestätigten Belege als Beweis zur Akte dargelegt (Blatt der Sache 375-629 Band NR. 6, Blatt der Sache 1-600 Band NR. 8).

Am 30.06.2015 wurde vom Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG Smidt F. der einzelne Antrag über die Beifügung der Belege über die Recherche eines unabhängigen Journalisten Alexander Simakow zu Akte gestellt. Die Recherche wurde in der Presse veröffentlicht, beinhaltet auch den Anruf an die Staatsorgane der RF, dessen Erwidierungen und weitere bestätigte Akten zur Verhandlung als Beweis (Blatt der Sache 1-365 Band NR. 9) zugelassen wurde.

Bei derselben Sitzung am 30.06.2015 ist ein mündlicher Antrag vom Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG Smidt F., über die Trennung der Klageforderungen des Klägers Schmidt A. von den Klageforderungen in Bezug auf Wechsel, die vom Schiedsrichter des Tjumen Gebiets Loskutow V. in einem abgesonderten Verfahren konfisziert wurden, eingegangen. Der bei der Sitzung anwesende Schmidt A.J. erwiderte diesen Antrag nicht. Der Schiedsrichter hat die Parteien benachrichtigt, dass die separate Behandlung eines Teils der Klageforderungen in ein abgesondertes Verfahren in dem Beschluss ausgewiesen wird und es eine neue Schiedsverhandlung in Bezug auf diese Forderungen, den Benachrichtigung der Parteien und der Zusammensetzung der Schiedsrichter entsprechend des Verfahrens des ICACs zugehörig zum ICPP nach sich zieht. Der Antrag des Kläger Smidt F. ist ins Protokoll des Schiedsverfahrens eingetragen.

Am 30.06.2015 hat der Schiedsrichter bei der Schiedsgerichtssitzung alle früher erklärten Anträge der Kläger über die Beifügung der Belege vom 04.04.2015, vom 22.05.2015, vom 02.06.2015 und vom 30.06.2015 zur Akte der vorliegenden Verhandlung gewährt (Blatt der Sache 367-370 Band NR. 9).

Der Kläger Schmidt A.J. hat keine Einwände gegen die separate Behandlung der Klageforderung über den Schadensersatz für die vom Schiedsrichter des Tjumen Gebiets konfiszierten Wechsel in einer einzelnen Verhandlung.

Die Beklagten waren bei dieser Sitzung nicht anwesend und die Benachrichtigungen vom ICAC und von den Klägern wurden ignoriert.



International Commercial Arbitration Court

Bei der Schiedsgerichtssitzung am 30.06.2015 wurde seitens der Kläger ein mündlicher Antrag über den Abschluss der Verhandlungen und die Verkündung der endgültigen Schiedsentscheidung aufgrund der gewährten Beweise abgegeben. Der Antrag der anwesenden Parteien ist vom Schiedsrichter gewährt worden.

4.28. Folgende Quittungen des Unternehmens DHL gelten als zusätzlicher Beweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Schiedsverfahrens:

- WAYBILL 14 9893 3122 — über das Senden einer Benachrichtigung zur Schiedsgerichtsverhandlung vom 06.08.2014 NR. 7-08/14, gesendet am 03.09.2014 durch die Dastin Handelshaus AG an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter des Letzten am 04.09.2014 erhalten;
- WAYBILL 14 9893 3111 — über das Senden einer Benachrichtigung zur Schiedsgerichtsverhandlung vom 06.08.2014, gesendet am 03.09.2014 NR. 7-08/14 durch die Dastin Handelshaus AG an die Adresse des Finanzministeriums der RF, vom Vertreter des Letzten am 04.09.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6980 8391 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Eröffnen der Schiedsgerichtsverhandlung vom 02.10.2014 NR. ru-024, gesendet am 03.10.2014 durch das ICAC an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter des Letzten am 06.10.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6980 8380 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Eröffnen der Schiedsgerichtsverhandlung vom 02.10.2014 NR. ru-024, gesendet am 03.10.2014 durch das ICAC an die Adresse des Finanzministeriums des RF, vom Vertreter des Letzten am 06.10.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 0476 — über das Senden einer Benachrichtigung zur Schiedsgerichtsverhandlung vom 17.10.2014 NR. 1, gesendet am 27.10.2015 durch den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. an die Adresse des Finanzministeriums der RF;
- WAYBILL 85 6981 1633 — über das Senden einer Benachrichtigung zur Schiedsgerichtverhandlung vom 10.11.2014, gesendet am 12.11.2014 durch den Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG Schmidt A.J. an die Adresse der Regierung der RF;
- WAYBILL 85 6981 1655 — über das Senden einer Benachrichtigung zur Schiedsgerichtverhandlung vom 10.11.2014, gesendet am 12.11.2014 durch den Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG Schmidt F. an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank;
- WAYBILL 85 6981 1644 — über das Senden einer Benachrichtigung zur Schiedsgerichtverhandlung vom 10.11.2014, gesendet am 12.11.2014 durch den Aktieninhaber der Dastin Handelshaus AG Schmidt F. an die Adresse der SGA;
- WAYBILL 85 6981 1832 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 13.11.2014 NR. ru-027, gesendet am 13.11.2014 durch das ICAC an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter am 17.11.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 1821 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 13.11.2014 NR. ru-027, gesendet am 13.11.2014 durch das ICAC an die Adresse des Finanzministeriums der RF, vom Vertreter am 17.11.2014 erhalten;



International Commercial Arbitration Court

- WAYBILL 85 6981 1854 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 13.11.2014 NR. ru-027, gesendet am 13.11.2014 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter am 17.11.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 1843 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 13.11.2014 NR. ru-027, gesendet am 13.11.2014 durch das ICAC an die Adresse der SGA, vom Vertreter am 21.11.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 2392 - über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 19.11.2014 NR. ru-028, gesendet am 19.11.2014 durch die ICAC an die Adresse der SGA, vom Vertreter am 20.11.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 2661 — über das Senden der Konkretisierung der Klageschrift am 24.11.2014 durch den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank;
- WAYBILL 85 6981 2635 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Schiedsgericht am 24.11.2014 durch den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. an die Adresse des Finanzministeriums der RF mit der Beifügung der Klage;
- WAYBILL 85 6981 2646 — über das Senden der Konkretisierung zur Klageschrift am 24.11.2014 durch den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. an die Adresse der SGA;
- WAYBILL 85 6981 2650 — über das Senden der Konkretisierung zur Klageschrift am 24.11.2014 durch den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. an die Adresse der Regierung der RF;
- WAYBILL 85 6981 3254 — über das Senden einer Benachrichtigung der Anordnung einer Expertise in den Sachen vom 27.11.2014 NR. ru-029, gesendet am 28.11.2014 durch den ICAC an die Adresse der „VIP Group“ GmbH, vom Vertreter des Letzten am 04.12.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 3243 — über das Senden einer Benachrichtigung der Anordnung einer Expertise in den Sachen vom 27.11.2014 NR. ru-029, gesendet am 28.11.2014 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 03.12.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 3210 — über das Senden einer Benachrichtigung der Anordnung einer Expertise in den Sachen vom 27.11.2014 NR. ru-029, gesendet am 28.11.2014 durch das ICAC an die Adresse des Finanzministeriums des RF, vom Vertreter des Letzten am 01.12.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 3221 — über das Senden einer Benachrichtigung der Anordnung einer Expertise in den Sachen vom 27.11.2014 NR. ru-029, gesendet am 28.11.2014 durch die ICAC an die Adresse der SGA, vom Vertreter des Letzten am 01.12.2014 erhalten;
- WAYBILL 85 6981 3232 — über das Senden einer Benachrichtigung der Anordnung einer Expertise in den Sachen vom 27.11.2014 NR. ru-029, gesendet am 28.11.2014 durch das ICAC an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter des Letzten am 01.12.2014 erhalten;
- WAYBILL 50 1725 0335 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Schiedsgericht und eines gutachtlichen Stellungnahmen Duplikats vom 13.01.2015, gesendet am 12.02.2015 durch das ICAC an die Adresse des Finanzministeriums der RF, vom Vertreter des Letzten am 16.02.2015 erhalten;



International Commercial Arbitration Court

- WAYBILL 50 1725 0346 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Schiedsgericht und eines Duplikats der gutachtlichen Stellungnahme vom 13.01.2015, gesendet am 12.02.2015 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 16.02.2015 erhalten;
- WAYBILL 50 1725 0350 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Schiedsgericht und eines Duplikats der gutachtlichen Stellungnahme vom 13.01.2015, gesendet am 12.02.2015 durch die ICAC an die Adresse der SGA, vom Vertreter des Letzten am 13.02.2015 erhalten;
- WAYBILL 50 1725 0361 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Schiedsgericht und eines Duplikats der gutachtlichen Stellungnahme vom 13.01.2015, gesendet am 12.02.2015 durch die ICAC an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter des Letzten am 13.02.2015 erhalten;
- WAYBILL 37 2199 2024 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 19.02.2015 NR. ru-04/02-19/2015, gesendet am 19.02.2015 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 24.02.2015 erhalten;
- WAYBILL 37 2199 3892 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 16.03.2015 NR. ru-032, gesendet am 16.03.2015 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 19.03.2015 erhalten;
- WAYBILL 37 2199 3881 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 16.03.2015 NR. ru-032, gesendet am 16.03.2015 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 18.03.2015 erhalten;
- WAYBILL 37 2199 3870 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 16.03.2015 r. NR. ru-032, gesendet am 16.03.2015 an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter des Letzten am 18.03.2015 erhalten;
- WAYBILL 37 2199 3866 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 16.03.2015 NR. ru-032, gesendet am 16.03.2015 durch die ICAC an die Adresse des Finanzministeriums der RF, vom Vertreter am 18.03.2015 erhalten;
- WAYBILL 37 2199 3855 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 16.03.2015 NR. ru-032, gesendet am 16.03.2015 durch die ICAC an die Adresse der SGA, vom Vertreter des Letzten am 18.03.2015 erhalten;
- WAYBILL 28 7999 7190 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 26.05.2015 NR. ru-013, gesendet am 27.05.2015 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 01.06.2015 erhalten;
- WAYBILL 28 7999 7186 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 26.05.2015 NR. ru-013, gesendet am 27.05.2015 durch die ICAC an die Adresse der Khanty-Mansiysk Bank, vom Vertreter des Letzten am 29.05.2015 erhalten;
- WAYBILL 28 7999 7175 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 26.05.2015 NR. ru-013, gesendet am 27.05.2015 durch die ICAC an die Adresse der Regierung der RF, vom Vertreter des Letzten am 29.05.2015 erhalten;



International Commercial Arbitration Court

- WAYBILL 28 7999 7164 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 26.05.2015 NR. ru-013, gesendet am 27.05.2015 durch die ICAC an die Adresse des Finanzministeriums der RF, vom Vertreter des Letzten am 29.05.2015 erhalten;
- WAYBILL 28 7999 7153 — über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 26.05.2015 NR. ru-013, gesendet am 27.05.2015 durch die ICAC an die Adresse der SGA, vom Vertreter des Letzten am 29.05.2015 erhalten;
- WAYBILL 28 7999 7444 – über das Senden einer Benachrichtigung über das Datum der Schiedsgerichtsverhandlung vom 26.05.2015 NR. ru-013, gesendet am 29.05.2015 durch die ICAC an die Adresse des Wirtschaftsministeriums der Großherzogtums Luxemburg mit dem Antrag von der Gesellschaft Dastin Handelshaus AG (Eingangs NR. 16/03-26/2015 vom 26.03.2015) auf Russisch und Deutsch.

4.29. Die Benachrichtigung der Parteien über die Daten der Gerichtssitzungen und Anträge für die Beifügung zu Akten werden mit folgenden Akten bestätigt:

- Die Benachrichtigung über den Empfang vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. über das Schiedsgericht, die Klageschrift und den Erläuterungsbrief vom 03.09.2014;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 04.10.2014 von der Dastin Handelshaus AG vertreten durch den Geschäftsführer V. Reger
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 04.10.2014 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 12.11.2014 von der Dastin Handelshaus AG vertreten durch den Geschäftsführer Reger V.
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 12.11.2014 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. und Smidt F. über das Datum der Schiedsverhandlung, des konsolidierten Antrags und Anlagen vom 10.11.2014;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 13.11.2014 von Smidt F. über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 13.11.2014 vom Geschäftsführer der Dastin Handelshaus AG Reger V. und vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 27.11.2014 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-029 vom 27.11.2014 über die Anordnung einer Expertise;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 27.11.2015 von dem Geschäftsführer der Dastin Handelshaus AG Reger V. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-029 vom 27.11.2014 über die Anordnung einer Expertise;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 27.11.2014 vom Bürger der BRD Smidt F. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-029 vom 27.11.2014 über die Anordnung einer Expertise;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 12.02.2015 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J., von dem Geschäftsführer der Dastin Handelshaus AG Reger V. und Bürger der BRD Smidt F. der ICAC



International Commercial Arbitration Court

Benachrichtigung ausgehende NR. ru-03/02-11/2015 vom 12.02.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung nach der Sache;

- Die Benachrichtigung über den Empfang am 19.02.2015 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-04/02-19/2015 vom 19.02.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 20.02.2015 von dem Aktieninhaber und Geschäftsführer der Dastin Handelshaus AG Reger V. der ICAC Benachrichtigung ausgehenden NR. ru-04/02-19/2015 vom 19.02.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 20.02.2015 vom Bürger der BRD Smidt F. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-04/02-19/2015 vom 19.02.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 16.03.2015 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-032 vom 16.03.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 16.03.2015 von dem Aktieninhaber und Geschäftsführer der Dastin Handelshaus AG Reger V. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-032 vom 16.03.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 16.03.2015 vom Bürger der BRD Smidt F. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-032 vom 16.03.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 29.05.2015 vom russischen Staatsbürger Schmidt A.J. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-13 vom 26.05.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 29.05.2015 von dem Aktieninhaber und dem Geschäftsführer der Dastin Handelshaus AG Reger V. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-13 vom 26.03.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung;
- Die Benachrichtigung über den Empfang am 29.05.2015 vom Bürger der BRD Smidt F. der ICAC Benachrichtigung ausgehende NR. ru-13 vom 26.05.2015 über das Datum der Schiedsverhandlung.

4.30. Nach Ergebnissen jeder Schiedsgerichtssitzung fasste der Schiedsrichter das Protokoll der Gerichtssitzung mit der Schilderung der Verhandlung und der Tatsachen zur Information der Parteien inklusive des Verlaufs der Verhandlung, unter anderem vom 10.11.2014 (Blatt der Sache 206 Band NR.2), 25.11.2014 (Blatt der Sache 259 Band NR.2), 28.02.2015 (Blatt der Sache 22 Band NR.6), 26.03.2015 (Blatt der Sache 126 Band NR.6), 30.06.2015 (Blatt der Sache 366 Band NR.9) an.

4.31. Nach den Ergebnissen der prozessualen Untersuchung der Anträge der Parteien fasste der ICAC Schiedsrichter einzelne Beschlüsse vom 10.11.2014 (Blatt der Sache 220 Band NR.2), vom 25.11.2014 r. (Blatt der Sache 1-3, 4-5 Band NR. 4), vom 26.03.2015 r. (Blatt der Sache 275-278 Band NR.6) und vom 30.06.2015 r. (Blatt der Sache 367-370 Band NR. 9).



International Commercial Arbitration Court

4.32. Nach diesem Verfahren wurden bei der Schiedsverhandlung alle Teilnehmer der Verhandlung über das Verfahren benachrichtigt, hatten die Möglichkeit, die Akten des Verfahrens zu studieren und hatten auch die Möglichkeit, ihre Meinung und Position zu äußern, damit sie ihre von der UNCITRAL Geschäftsordnung vorgesehene Rechte in Anspruch nehmen konnten.

Die Vertreter der Beklagten fehlten bei den Schiedssitzungen, brachten keine Klagen, Erläuterungen, Anträge, Beweise oder Erklärungen an den ICAC in der Zeit des Schiedsverfahrens ein, haben durch Erwiderungen oder Beanstandungen keine Klageforderungen ausgesprochen, keine Gegenforderungen gestellt, haben nicht der Kompetenz oder Schiedsfähigkeit des ICAC zugehörig zum ICPP widersprochen und nicht gegen die UNCITRAL Geschäftsordnung und das Verfahren des ICACs zugehörig zum ICPP, sowie gegen die Ernennung oder Kandidatur des Einzelschiedsrichters, gegen die Kandidatur des Experten oder seine gutachtliche Stellungnahme, auch in Bezug auf Rechtsprechung in der Zeit der Schiedsverhandlung vom 11.08.2014 bis 30.06.2015 Einspruch erhoben.

4.33. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg vertreten durch das Wirtschaftsministerium wurde rechtzeitig und gewissenhaft benachrichtigt. (Postquittung DHL 28 7999 7444 vom 29.05.2015 an die Adresse des Wirtschaftsministeriums des Großherzogtums Luxemburg über das Senden der ICAC Benachrichtigung vom 26.05.2015 ausgehende NR. ru-013 über die Bestimmung des Datums der Verhandlung für den 30.06.2015 und des Antrages der Dastin Handelshaus AG - eingehende NR. ICAC 16/03-26/2015 vom 26.03.2015 - auf Russisch und Deutsch über den Einbezug der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vertreten durch das Wirtschaftsministerium zur Verantwortung in das Verfahren als Mitbeklagte - Blatt der Sache 361-373 Band NR. 6).

Laut DHL Postdienst hat der Empfänger die Postsendung 28 7999 7444 am 01.06.2015 um 9:15 Uhr empfangen. Hierüber gibt es einen entsprechenden Nachweis in Form der Unterschrift der verantwortlichen Person (Blatt der Sache 374 Band Nr. 6).

Es wurde vom Schiedsrichter festgestellt, dass keine geeigneten prozessualen Maßnahmen seitens des Beklagten der Regierung des Großherzogtums Luxemburg innerhalb der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen 30-Tage-Frist nach dieser Benachrichtigung unternommen wurden.

Der Fall wurde im Wesentlichen verhandelt und das Schiedsverfahren wurde am 30.06.2015 beendet. Daher tragen alle Risiken aus den Konsequenzen einer Nichtnutzung der prozessualen Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen verfahrensrechtlichen Frist die Parteien, die ihre prozessualen Rechte auf die Vollziehung bestimmter Verfahrenshandlungen nicht genutzt haben.

Im Zusammenhang mit diesem Umstand lässt der Schiedsrichter des ICAC den Brief der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vom 08.07.2015, der beim ICAC am 23.07.2015 eingegangen ist (Ref. Nr. IHSG 29/07-23/2015) und von Vize-Premier, Wirtschaftsminister Etienne Schneider unterzeichnet wurde, unberücksichtigt. Es wurde kein Antrag zur Wiederherstellung der versäumten Frist und die Wiederaufnahme des Verfahrens vom Beklagten – der Regierung des Großherzogtums Luxemburg – gestellt.

4.34. Der Schiedsrichter der ICAC hat die Tatsache, dass keiner der Vertreter der Beklagten zu den Gerichtsverhandlungen vor dem Gericht während des Schiedsverfahrens vom 08.11.2014 bis zum 30.06.2015 erschienen ist, festgehalten und dokumentiert. Es wurden keine Erklärungen, Eingaben, Gutachten, Stellungnahmen und Beweismittel vorgelegt. Die Ansprüche der Kläger wurden nicht bestritten, Gegenforderungen sind nicht angegeben. Sie haben nicht gegen die Zuständigkeit des ICACs, die Schiedsfähigkeit, die Verwendung der UNCITRAL-Regeln, die Rechtsanwendung und die Kandidatur des Einzelschiedsrichters, eines Experten, einer gutachtliche Stellungnahme Protest eingelegt.

5. Der Schiedsrichter der ICAC zugehörig zum ICPP stellte fest:

5.1. Der Ursprung der Investitionen und Rechtsverhältnisse zwischen der Dastin GmbH, Dastin Handelshaus AG und ZAO Dastin Market



International Commercial Arbitration Court

Die Dastin GmbH (eingetragen im Register unter NR. 70.202 B), angemeldet im Commonwealth of The Bahamas unter der Anschrift: SAFFREY SQUARE, SUITE 205, BANK LANE, ART.O.BOX 8188, NASSAU, BAHAMAS, hat die Kontonummer für USD 6020009131 und für EUR 6100001598 bei der Lateko Bank (Riga, Latvia) (Abschrift der Eintragungsurkunde und der Gründungsunterlagen – Blatt 270-337 Band NR. 9). Laut dem Beschluss der Aktionäre investierte die Dastin GmbH in Russland und errichtete ein modernes Einkaufszentrum in der Stadt Tjumen. Die Hauptaktionäre der Firma gewannen Co-Investoren und begannen mit der Errichtung des Einkaufszentrums mithilfe der speziell in Russland gegründeten Firma ZAO Dastin Market.

Der Vertrag zwischen den Aktionären über die Gründung der ZAO Dastin Market in der Russischen Föderation wurde am 25.06.1998 abgeschlossen. Das Unternehmen wurde bei der Justizverwaltung der Gebietsverwaltung am 09.07.1998 unter Nr. 22 angemeldet.

Am 09.12.2002 wurde eine Eintragung über das Unternehmen im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen, wie auch über die Juristische Person selbst vor dem 01.07.2002 unter der StaatshauptregistrierungsNr. 1027200843328 vorgenommen. Das Satzungskapital betrug zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft 84.000 Rubel (Eintragung der Emission wurde von der Omsker Landesstelle des Föderalen Ausschusses für Wertpapiermarkt NR. 1-01-00630-N durchgeführt). Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Satzungskapitals der ZAO Dastin Market wurde die Eintragung der nachfolgenden zusätzlichen Aktienemission bei der Staatlichen Registerkammer beim Justizministerium der Russischen Föderation durchgeführt, da das Volumen der ausländischen Investitionen über 100.000,00 Rubel betrug.

Im Laufe von Juli-August 1999 wurde eine zusätzliche Aktienemission durchgeführt und das Satzungskapital wurde anhand der Einlagen der Investoren und Aktionäre um 10.500.000 Rubel, sowie anhand der Eintragung von Handelsausrüstungen des Supermarktes (Eintragung der Emission wurde von der Omsker Landesstelle des Föderalen Ausschusses für Wertpapiermarkt Russlands NR. 1-02-00630-N durchgeführt) erhöht. Im Laufe von März-April 2000 wurde die nachfolgende zusätzliche Aktienemission durchgeführt und das Satzungskapital wurde anhand der Einlage der Finanzmittel noch um weitere 36.036.000 Rubel, sowie anhand der Eintragung des Gebäudeteils, dass sich unter der Anschrift: Russland, Tjumen, ul. Demjana Bednogo, 96, 14/2, befindet (Eintragung der Emission wurde von der Omsker Landesstelle des Föderalen Ausschusses für Wertpapiermarkt 1-03-00630-N durchgeführt), erhöht (Blatt 34-74 Band NR. 1, Blatt 345-353 Band NR. 9).

Die Verteilung der Anteile der ZAO Dastin Market war wie folgt: 99% war in Besitz der bahamische Dastin GmbH und 1% war im Besitz des russischen Staatsbürger Schmidt A.J. wurde zum Geschäftsführer der ZAO Dastin Market ernannt, was durch die Auszüge aus dem Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen, dem Vertrag über die Gründung der ZAO Dastin Market vom 25.06.1998 und dem Protokoll der Generalversammlung der ZAO Dastin Market vom 25.06.1998 (Blatt 546-550, 568-584 Band NR. 6, Blatt 338-344 Band 9) hervorgeht.

Nach der Durchführung der juristischen Analyse der Normen der geltenden Gesetzgebung Russlands durch die Aktionäre über die Aufrechterhaltung der Rechte der ausländischen Investoren bezüglich des Schutzes von ausländischen Investitionen, sowie von internationalen Verträgen, deren Teilnehmer die Russische Föderation und Großherzogtum Luxemburg sind, beschlossen die Aktionäre der Dastin GmbH die Besitzrechte von 99 % der Aktien der ZAO Dastin Market an die luxemburgische Dastin Handelshaus AG, die speziell für diesen Zweck von den Gesellschaftern gegründet wurde, zu übertragen. Somit übernahm sie alle Rechte und Pflichten und hat im Gegenzug die Investitionen in die Wirtschaft der Russischen Föderation mittels der Errichtung des großen Einkaufszentrums in Tjumen über die ZAO Dastin Market fortgesetzt.

Die Abtretung der Aktionärsrechte in Höhe von 99% der Aktien der ZAO Dastin Market zwischen den Firmen — dem Verkäufer „Dastin GmbH“ (Bahamas) und der Firma — dem Käufer „Dastin Handelshaus AG“ wurde durch den Kaufvertrag vom 12.03.2002 NR. 1 geschlossen, was das Protokoll der Generalversammlung der ZAO Dastin Market vom 12.03.2002 NR. 4 und derselbe Vertrag bestätigen (Blatt 389-395 Band NR. 6). Der Aktienbesitz der ZAO Dastin Market durch die Dastin Handelshaus AG wird durch die Auszüge aus dem Aktionärsregister der ZAO Dastin Market nach dem Stand vom 20.03.2002, 24.02.2003 und 19.07.2004, die von dem Registerinhaber – ZAO Dastin Market ausgestellt sind, bestätigt (Buch 22-33 Band NR.1).



International Commercial Arbitration Court

Der Schiedsrichter bestätigte den rechtlich sehr relevanten Tatbestand, dass die Dastin Handelshaus AG Inhaber von 99% der Aktien der ZAO Dastin Market (Russische Föderation) ist. Belegt wird das durch die Willenserklärung der Aktionäre, was durch das Protokoll der Generalversammlung der Dastin GmbH und dem Kaufvertrag vom 12.03.2002 (Blatt 389 Band NR. 6) bestätigt wird. Die Gesetzgebung der Bahamas und des Großherzogtums Luxemburg widerspricht nicht den Befugnissen der Aktionäre und des Geschäftsführers der Dastin GmbH in Übereinstimmung mit der Satzung der Firma. Dementsprechend ist die Dastin Handelshaus AG der Investor, der eine ausländische Investition in Form einer Kapitalanlage auf dem Territorium der Russischen Föderation von 2002 mittels der Errichtung sowie der Inbetriebnahme des Vermögenskomplexes „ZAO Dastin Market“ geleistet hat – Es folgt die Aufstellung des Bestandes:

1) Festes Gebäude (Anlagen), Gesamtanlage (Lager, Einzelhandelsflächen, Kühl- und Schneideanlagen, Verladebereich usw.), die im Wert der Aktien (99%) der ZAO Dastin Market eingeschlossen wurden:

Anschrift des Gebäudes: Tjumen, ul. Demjana Bednogo, 96/14, Fläche etwa 4416,90 m² zusammen mit Versorgungsräumlichkeiten.

2) Grundstück mit dem Recht auf eine ständige unbefristete Nutzung der Fläche mit einer Größe von 9679 m² und einem Realservitut auf ½ von zwei Anfahrtswegen zum Einkaufszentrums.

Die Dastin Handelshaus AG bestätigte die Ernennung von Schmidt A. zum Geschäftsführer der ZAO Dastin Market und erteilte ihm die Vollmacht zur Vertretung der Interessen des ausländischen Aktionärs in der russischen Föderation vom 12.03.2002 (Blatt 354-355 Band NR. 9).

2002 wurde das Handelsunternehmen ZAO Dastin Market, der bestehende Vermögenskomplex, zu einem der größten Steuerzahler in der Stadt Tjumen. Dank der ausländischen Investitionen wurden 200 Arbeitsplätze geschaffen.

Das Gebäude des Einkaufszentrums der ZAO Dastin Market als Immobilienobjekt wurde im Einklang mit den russischen Gesetzen in der vorgeschriebene Weise bei der Tjumener Gebietskammer der staatlichen Eintragung der Rechte auf Immobilien und deren Geschäfte (Blatt 225-230 Band NR.1) registriert.

Laut der Bewertung der unabhängigen Gutachter nach dem Stand vom 01.10.2003 betrug der Wert des Vermögenskomplexes der ZAO Dastin Market 459 Millionen Rubel (Blatt 94 Band NR. 6, Blatt 238 Band NR. 5).

Die Dastin Handelshaus AG (Luxemburg) besitzt alle Rechte und Pflichten als Aktionär der ZAO Dastin Market (Russland) und handelt im Sinne des Abkommens vom 09.02.1989 zwischen der Regierung der UdSSR, des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg „Über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen“ und des Abkommens „Über die Partnerschaft und Zusammenarbeit“ zwischen Russland und der EU vom 24.06.1994.

Der Bürger der Russischen Föderation, Schmidt A.J., in Übereinstimmung mit dem informativen Auszug aus dem Register der Russischen Föderation NR. 462182 vom 03.12.2012, vorgelegt von „Rechtsperson Informationsdienst GmbH“, ist der Co-Aktionär der ZAO Dastin Market (1%) und das einzige Exekutivorgans der ZAO Dastin Market (Direktor) (Blatt der Sache 22-33, 85-93 Band NR. 1).

In Übereinstimmung mit dem Auszug aus dem Handelsregister der Russischen Föderation (ESRJP RF) NR.462182 vom 03.12.2012, vorgelegt von der „Rechtsperson Informationsdienst GmbH“, betrug der Wert der ZAO Dastin Market zum 01.03.2003 insgesamt 231.252.000,00 Rubel (zweihundert einunddreißig Millionen zweihundertfünfzig zweitausend Rubel) (Blatt der Sache 85-93 Band NR. 1). Auf der Grundlage dessen, ist der Schiedsrichter des ICACs zur Schlussfolgerung gekommen, dass es keine Anzeichen für eine Insolvenz gab, da die Vermögenswerte und Sachanlagen um ein Vielfaches höher waren als die Summe der rückständigen Steuerzahlungen, die von der Föderale Steuerinspektion NR. 4 des Tjumen Gebietes eingefordert wurden und de facto mit der beschlagnahmten Ware durch die Tjumener Vollstreckungsbeamten erloschen. Weitere abgestimmte Aktionen der staatlichen Behörden der Russischen Föderation und des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen dienten nur als einen Deckmantel für die Einziehung der Vermögenswerte der Kläger zu Gunsten der Bank mit staatlicher Beteiligung Khanty-Mansiysk Bank und für die anschließende Liquidation der ZAO Dastin Market ohne die Einverständniserklärung der Investoren beziehungsweise Aktionäre. Die strafrechtliche Komponente dieser



International Commercial Arbitration Court

Handlungen unterlässt der Schiedsrichter ohne Verhandlung im Sinne dieses Schiedsverfahrens aufgrund der nicht gegebenen Rechtszuständigkeit.

5.2. Chronologischer Ablauf der Enteignung der Vermögenswerte der ausländischen Aktionäre in der Russischen Föderation und ihre Konsequenzen

Zum Ausgleich der ausstehenden Steuern der ZAO Dastin Market in Höhe von 4.134.244,32 Rubel im Zusammenhang mit den unzureichenden liquiden Finanzmitteln auf den Konten der Steuerzahler und aufgrund des Beschlusses der Steuerbehörde der Russischen Föderation (Föderaler Steuerdienst – weiterhin FSI) NR. 4 für das Gebiet Tjumen vom 25.08.2003 NR.12-50/32 wurde am 27.08.2003 ein Insolvenzverfahren Nr. 982-8-03 (97-8-04) eingeleitet.

Am 15.09.2003 hat die Gerichtsvollzugsbehörde der Russischen Föderation mit der Beschlagnahmung der Immobilie der ZAO Dastin Market begonnen: unbewohnte Gebäude (4416,9 qm der Gesamtfläche, unter der Adresse – G. Tjumen, D. Bedny Str., H. 96, Gebäude 14, KennNr. des Objekts NR.72:01/01:01:99:96/c14:01 nach Eigentumsrecht) und das Grundstück (9679 qm, KatasterNr. des Objekts 72:23:30:29:11:059 mit unbefristeten Nutzungsrecht).

Am 8. Oktober 2003 auf der Grundlage einer Inventur und des Beschlagnahmens des Besitzes hat das Betriebsamt Russlands Waren in Höhe von 4.701.458,5 Euro eingezogen.

Nach dem Verkauf der Ware mit einem Verkaufserlös von 97.778,79 Rubel wurden die eingenommenen Finanzen absichtlich nicht zum Ausgleich des staatlichen Rückstandes im Sinne der gesetzlichen Regelungen der Russischen Föderation durch den Gerichtsvollzieher abgeführt. Die FSI der Russischen Föderation NR. 4 für das Gebiet Tjumen wandte sich zusätzlich an den Föderalen Dienst für Sanierungsmaßnahmen (FSFO) des Gebietes Tjumen für die Einleitung des Insolvenzverfahrens des Unternehmens (Blatt der Sache 500-534 Band NR. 8).

Am 19.11.2003 reichte die territoriale Abteilung des Föderalen Dienstes der Sanierungsmaßnahmen des Gebietes Tjumen Klage beim Schiedsgericht des Gebiets Tjumen gegen die ZAO Dastin Market über die Anerkennung der ZAO Dastin Market als insolvent (Bankrott). Dabei hatte sich die Höhe der Zahlungsaufforderung von 4.134.244,32 Rubel auf 8.311.479,02 Rubel (Blatt der Sache 404-405 Band NR. 8) verdoppelt. Das geschah trotz der vorhandenen und teilweise erfüllten Eintreibung der Steuerrückstände zu diesem Zeitpunkt.

Am 20.11.2003 hat der Richter des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen A. A. Koksharov einen Beschluss über die Vorbereitung des Insolvenzverfahrens zur Gerichtsverhandlung am 08.12.2003 getroffen (Sache A70-7994-3-2003) (Blatt der Sache 150-151 Band NR. 1).

Am 10.12.2003 hat der Richter des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen Loskutov V. V. ein Beobachtungsverfahren eingeleitet und einem Interim Manager J. A. Vasilyev-Tschebotaryov aus der gemeinnützigen Partnerschaft SGA ernannt (Blatt der Sache 400-403 Band NR. 8).

Nach dem Beschlagnahme des Vermögenswertes durch den Gerichtsvollzieher, wurde der ZAO Dastin Market jegliche Möglichkeit entzogen die Rückstände des Unternehmens selbständig zu bezahlen. Trotz der positiven Bilanzsumme, des satzungsmäßigen Stammkapital der ZAO Dastin Market in der Höhe von mehr als 221 Millionen Rubel, des hochliquiden Warenbestands, des hohen Wertes des Anlagevermögens und der starken finanziellen Situation initiierte und führte das russische Staatsorgan ein Verfahren über eine rechtswidrig erzwungene Insolvenz durch. Aufgrund der Entscheidung des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen (Schiedsrichter Loskutov V.) vom 18.03.2004 wurde die ZAO Dastin Market für zahlungsunfähig erklärt. Aus den von den Klägern vorgelegten Beweisen beim ICAC geht hervor, dass das rechtswidrig erzwungene Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Enteignung des gesamten Vermögenswertes, der von den Klägern in die Bilanz des Unternehmens des genehmigten Kapitals der Dastin Market übertragen wurde, rechtswidrig organisiert wurde, was durch die Akten des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen Nr. A70-7994/3-2003 über der Insolvenz des ZAO Dastin Market belegt wird.



International Commercial Arbitration Court

Nach der Analyse des damaligen Geschehens, stellte die Muttergesellschaft Dastin Handelshaus AG (Großherzogtum Luxemburg) der ZAO Dastin Market die Option über den Kauf ihres Aktienanteils in Höhe des Stammkapitals des Unternehmens.

Die ZAO Dastin Market kaufte die Aktien (99%) der ZAO Dastin Market von der Dastin Handelshaus AG (Großherzogtum Luxemburg) für 225.000.000,00 Rubels, bezahlt durch Schuldverschreibungen (Wechsel) des ZAO Dastin Market, ausgegeben durch Deckung des Satzungskapitals. Diese Schuldverschreibungen wurden in Folge vom Richter des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen Loskutow V. zurückgezogen und später als gesetzeswidrig zu den Prozessakten des Schiedsfalls A70-7994/3-2003 angefügt, was infolgedessen der Dastin Handelshaus AG die Möglichkeit, ihre Rechte für den Schutz Ihrer Vermögensinteressen geltend zu machen, entzog.

Späterhin restituierte der Insolvenzverwalter Shabalin Y. die Rechte des Aktionärs Dastin Handelshaus AG (Großherzogtum Luxemburg) auf die Aktien der ZAO Dastin Market, indem die Dastin Handelshaus AG wieder im Register der Aktionäre (Auszug aus dem Register der Aktieninhaber der ZAO Dastin Market vom 19.07.2004, das von dem Insolvenzverwalter Shabalin Y., verfasst wurde, Blatt der Sache 30-33 Band NR. 1) aufgeführt wurde. Jedoch wurden die Aktionäre nicht im Register der Gläubiger der ZAO Dastin Market als Gläubiger laut Agenturvereinbarung Nr. 1/00-FEA vom 01.08.2000 und auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Regierung der UdSSR, des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg „Über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen“ vom 09.02.1989 als direkten ausländischen Investor, der seine direkten Investitionen auf dem Territorium der Russischen Föderation nicht erstattet bekommen hatte, aufgeführt.

Am 05.01.2004 hat der Direktor Schmidt A.J. eine Verordnung ausgegeben, auf der Grundlage eines Berichtes des Sachverständigenunternehmens „Region-Otsenka“ GmbH vom 08.12.2003 über den Marktwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ZAO Dastin Market, mit dem Stand vom 01.10.2003, den Vermögenskomplex in die Bilanz mit dem begutachteten Marktwert von mehr als 459.264.718,80 Rubel aufzunehmen (Blatt der Sache 94 Band NR. 6).

Am 06.02.2004 hat der Richter des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen Vladimir Loskutow V. die Forderungen des Gläubigers Khanty-Mansiysk Bank anerkannt (Fall A70-7994 / 3-2003 NR.), obwohl der Gläubiger im Auftrag der Khanty-Mansiysk Bank nicht dem in der Russischen Föderation festgelegten Anforderungsverfahren entsprochen hat. Ausgehend vom Inhalt des Absatzes 4 der Begründung des Urteils des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen vom 06.02.2004 des Falles A70-7994 / 3-2003, sowie dem Beschlussteil dieser Bestimmung, hat das Gericht keinen Ersatz für die juristische Person (ZAO Dastin Market) im Verfahren der Rechtsnachfolge in Übereinstimmung mit Art. 48 Schiedsgerichtsprozessordnung der Russische Föderation gefordert (Blatt der Sache 169-171 Band NR. 1). Zusätzlich zu dieser groben Verletzung des Bundesgesetzes „Über die Einführung der Schiedsgerichtsprozessordnung der Russische Föderation“ hat die Kanzlei des Schiedsgerichts auch grob die Verfahrensregeln verletzt, indem ein Prozessantrag der Khanty-Mansiysk Bank eingegangen und dem Fall A70-7994 / 2003 beigefügt wurde, der sonst bei der Gerichtskanzlei registriert und nach den allgemeinen Verfahrensregeln bearbeitet hätte werden müssen (Art. 125 der Schiedsgerichtsprozessordnung der Russische Föderation). Das heißt, dass das Gericht, in der Person des Richters Loskutov V., mit der Gerichtskanzlei und den Vertreter des nicht legitimierten Gläubigers rechtswidrige Handlungen in Verletzung von ART. 4, Art. 163 der Schiedsgerichtsprozessordnung der Russischen Föderation durchgeführt hat. Dadurch haben diese Parteien zum wiederholten Mal die Verfahrensregeln der Russischen Föderation, das Bundesgesetz „Über die Einführung der Schiedsgerichtsprozessordnung der Russische Föderation“, das Bundesgesetz „Über das Gerichtssystem in der Russischen Föderation“ verletzt. Im Kontext der Durchführung dieser rechtswidrigen Machenschaften, traten für den Kläger, der ZAO Dastin Market, schwere rechtswidrige Folgen auf, die sich in dem Beschluss der Gerichtsverhandlung, über das Anspruchsrecht auf die Übertragung des Forderungsrechtes, zugunsten der juristischen Person, der Firma „LK HESLIZING“, die keine beteiligte Partei in diesem Rechtsstreit war, zeigten. In diesen Zusammenhang wurde eine unbegründete Schlussfolgerung über das Vorhandensein von angeblichen „Rechten“ bei der Khanty-Mansiysk Bank über den Pfandbesitz in Form der Immobilien der ZAO Dastin Market laut dem Pfandvertrag vom 31.08.2001 gezogen. Der Schiedsrichter der ICAC stellte fest, dass das Recht auf Pfandbesitz des Gläubigers für die Hypothek der russischen staatlichen Registrierung unterliegt und durch einen Eintrag in das staatliche Register der Immobilienrechte definiert und durch den Auszug aus dem Register bewiesen wird (Art. 131 BGB der RF, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die staatliche



International Commercial Arbitration Court

Registrierung der Rechte zu Hypotheken und Transaktionen mit ihm vom 21.07.1997. Nr. 122-FG mit den letzten Änderungen und Erweiterungen). Diese Beweise wurden von der Khanty-Mansiysk Bank nicht beim Schiedsgericht vorgelegt. Anschließend wurde ein Auszug durch die ZAO Dastin Market aus dem staatlichen Register beantragt und empfangen. Dieser bestätigt, dass die Khanty-Mansiysk Bank nicht als Hypothekengläubiger im Register eingetragen wurde (der Auszug aus dem einheitlichen staatlichen Register der Rechte an Immobilien und Transaktionen mit NR. 30 / 2004-314 vom 24.02.2004, Blatt der Sache 409-410 Buch 8). Aufgrund des oben dargelegten Verfahrens wurde bestimmt, dass der Beschluss über die Existenz der Rechte als Pfandgläubigers über die Immobilie des Schuldners bei der Khanty-Mansiysk Bank den Regelungen nach Art. 131 BGB der Russischen Föderation widersprechen und eine Verletzung der Regelungen nach Art. 134, 138 des FG der Russische Föderation „Über Zahlungseinstellung (Insolvenz)“ darstellen.

Am 02.03.2004 hat Schmidt A.J. eine Berufungsklage beim Föderalen Schiedsgericht des westsibirischen Bezirkes gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Gebietes Tjumen vom 06.02.2004 über die Ermittlung des Forderungsrechtes der Khanty-Mansiysk Bank eingereicht. Gleichzeitig mit der Berufungsklage wurde ein Antrag eingereicht, um die erste Versammlung der Gläubiger zu verschieben, welche keine Befugnisse hatten ihre Funktion auszuüben. Der Antrag wurde bei der Kanzlei des Schiedsgerichtes der Region Tjumen am 02.03.2004 eingereicht. Diese Tatsachen wurden von dem Gericht unter Verletzung der Art. 159 der Schiedsgerichtsprozessordnung der Russischen Föderation ignoriert (B. S. 396-399, 593 Band NR. 8), womit die Möglichkeiten der Personen, die in den Fall verwickelt sind, effektiv und in vollem Umfang ihre Rechte und Interessen zu vertreten und zu schützen begrenzt wurde. Das führte zu einer prozessualen Diskriminierung, die unmittelbar von dem Verfahren und Teil 3 des Artikels 56 der Verfassung der Russischen Föderation verboten ist.

Am 05.04.2004, wurde die Berufungsklage der ZAO Dastin Market, die durch den Direktor Schmidt A.J. eingereicht wurde, beim föderalen Schiedsgericht des westsibirischen Bezirkes bearbeitet. Das Forderungsrecht der Khanty-Mansiysk Bank wurde aufgehoben, die Klagesache A70-7994/3-2003 wurde zur neuen Verhandlung zum Schiedsgericht erster Instanz - das Schiedsgericht des Gebietes Tjumen - mit dem Ersatz der Richter des Gerichtes (das Blatt der Klagesache 19-21 Band NR.2) gerichtet.

Im Gerichtsbeschluss über die Erklärung der Verordnung der Revisionsinstanz vom 26.05.2004 (NR. F04/1780-251/A70-2004) hat das föderale Schiedsgericht des West-sibirischen Bezirkes den Insolvenzverwalter darauf hingewiesen, dass er davon ausgehen muss, dass es keine rechtliche Gründe für das Verbleiben der Forderung der Khanty-Mansiysk Bank in der Liste der Gläubiger gibt, was von dem Insolvenzverwalter Shabalin Y. bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market, so wie dem Richter des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen Loskutow V. unrechtmäßig ignoriert wurde.

Teil 3 Art. 28, 54, 68 und 71 des Bundesgesetzes der Russischen Föderation „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ und Art. 186 der schiedsrichterlich prozessualen Gesetzgebung der Russischen Föderation sehen als obligatorisches Verfahren die Veröffentlichung einer Erklärung über die Führung eines Beobachtungsverfahrens gegenüber dem Schuldner über 14 Tage ab dem Datum des Veröffentlichens der entsprechenden Verordnung vor. Die Gläubiger richten ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Einleitung der Beobachtung an den Schuldner. Berücksichtigend, dass in der Verordnung des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 06.02.2004 NR. A70-7994/2003 bestimmt ist, dass das Datum der Einleitung des Beobachtungsverfahrens in Bezug auf die ZAO Dastin Market der 10.12.2003 ist, dürfte die Erklärung nicht nach dem 24.12.2003 veröffentlicht und die Forderungen dürften nicht nach dem 24.01.2004 eingereicht worden sein. Im Urteils des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 18.03.2004 wurde festgestellt, dass die Erklärung über der Einleitung des Beobachtungsverfahrens des Schuldners in „der Russischen Zeitung“ am 16.01.2004 erfolgte, das heißt mit Verstoß der Frist von mehr als 20 Tage. Die Khanty-Mansiysk Bank hat eine Erklärung bezüglich der Entrichtung der Forderungen am 06.02.2004 eingereicht, was durch die Verordnung des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 06.02.2004 hinsichtlich NR. A70-7994/2003 bestätigt wird.

Das Dargelegte bestätigt den Verstoß gegen die Veröffentlichungsfristen der Erklärung über die Einleitung des Beobachtungsverfahrens seitens des schiedsrichterlichen Verwalters, gegen das vorgeschriebene Annahmeverfahren vom Schiedsgericht des Gebietes Tjumen der Erklärung der Khanty-Mansiysk Bank, sowie der Ablehnung der gesetzlichen gerichtlichen prozessualen Akte nach den angegebenen Verstößen.



International Commercial Arbitration Court

Das Schiedsgericht des Gebietes Tjumen hat im Beschluss vom 06.02.2004 in der Klagesache NR. A70-7994/2003 keine juristische Einschätzung über den Antrag der LK „HESLIZING“ über seinen Ersatz der prozessualen Rechtsnachfolge zugunsten der Khanty-Mansiysk Bank abgegeben, keine prozessuale Verfahrensvorschrift für die Durchführung des vorliegenden Verfahrens angeführt, aber dennoch den angegebenen Antrag faktisch stattgegeben.

Das Verfahren der prozessualen Rechtsnachfolge ist nach Art. 48 der schiedsrichterlich prozessualen Gesetzgebung der Russischen Föderation folgendermaßen vorgesehen:

„1. Für die Fälle des Ausscheidens einer der Seiten, festgelegt durch einen gerichtlichen Akt des Schiedsgerichtes (die Reorganisation der juristischen Person, das Zugeständnis der Forderung, die Übertragung der Schuld, den Tod eines Bürgers und anderen Fällen der Veränderung der Parteien in ihren Verpflichtungen), bestimmt das Schiedsgericht einen Ersatz dieser Seite durch ihren Rechtsnachfolger und bestätigt diesen Vorgang im Gerichtsverfahren. Die Rechtsnachfolge ist in jedem Stadium des schiedsrichterlichen Prozesses möglich.

2. Der Rechtsnachfolger oder das Verweigern eines Nachfolgers durch das Schiedsgericht wird im entsprechenden Gerichtsverfahren beschlossen und es kann Berufung eingelegt werden.

3. Für den Rechtsnachfolger sind alle Handlungen, die im schiedsrichterlichen Verfahren bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers in die Klagesache vorgenommen wurden, im selben Maß obligatorisch, wie sie für die Person obligatorisch waren, die der Rechtsnachfolger ersetzt hat.“

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens der prozessualen Rechtsnachfolge und der Einschätzung des Ansuchens der Khanty-Mansiysk Bank über die Anerkennung der Bank als Gläubiger hat das Schiedsgericht des Gebietes Tjumen die prozessualen Verstöße, die im Kapitel 28 der schiedsrichterlichen prozessualen Gesetzgebung der Russischen Föderation und Teil 3 Art. 28, 54, 68 und 71 des Bundesgesetzes der Russischen Föderation „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ erklärt sind, zugelassen, obwohl die Khanty-Mansiysk Bank auch auf den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung in den Fragen etwa der Anträge ins Schiedsgericht zwecks der Anerkennung als Gläubiger hinsichtlich der Insolvenz unterliegt.

Am 05.05.2004 hat in der Klagesache F04/1780-251/A70-2004 (in der ersten Instanz A70-7994/3-2003) das Föderale Schiedsgericht des West-sibirischen Bezirks die Verordnung über die Aufhebung des Beschlusses des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 06.02.2004 erlassen; die Khanty-Mansiysk Bank wurde als Gläubiger mit dem Umfang von Gläubigerforderungen in Höhe von 123.288.101,00 Rubel anerkannt (Blatt der Sache 126-128 Band NR.1). Infolge sollte die Khanty-Mansiysk Bank als Gläubiger hinsichtlich der Insolvenz der ZAO Dastin Market ausgeschlossen sein. Dennoch wurde die Einleitung des Insolvenzverfahrens und die Anerkennung der ZAO Dastin Market laut Art. 12 des Bundesgesetzes der Russischen Föderation „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ unter der Teilnahme des Gläubigers, der Khanty-Mansiysk Bank, mit 94,99 % abstimmungsberechtigt (Blatt der Klagesache 79-58 Band NR. 6), durchgeführt; Es wurde durch den gerichtlichen Akt des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 18.03.2004 (die Klagesache A70-7994/2003) bestätigt.

Ungeachtet der Maßnahmen, die von der Leitung des ZAO Dastin Market unternommen wurden, wurde am 03.03.2004 vom vorübergehenden Verwalter des SGA Wassiljew-Tschebotarew J. die erste Versammlung der Gläubiger der ZAO Dastin Market durchgeführt. In der gegebenen Versammlung wurde der Bericht des vorübergehenden Verwalters angenommen und über die Einleitung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die ZAO Dastin Market abgestimmt. Dabei sind die Entscheidungen unter Berücksichtigung der Vertreter der Khanty-Mansiysk Bank (unter Berücksichtigung von 94,99 % der Stimmen der Gläubiger laut dem vom vorübergehenden Verwalter gebildeten Protokoll und der Veröffentlichung der Registrierung der Teilnehmer der Gläubigerversammlung der ZAO Dastin Market) und des territorialen Organes des Föderalen Amtes für finanzielle Sanierung der Russischen Föderation im Gebiet Tjumen (unter Berücksichtigung von 4,94 % der Stimmen der Gläubiger) getroffen worden. Die Teilnehmer der Gläubigerversammlung dieser Parteien waren Baskowa S.W., geltend nach der Vollmacht der Khanty-Mansiysk Bank NR.76-06/04-03-1 vom 26.01.2004 und der Vertreter des territorialen Organes des föderalen Amtes für finanzielle Sanierung der Russischen Föderation im Gebiet Tjumen Degtjarewa N.N., der aufgrund der Vollmacht vom 12.01.2004 bevollmächtigt war (das Blatt der Sache 49-58 Band NR. 6).

Die Nichtigkeitsklage von Schmidt A.J. gegen das Urteil vom 06.02.2004, laut den Regelungen 1 und 2 Art. 275 des schiedsrichterlichen prozessualen Gesetzbuches der Russischen Föderation, war an das Föderale



International Commercial Arbitration Court

Schiedsgericht des West-sibirischen Bezirks mit der Akte A70-7994/3-2003 gerichtet. Die Bearbeitung der Nichtigkeitsklage war für den 05.04.2004 angesetzt. Entsprechend wurden nach der russischen schiedsrichterlichen prozessualen Gesetzgebung alle Akten zum Fall A70-7994/3-2003 versandt und befanden sich beim Gericht der Revisionsinstanz. Außerdem wurde am 12.03.2004 (ab dem Tag der Veröffentlichung in „der Russischen Zeitung“ NR. 50 vom 12.03.2004) nach der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation NR. 314 vom 09.03.2004 „Über das System und die Struktur der föderalen Organe der exekutiven Gewalt“ das föderale Amt für finanzielle Sanierung der Russischen Föderation (der Punkt 12 der Verordnung) aufgelöst. Die Aufgaben wurden im Interesse der Russischen Föderation und der Gläubiger bei Insolvenzverfahren an den Föderalen Steuerdienst (dem Punkt 14 der Verordnung) übergeben.

Jedoch bearbeitete ungeachtet dieser Umstände, in absentia aller Akten A70-7994/3-2003 in der ersten Instanz, am 18.03.2004 der Richter des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen Loskutow V. diesen Fall und hat den Beschluss über die Einleitung des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market und über die Bestimmung des Insolvenzverwalters Shabalin Y. aus der SGA gefasst. Dieser Beschluss wurde anlehndend und ausschließlich an seinem eigenen ungesetzlichen Gerichtsakt vom 06.04.2004, im Interesse und Nutzen des Nichtteilnehmers des Insolvenzverfahrens und unsachgemäßen Gläubigers, der Khanty-Mansiysk Bank, mit groben Verstößen der geltenden Gesetzgebung, einschließlich der Normen der prozessualen und materiellen Rechte bezüglich des Eigentums des Klägers, der ZAO Dastin Market, in diesem Schiedsstreit gefasst. Der Beschluss vom 18.03.2004 des Schiedsrichters Loskutow hinsichtlich des Falls A70-7994/3-2003 unterlag der unverzüglichen Vollstreckung (Blatt der Sache 396-399 Band NR.8), was zu diesem Zeitpunkt der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation widersprach, da entsprechend dem Artikel 150 des schiedsrichterlichen prozessualen Gesetzbuches der Russischen Föderation die Sache einer Unterbrechung des Verfahrens in Zusammenhang mit der Auflösung des föderalen Amtes für finanzielle Sanierung der Russischen Föderation (der Antragsteller über die Einleitung des Insolvenzverfahrens) nach der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation NR. 314 vom 09.03.2004 unterlag.

Dem Antrag von Schmidt A.J. über die Unterbrechung des Verfahrens hinsichtlich des Falls A70-7994/3-2003 wurde durch das Gericht (Blatt der Klagesache 396-399,408 der Band NR. 8) nicht stattgegeben, obwohl folgende Begründungen des Antrags für die Unterbrechung des Verfahrens vorlagen:

- Ein Ansuchen der ZAO Dastin Market über die Nicht-Anerkennung der ersten Gläubigerversammlung vom 03.03.2004;
- Die Betrachtung der Klagen gegen den Beschluss vom 06.02.2004 (über die Anerkennung der Forderungen des Gläubigers, der Khanty-Mansiysk Bank, die ein entscheidendes Stimmrecht in Höhe von 94,99 % besaß und für die Einleitung des Insolvenzverfahrens stimmte) und gegen den Beschluss vom 19.02.2004 (über den Verzicht der Befriedigung der Forderungen des Gläubigers, der „TFK Premjera“ GmbH, im Rahmen des Schiedsverfahrens, wobei im Vorfeld die Schuldverschreibungen der ZAO Dastin Market nach dieser Forderung eingezogen wurden), die sich beim Gerichtes der Revisionsinstanz befanden. Die Gerichtsbeschlüsse basierend auf diesen Klagen wurden vom Gericht noch nicht ausgesprochen, würden auf den weiteren Ausgang des Prozesses Auswirkungen haben, da diese Tatsachen eine wesentliche Bedeutung für die Betrachtung des Gerichtsverfahrens haben (die nicht ausgesprochenen Gerichtsurteile ließen es zu, einen Gläubigerkreis zu bestimmen, der rechtmäßige Entscheidungen bei der Gläubigerversammlung der ZAO Dastin Market treffen könnte);
- Die Aufhebung, laut der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 09.03.2004 NR. 314 (in Kraft getreten am 12.03.2004), des föderalen Amtes für finanzielle Sanierung und Insolvenz (weiterhin TO FDFSI) der RF

Aufgrund des gerichtlichen Aktes vom 18.03.2004 hinsichtlich des Falls A70-7994/3-2003 war der Direktor des ZAO Dastin Market, Schmidt A.J., am 24.03.2004 gezwungen, Dokumente und das gesamte Eigentum des Unternehmens an den vom Gericht ernanntem Insolvenzverwalter Shabalin Y. zu übergeben.

Im Folgenden wurde Schmidt A.J. (Direktor, Besitzer von 1% der Aktien und Vertreter der ausländischen Investoren) weder vom Gericht noch vom Insolvenzverwalter Shabalin Y. zur Durchführung der Inventur herangezogen. Die Aktionäre haben kein Einverständnis für die Durchführung von großen Geschäften mit dem Eigentum des Unternehmens gegeben. Das Eigentum der ZAO Dastin Market wurde ohne reale Auktion und ohne realistische Markteinschätzung verkauft. Dabei wurde dem Aktionär, dem Direktor und Vertreter der Aktionäre



International Commercial Arbitration Court

Schmidt A.J., nicht gestattet, die Akten des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen A70-7994/3-2003 einzusehen. Alle schriftlichen Klagen und Anträge an den Richter Loskutow V., die auf die ungesetzlichen Handlungen des Insolvenzverwalters Shabalin Y. hinwiesen, blieben ohne Beachtung.

Aufgrund der Erklärung des Anwaltes Baskowa S. (als Leiterin der juristischen Abteilung der Tjumener Filiale der Khanty-Mansiysk Bank und als Vertreterin des Insolvenzverwalters Shabalin Y. aufgrund einer Vollmacht) wurde Schmidt A.J. als einziges exekutives Organ der ZAO Dastin Market verleumdet und es wurde gegen ihn mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft des zentralen administrativen Bezirks der Stadt Tjumens die Strafsache NR. 200403835/14 nach Art. 30, 159, 196 des Strafgesetzbuches der RF eröffnet (Blatt der Klagesache 10-14 Band NR. 2), was ihm seine Tätigkeiten zum Schutz des Eigentums der ausländischen Aktionäre und dem eigenen Eigentum erheblich erschwerte.

Der Schiedsrichter der ICAC hat aufgrund der aufgeführten Beweise festgestellt, dass der Insolvenzverwalter Shabalin Y. bei der Ausführung seines Amtes im Rahmen des Insolvenzverfahrens keine Eintragung im ESRJP einreichte, dass ihm das Recht des einzigen exekutiven Organes der ZAO Dastin Market, während er als Insolvenzverwalter tätig war, übertragen wurde, was ein Verstoß von Art. 129 des Bundesgesetzes der RF „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ ist. Tatsächlich wurden im staatlichen Register lediglich die Informationen, dass das einzige exekutive Organ der ZAO Dastin Market der Direktor Schmidt A.J., gegen den ein Strafrechtsverfahren wegen vorsätzlicher Insolvenz und Betrug eingeleitet wurde, war, veröffentlicht.

Durch den Gerichtsbeschluss der Richterin des zentralen Bezirksgerichtes der Stadt Tjumen, Frau Beloussowa M.J., vom 27.09.2004 wurde das Einleiten des Strafrechtsverfahrens gegen Schmidt A.J. als ungesetzlich anerkannt. Durch die Bestimmungen des Ermittlers des Ermittlungsamtes bei der Behörde für Innere Angelegenheiten der Stadt Tjumens Frau Kolmakowa S.A. vom 10.09.2004 ist das Strafrechtsverfahren und die strafrechtliche Verfolgung gegen Schmidt A.J. eingestellt worden. Begründet ist das durch Art. 24 des Teil 1 Punkt 2 und Art. 27 Punkt 1 der Strafprozessordnung der RF als die Abwesenheit eines kriminellen Tatbestandes und die Nichtbeteiligung des Verdächtigten an der Vollziehung eines Verbrechens (Punkt 1 des Entschlussteils der Verordnung). Die Prohibitivmaßnahme (prozessuale Nötigung) – Meldeverpflichtung und Ausreiseverbot – gegen Schmidt A.J. im Punkt 2 des Entschlussteils der Verordnung (Blatt der Sache 8-9, 22-31 Band NR.2) wurde aufgehoben. Schmidt A.J. strebte sieben Jahre bei den Gerichten nach einer offiziellen Entschuldigung der Staatsanwaltschaft im Namen der RF wegen der ungesetzlichen kriminellen Verfolgung. Im Oktober 2011 hat sich der Stellvertreter des Staatsanwalts des zentralen autonomen Kreises der Stadt Tjumen Mochow A.S. ausgehend NR. 135-204 vom 28.10.2011 offiziell bei Schmidt A.J. für die unbegründete Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung in der Strafsache NR. 200403835/14 entschuldigt (Blatt der Klagesache 10 Band NR.2).

Auf die Beschwerde des Direktors des ZAO Dastin Market Schmidt A.J. bei der Staatsanwaltschaft des Gebietes Tjumen eingehend vom 04.03.2004 (Blatt der Sache 104-106 Band NR. 9) gegen den Betrug seitens der Mitarbeiter der Khanty-Mansiysk Bank „im Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen“ wurde nicht in den vorgegebenen Fristen reagiert; der ZAO Dastin Market im Verstoß gegen Art. 2 der Verfassung der RF wurde jeglicher Schutz vor einer ungesetzlichen und feindlichen Übernahme genommen. Es sind unrechtmäßige Folgen eingetreten in Form der unrechtmäßigen Enteignung, des Weiteren wurden keine festgelegten Forderungen des Staates in der Höhe der ausstehenden Steuerrückstände, wegen deren das eigentliche Insolvenzverfahren gegen das große Unternehmen ZAO Dastin Market in der Stadt Tjumen initiiert wurde, befriedigt. In der Folge nach der gegebenen Beschwerde wurde ein Strafrechtsverfahren NR. 200500108/01 eröffnet, dessen Führung mehrfach von den staatlichen Rechtsorganen unterbrochen, absichtlich verzögert, niemals endgültig abgeschlossen und aufgrund der Überschreitung der Verjährungsfrist eingestellt wurde.

Im Insolvenzverfahren der ZAO Dastin Market wurden zahlreiche Verstöße gegen die Gesetzgebung der RF zugelassen, einschließlich: Das Datum für die Betrachtung einer der Klagen von Schmidt A.J. über die Handlungen des Insolvenzverwalters Shabalin Y. wurde von dem Schiedsrichter Herr Loskutow V. für den 08.02.2005 festgelegt. Am selben Tag verordnete der Schiedsrichter eine andere Gerichtssitzung zum Abschluss des Insolvenzverfahren der ZAO Dastin Market und der Annahme des Berichtes des Insolvenzverwalter Shabalin Y., ohne Herr Schmidt A.J. rechtzeitig über Datum und Zeit zu informieren. Dadurch entzog er ihm die Möglichkeit die Schiedsakten sowie die



International Commercial Arbitration Court

Berichterstattung des Insolvenzverwalters zu analysieren und seine eigenen Einwände und Fragen an den Insolvenzverwalter und den Schiedsrichter vorzubereiten. Es ist anzumerken, dass die Berichterstattung, genauso wie der Bericht über Profit und Verlust, durch einen Auditor bestätigte Zwischen- und Liquidationsbilanzen, die Resultate der Auswertungen und öffentlichen Versteigerungen, nicht rechtzeitig zu dem ausländischen Aktieninhaber der ZAO Dastin Market gesendet wurde. Das heißt, dass den Aktionären durch die absichtlichen Handlungen der Richters Loskutow V. und dem Insolvenzverwalter Shabalin Y. die Möglichkeit sich auf die Gerichtsverhandlung vorzubereiten und die relevanten Akten zu lesen genommen wurde (Blatt der Sache 432-436 Band NR. 6).

Der Schiedsrichter der ICAC hat festgestellt, dass unter Verletzung des Punktes 6 Art. 16 und 134 des Bundesgesetzes der RF „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ bei der Feststellung der Gläubigerforderungen vom vorläufigen Insolvenzverwalter Wassiljew-Tschebotarew J. aus der SGA die Forderungen der Mitarbeiter des Unternehmens für ihre Gehaltsauszahlungen – Forderungen der zweiten Reihe – einschließlich der Forderungen der Summen der Gehaltszahlungen von Schmidt A.J., Direktor der ZAO Dastin Market, nicht berücksichtigt wurden.

Am 10.02.2005 wurde die Berichterstattung des Insolvenzverwalters Shabalin Y. durch den Schiedsrichter des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen Loskutow V. angenommen und das Insolvenzverfahren A70-7994/3-2003 (Blatt der Sache 433-435 Band NR. 6) beendet.

Der Schiedsrichter der ICAC hat aufgrund der vorgelegten Dokumente festgestellt, dass der Antrag ins Schiedsgericht des Gebietes Tjumen über die vorzeitige Annahme des Abschlussberichtes über die Insolvenz der ZAO Dastin Market, angefertigt durch den Insolvenzverwalter Shabalin Y., am 18.01.2005 eingereicht wurde, das heißt ein Tag nach Verkünden des Vorgehens des Schiedsrichters des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen Loskutow V. „über die Vorbereitung der Schiedsakten der Gerichtsverhandlung“ Nr. A70-7994/3-2003 vom 17.01.2005 (erteilt durch die Bearbeitung des Ansuchens des Insolvenzverwalters für die vorzeitige Betrachtung des Berichtes der Insolvenzverfahren und der Vollendung des Insolvenzverfahrens). Dies belegt der Stempel der Kanzlei des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen auf dem Ansuchen des Insolvenzverwalters vom 18.01.2005 AusgangsNR. 200 (EingangsNR. des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen A70-Co36-702 vom 18.01.2005, aufgrund des Beschlusses des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen über die Vorbereitung des Schiedsverfahrens zur Gerichtsverhandlung zur Betrachtung des Berichtes des Insolvenzverwalters vom 17.01.2005 - Blatt der Klagesache 431-432 Band NR. 6).

Schmidt A.J. reichte am 10.02.2005 eine Berufungsklage zum Beschluss über die Vollendung des Insolvenzverfahrens Nr. A70-7994/3-2003 an die Berufungsinstanz des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen ein; Am 11.02.2005 wurde ein Antrag über die Einleitung von Maßnahmen: Verbot des Ausschlusses aus dem ESRJP aufgrund der Bestimmung vom 10.02.2005 bis die Berufungsklage zu diesem Streitfall bei der Berufungsinstanz bearbeitet wurde; eingereicht.

Der Schiedsrichter des ICAC fügte einen Beleg der Klagesache auf Grundlage des Antrages von Schmidt A.J. und den Schiedsgerichtsakten der Berufungsinstanz des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen Nr. A70-7994/3-2003 über das Verbot des Ausschlusses der ZAO Dastin Market aus dem ESRJP bis zur Bearbeitung der Berufungsklage (Blatt der Sache 473-474 Band NR.6) bei.

Am 15.02.2005 hat Schmidt A.J. die Vollstreckungsanordnung Nr.081531 über das Verbot des Ausschlusses der ZAO Dastin Market aus dem ESRJP bis zur Bearbeitung der Berufungsklage (Blatt der Sache 477-478 Band Nr. 6) bekommen und diese an das registrierende Organ - die Steueraufsicht für Tjumen NR. 3 eingereicht. Trotz dieses Verbotes wurde die ZAO Dastin Market am 15.02.2005 aus dem Handelsregister der Stadt Tjumen ausgeschlossen, was die Aufhebung der Bearbeitung aller durch die Aktionäre eingereichten Klagen und Beschwerden beim Schiedsgericht des Gebiets Tjumen und dem föderalen Schiedsgericht des West-sibirischen Bezirks zur Folge hatte (Blatt der Sache 481-523 Band NR. 6):

- Gerichtsverfahren vom 12.04.2005 beim Schiedsgericht des Gebietes Tjumen A70-7994/3-2003 (die Klage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. vom 24.03.2005 über die Ungültigkeit der Einschätzung des unterbewerteten Eigentums der ZAO Dastin Market, bestellt vom Insolvenzverwalter im Namen der ZAO Dastin Market; die Klage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. in Bezug auf die Handlungen des Insolvenzverwalters vom 08.02.2005 und 10.02.2005);



International Commercial Arbitration Court

- Gerichtsverfahren vom 29.12.2005 beim Schiedsgericht des Gebietes Tjumen A70-3078/6-2005 (die Klage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. gegen das Geschäft zwischen dem Insolvenzverwalter Shabalin Y. und der „Defoe GmbH“, geschlossen als Ergebnis der Auktion des Eigentums der ZAO Dastin Market vom 03.08.2004, um den Kaufvertrags auf der Auktion vom 03.08.2004 als nichtig erklären zu lassen);
- Gerichtsverfahren vom 22.03.2006 beim Schiedsgericht des Gebietes Tjumen A70-7243/26-2005 (die Klage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. über die Anerkennung des Geschäftes, wegen einem vorgetäuschten Pfandvertrag des Eigentums NR. 458, einem vorgetäuschten Pfandvertrag der Immobilien vom 31.08.2001 und einem Pfandbrief vom 31.08.2001 über die Verpfändung des Unternehmens, als nichtig und ungültig);
- Gerichtsverfahren vom 26.12.2005 beim Schiedsgericht des Gebietes Tjumen A70-12590/26-2005 (die Klage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. über die Anerkennung der Verträge über die Eröffnung der Kreditlinie als ungültig und nichtig und der Anwendung der Folgen des anfechtbaren Geschäftes);
- Gerichtsverfahren vom 19.10.2006 beim Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen A70-5921/26-2006 (die Klage der Dastin Handelshaus AG durch den Vertreter laut Vollmacht vom 12.03.2002 Schmidt A.J über die Anerkennung des Geschäftes des Unternehmenspfandes, abgewickelt mit Hilfe des vorgetäuschten Pfandvertrages über das Eigentum NR. 458 und des vorgetäuschten Pfandvertrages über das Immobilieneigentum vom 31.08.2001, belegt durch einen Pfandbrief vom 31.08.2001, als nichtig und ungültig),
- Gerichtsverfahren vom 14.09.2009 beim Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen A70-7162/18-2007 (die Klage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. über die Anerkennung des Versteigerungsergebnisses des Verkaufs des Eigentums der ZAO Dastin Market vom 03.08.2004 als nichtig laut Art. 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches der RF und über die Anwendung der Folgen des nicht abgeschlossenen Geschäftes).

Die Aktionäre der ZAO Dastin Market haben bei Gericht Berufung gegen die rechtswidrige Löschung aus dem ESRJP eingelegt. Durch den Beschluss des Schiedsgerichts des Gebiets Tjumen vom 17.06.2005 hinsichtlich des Falls A70-1693/8-05 ist der Ausschluss der ZAO Dastin Market aus dem ESRJP als gesetzwidrig anerkannt worden. Den Steuerbehörden wurde vorgeschrieben, die staatliche Registrierung der ZAO Dastin Market in vollem Umfang wiederherzustellen (Blatt der Sache 129-133 Band NR. 1). Die Berufungs- und Revisionsinstanzen haben die Entscheidung des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 17.06.2005 über den Schiedsfall A70-1693/8-05 in Kraft gelassen (Blatt der Sache 134-148 Band NR. 1) und ließ die Klagen des Insolvenzverwalters Shabalin Y. und des Registrierungsorganes (die Steueraufsicht Russlands für Tjumen NR. 3) unbeachtet.

Am 15.11.2005 hat die Berufungsinstanz des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen in der Zusammensetzung des vorsitzenden Schiedsrichter Kokscharowa A.A., dem Schiedsrichter Roschenas und dem Schiedsrichter Sinko den gerichtlichen Akt des Richters des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen Loskutow V. vom 10.02.2005 hinsichtlich des Schiedsfalls A70-7994/3-2003 über den Abschluss des Insolvenzverfahrens bestätigt und die Berufungsklage von Schmidt A.J. ohne Begründung abwies. Das gegebene Urteil wurde in einem gesetzwidrigen Rahmen durchgeführt - Richter Kokscharowa A.A. hätte an diesem Prozess in der Berufungsinstanz nicht teilnehmen dürfen, da sie im November 2003 die Erklärung des Falles für das föderalen Amtes für finanzielle Sanierung des Gebietes Tjumen übernahm und somit die Bestimmungen zur Vorbereitung der Insolvenz der ZAO Dastin Market zur Gerichtsverhandlung in der gegebenen Sache A70-7994/3-2003 durchführte, was der schiedsrichterlich prozessualen Gesetzgebung der Russischen Föderation direkt widerspricht (Blatt der Sache 554-561 der Band NR. 6).

Am 28.11.2005 hat das Föderale Schiedsgericht des West-sibirischen Bezirks die Annahme der Klage des Registrierungsorganes und Insolvenzverwalters Shabalin Y. abgewiesen und die frühere Entscheidung des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 17.06.2005 bezüglich des Schiedsfalls NR. A70-1693/2005 über die Wiederherstellung der staatlichen Registrierung des ZAO Dastin Market im ESRJP aufrechterhalten (Blatt der Sache 144-148 den Band NR. 1).

Aufgrund der gefassten Beschlüsse vom Schiedsgericht des Gebietes Tjumen vom 17.06.2005 bezüglich des Schiedsfalls Nr. A70-1693/2005, der Entscheidung der Berufungsinstanz des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen



International Commercial Arbitration Court

vom 01.09.2005 bezüglich des Schiedsfalls Nr. A70-1693/2005 und der Berufungsinstanz des Föderalen Schiedsgerichtes des West-sibirischen Bezirks vom 28.11.2005 bezüglich des Schiedsfalls Nr. F04-8463/2005 (17245-A70-37) (in der ersten Instanz mit der Fallnr. A70-1693/2005) und berücksichtigend, dass das Unternehmen der Wiederherstellung im ESRJP unterliegt, hat Schmidt A.J. im Namen der Aktionäre Anträge über die Berufung von gerichtlichen Fälle aufgrund der neuen Beweislage zum Schutz der Interessen des ZAO Dastin Market eingereicht. Vom Vertreter der Aktionäre des ZAO Dastin Market Schmidt A.J.:

- wurde ein Ansuchen auf die Berufung aufgrund der neuen Beweislage des Gerichtsbeschlusses des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 10.02.2005 nach der Klage über die Handlungen des Insolvenzverwalters und des Gerichtsbeschlusses vom 12.04.2005 nach der Klage über die Handlung des Insolvenzverwalters hinsichtlich der Insolvenz der ZAO Dastin Market A70-7994/3-2003 eingereicht. Der Gerichtsbeschluss des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen in der Zusammensetzung des vorsitzenden Schiedsrichters Loskutow V., des Schiedsrichters Maksimowa N. und Schiedsrichters Krjukowa L. vom 09.02.2006 wurde ohne Befriedigung des gegebenen Ansuchens abgewiesen (Blatt der Sache 587-588 Band NR. 6);

- wurde ein Ansuchen auf die Berufung aufgrund der neuen Beweislage des Gerichtsbeschlusses des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen über den Abschluss des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market hinsichtlich des Schiedsfalls A70-7994/3-2003 vom 10.02.2005 eingereicht. Der Beschluss vom 09.02.2006 des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen in Zusammensetzung des vorsitzenden Schiedsrichter Loskutow V., des Schiedsrichters Krjukowa L. und des Schiedsrichters Skifski F. vom 17.05.2007 bezüglich des Schiedsfalls A70-7994/3-2003 lehnte die Befriedigung des Ansuchens auf die Berufung des Gerichtsbeschlusses aufgrund der neuen Beweislage ab und stellte die Behandlung der Klage ein. In dem Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes des West-sibirischen Bezirks vom 15.01.2008 hinsichtlich des Falls F04-666/2008 (326-A70-36) wurde die Berufungsklage des Vertreters der Aktionäre der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. abgewiesen (Blatt der Sache 627-629 Band NR.6);

- wurde ein Ansuchen auf die Berufung aufgrund der neuen Beweislage des Gerichtsbeschlusses des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen über die Einreichung der Forderung des Gläubigers, der Khanty-Mansiysk Bank, hinsichtlich des Schiedsfall A70-7994/3-2003 vom 16.06.2004 eingereicht. Der Richter des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 12.02.2007 wies das Ansuchen in seinem Beschluss ab.

Durch den Beschluss der Berufungsinstanz des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 26.10.2007 hinsichtlich des Schiedsfall A70-7994/3-2003 ist die Berufungsklage ohne Befriedigung abgewiesen worden und der Beschluss des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 12.02.2007 ist ohne Veränderungen in Kraft geblieben. Durch den Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes des West-sibirischen Bezirks vom 14.01.2008 hinsichtlich des Schiedsfall F04-666/2008 (20-A70-22) wurde die Berufungsklage abgewiesen. Durch den Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes des West-sibirischen Bezirks vom 28.01.2008 bezüglich des Schiedsfall F04-666/2008 (1064-A70-22) vom 14.01.2008 zum Schiedsfall A70-7994/3-2003 des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen über die Insolvenz der ZAO Dastin Market wurde die Befriedigung des Schiedsfall F04-666/2008 (1064-A70-22) abgewiesen. Durch den Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes des West-sibirischen Bezirks vom 11.02.2008 bezüglich des Schiedsfall F04-666/2008 (1625-A70-38) wurde die Befriedigung der Berufungsklage abgewiesen und der Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes des West-sibirischen Bezirks vom 14.01.2008 hinsichtlich des Schiedsfall F04-666/2008 (20-A70-22) aufrechterhalten (Blatt der Sache 623-626 Band NR.6).

Die Befriedigung der oben erwähnten Erklärungen, Dokumente und Klagen wurden durch den Schiedsrichter mit den folgenden Begründungen abgewiesen: nach der Meinung der Schiedsgerichte wurde die ZAO Dastin Market vom registrierenden Organ ESRJP bereits ausgeschlossen, was bedeutet, dass alle Gerichtsverfahren automatisch abgeschlossen werden müssen. Die Tatsache, dass die Steuerbehörde die Registrierung der ZAO Dastin Market in der ESRJP unter Verletzung des Urteils der Gerichte nicht wiederherstellt und absichtlich die Durchführung des Urteils der Gerichte verweigerte, war der Grund für die Abweisung aller Berufungen und Anträge, die aufgrund der neuen Beweislage hätten durchgeführt werden müssen.



International Commercial Arbitration Court

Keine der eingereichten Klagen (über die Anerkennung der ungültigen und unterbewerteten Einschätzung des Eigentums des ZAO Dastin Market, über die Anerkennung der Auktionsergebnisse als nichtig, über die Anerkennung der Pfandverträge als nichtig, über die Anerkennung der Kreditlinie als nichtig, über die Anerkennung des Schiedsabkommen als nichtig, über die Berufung gegen den Bericht des Insolvenzverwalters und die Vollendung des Insolvenzverfahrens, über die Nichtzahlung der 97.778,79 Rubeln, die durch den Verkauf der konfiszierten Waren der ZAO Dastin Market eingenommen wurden, durch die Insolvenzverwalter usw.) wurde von den Gerichten in ihren Forderungsansprüchen betrachtet (Blatt der Sache 481-523, 587-588 Band NR. 6, Blatt der Sache 535-592 Band NR. 8).

Am Dezember 2008 nach diversen wiederholenden Anträgen zur Überlassung des Vollstreckungsbescheids durch Schmidts A.J. hat er den Bescheid über die Erfüllung des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 17.06.2005 hinsichtlich des Schiedsfalls A70-1693/8-2005 erhalten. Der erhaltende Vollstreckungsbescheid wurde bei der Gilde der Gerichtsvollzieher eingereicht aufgrund dessen das Insolvenzverfahren NR. 71/6/27987/6/2009 eröffnet wurde (Blatt der Sache 536-542 Band NR. 6).

Ab 2008 wurden die Funktionen des registrierenden Organes, früher die Steueraufsicht der RF im Gebiet Tjumen NR. 3 umgesetzt, an die Interbezirksaufsicht der Steuerbehörde der RF NR. 14 im Gebiet Tjumen übergeben. Im Rahmen des Falles des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen NR. A70-1693/8-2005, der durch die Aktionäre der ZAO Dastin Market in der RF initiiert wurde, wurde die Rechtsnachfolge des registrierenden Organes, dass den Beschluss des Schiedsgerichtes des Gebietes Tjumen vom 17.06.2005 stellvertretend fassen musste, festgelegt (Blatt der Sache 543-544 Band NR.6).

5.3. Verfälschungen im Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen (ESRJP)

Der von der russischen überregionalen Inspektion des Föderalen Steueramtes Nr. 14 im Gebiet Tjumen ausgestellte Auszug aus ESRJP bezüglich der ZAO Dastin Market Nr. 5295 vom 24.03.2008 (Personenakte 575-584 Band Nr. 6) ist besonders genau zu untersuchen:

Gemäß den Verordnungen dieses Auszugs wird bestätigt, dass die ZAO Dastin Market in der Niederlassung Nr. 1 der Staatseinrichtung – der Regionalabteilung des Sozialversicherungsfonds der RF im Gebiet Tjumen – am 10.10.2007 (Art. 121 des Auszugs) abgemeldet wurde. Die Eintragung im ESRJP wurde ohne eine verantwortliche Person durchgeführt. Aufgrund des Antrags dieser unbekanntenen Person wurde die Eintragung fast zwei Jahre nach der widerrechtlichen Auflösung der ZAO Dastin Market umgesetzt.

Gemäß den Verordnungen der Art. 484-487 des Auszugs, wurde das Unternehmen als Versicherungsnehmer bei der Vollzugsbehörde des Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation am 17.10.2007 neu angemeldet, wonach auch die Eintragung 2077203579209 im ESRJP ohne verantwortliche Person gemacht wurde.

Gemäß den Verordnungen der Art. 488-492 des Auszugs wurde die ZAO Dastin Market nach ihrer Auflösung und Löschung im ESRJP als Versicherungsnehmer bei der territorialen Behörde des Pensionsfonds der RF neu angemeldet, worüber die Eintragung 2087232104331 vom 19.03.2008 zeugt.

Es wird nach den Richtlinien der Art. 376-379 des Auszugs bestätigt, dass am 02.12.2005 die Eintragung 2057200937869 über die Anmeldung des Unternehmens als Versicherungsnehmer beim territorialen Fonds der Pflichtkrankenversicherung durchgeführt wurde. Das heißt, dass das aufgelöste und abgemeldete Unternehmen 9,5 Monate nach seiner Abmeldung (Art. 125 des Auszugs) als Versicherungsnehmer beim territorialen Fonds der Pflichtkrankenversicherung neu angemeldet wurde, worüber auch eine Eintragung im ESRJP ohne eine verantwortliche Person durchgeführt wurde.

Am 22.03.2007, gemäß den Verordnungen dieses Auszugs, wurde die Eintragung Nr. 2077203151694 sowie die Eintragung Nr. 2077203151705 über Angaben zu den Bankkonten der ZAO Dastin Market (Art. 380-383 und Art. 390-393 des Auszugs) vorgenommen. Es werden dementsprechend Bankkonten bei einer unbekanntenen Bank für die aufgelöste und abgemeldete ZAO Dastin Market ohne Bankname und Person, aufgrund dessen Antrags diese Eintragung gemacht wurde, eröffnet. Da der russische Staat den Aktionären keine Informationen zu diesen Verfälschungen im Staatlichen Register zukommen lässt und auf dieselbe Weise die Einleitung der Strafverfahren auf Anträge der Aktionäre in Bezug auf diese Verfälschungen im staatlichen Registern ablehnte, wurde den Aktionären die Möglichkeit ihrer Rechtsverteidigung beraubt.

Die Informationen des Insolvenzverwalter Shabalin Y., ernannt aufgrund des Beschlusses des Schiedsgerichts im Gebiet Tjumen, wurden nicht in den Auszügen aus dem ESRJP während der Unternehmensinsolvenz dargelegt. Erst



International Commercial Arbitration Court

über 3 Jahre nach der Unternehmensauflösung hatte die Registrierungsbehörde bei der Überregionalen Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes Nr. 14 im Gebiet Tjumen gemäß dem Auszug aus dem ESRJP über die ZAO Dastin Market Nr. 5295 vom 24.03.2008 (Art. 335-370 des Auszugs) die Angaben des Insolvenzverwalters Shabalin Y. als Liquidator der ZAO Dastin Market eingetragen.

Die Angaben zur Amtsenthebung des Direktors Schmidt A.J. wurden nicht im ESRJP dargelegt, was durch die Auszüge über die ZAO Dastin Market vom 30.08.2005, 24.06.2005, 26.10.2005 und 24.03.2008 bestätigt wird. In diesen Auszügen hat die Registrierungsbehörde Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 3 (2008 Rechtsnachfolger der Überregionalen Inspektion des Föderalen Steueramtes Nr. 14 im Gebiet Tjumen) in der Rubrik „Angaben zu natürlichen Personen, die ohne Vollmacht im Namen der juristischen Person handeln können“ Herr Schmidt A.J. (Personenakte 568-584 Band Nr. 6) als Direktor angegeben. Auf diese Weise wurde durch staatliche offizielle Information bestätigt, dass Herr Schmidt A.J. für alle Handlungen des Unternehmens haftet, da gerade er als Person angegeben wurde, die ohne Vollmacht im Namen des Unternehmens handeln darf.

Gemäß den von der Registrierungsbehörde ausgestellten Auszügen aus dem ESRJP in Bezug auf die ZAO Dastin Market vom 24.06.2005, 30.08.2005, 26.10.2005, 24.03.2008 und 03.12.2012 wurden nicht die durch das Schiedsgericht getroffenen einstweiligen Maßnahmen in Hinblick auf das Lösungsverbot der ZAO Dastin Market ESRJP dargelegt, trotz der von Herr Schmidt A.J. bei der Eintragungsbehörde – der Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 3 (Personenakte 568-584 Band Nr. 6, Personenakte 85-93 Band Nr. 1) am 14.02.2005 (Eingangsnr. der Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 3 7922 vom 14.02.2005) vorgelegten Dokumente.

- Der Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen über die Einleitung der einstweiligen Maßnahmen in der Sache A70-7994/3-2003 vom 14.02.2005 beinhaltete, dass das Gericht die Eintragung über die Auflösung der ZAO Dastin Market aufgrund des Beschlusses des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 10.02.2005 über den Abschluss des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die ZAO Dastin Market durch die Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 3 verboten hat bis die Berufungsinstanz beim Schiedsgericht im Gebiet Tjumen die Berufungsklage gegen den Beschluss vom 10.02.2005 über den Abschluss des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die ZAO Dastin Market in der Sache A70-7994/3-2003 und vom 15.02.2005 (Eingangsnr. der Inspektion des Föderalen Steueramtes Nr. 3 8143 vom 15.02.2005) geprüft hat.

- Vollstreckungstitel des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Nr. 081531 vom 15.02.2005.

Zur Sache A70-1693/8-2005 wurde die Registerakte der ZAO Dastin Market Nr. 14-82 843328 auf Anfrage der Richterin Korjakowzewa O. vorgelegt. Diese Akte enthält nur 35 Blätter (was durch das Verhandlungsprotokoll in der Sache A70-1693/8-05 vom 15.06.2005 Personenakte 586 Band Nr. 6 bestätigt wird), während die Registerakte ZAO Dastin Market gemäß der Antwort der Verwaltung des russischen Föderalen Steueramtes im Gebiet Tjumen Ausgangsnr. 11-36/6026 vom 25.05.2005 auf Anfrage des Aktionärsvertreters Herr Schmidt A.J. auf 395 (dreihundertfünfundneunzig) Blättern (RegisterNr. 7742.16.4) (Personenakte 585, Band Nr. 6) an die Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes der Stadt Tjumen Nr. 3 übergeben wurde.

Die mehrmalige Fälschungen von Einträgen im ESRJP ohne Kenntnis der wahren Eigentümer der ZAO Dastin Market - der ausländischen Aktionäre - sowie die nicht vollständige Vollstreckung der Urteile der russischen Justizbehörden über die Wiedereintragung des Unternehmens im ESRJP zeugen unmittelbar von der Teilhabe der staatlichen Registrierungsbehörde an der Behinderung der Wirtschaftstätigkeit und an der Auflösung des Unternehmens, um die tatsächlich erfolgte Enteignung des ausländischen Eigentums auf dem Territorium der RF geheim zu halten.

Das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen in Person des Berufungsrichters und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Loskutow V. hat durch seine rechtswidrigen Beschlüsse den unrechtmäßigen Bestandteil der Scheininsolvenz ZAO Dastin Market verdeckt.

Der Kläger Schmidt A.J. hat aufgrund der Materialien des Schiedsgerichtsfalls A70-7994/3-2003 die Gesetzwidrigkeit der Rechtsgeschäfte mit dem Eigentum der ZAO Dastin Market durch den Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmannsgilde der Insolvenzverwalter Shabalin Y. und die Ungesetzlichkeit seiner Handlungen begründet, darunter:

- Nichterhalt der Einwilligung von Aktionären zum Abschluss eines großen Immobiliengeschäfts;
- Unmöglichkeit des Abschlusses eines Immobiliengeschäfts ohne offene Ausschreibung, wie im Gesetz vorgeschrieben (Nichtzahlung des Immobilienpreises von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Defo“ (Käufer) an die ZAO Dastin Market (Verkäufer) in der RF, Stadt Tjumen, ul. D. Bednogo, 96, Geb.14);
- unbegründeter und unrechtmäßiger Erlass von offenen Außenständen der ZAO Dastin Market durch den Insolvenzverwalter, der nicht nur den Aktionären, sondern auch dem russischen Staat Schaden zufügte;
- Marktwertsenkung des Gesellschaftsvermögens;
- Berichtsfälschung.



International Commercial Arbitration Court

Die beim Schiedsgericht im Gebiet Tjumen von Herr Schmidt A.J. gestellten Anträge wurden vom Richter Loskutow V. während des Insolvenzverfahrens **in der Hauptsache nicht behandelt**.

Die in vorliegender Sache vorgenommenen Gerichtsakten können während der Bearbeitung der Klage durch das ICAC zugehörig zum ICPP in Hinblick auf den Ersatz des zugefügten Wirtschaftsschadens nicht präjudiziell sein und die Schuld oder Unschuld der Personen beziehungsweise die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Handlungen bezüglich der Schädigung und Enteignung des ganzen Vermögens von ausländischen Aktionären durch ein pseudo-rechtliches Verfahren im Interesse einer Gruppe von in Absprache handelnden Personen nicht vorentscheiden.

Der Schiedsrichter des ICAC hebt die Tatsache besonders hervor, dass die russischen Gerichte das Bundesgesetz vom 09.07.1999 Nr. 160-ФЗ „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ komplett ignorieren, obwohl es die mit der Beilegung der Streitfälle verbundenen Garantien leistet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen notwendig sind. Sie sind von besonders großer Bedeutung, denn diese gesetzlichen Garantien sind eines der wichtigsten Mittel zur Realisierung aller Arten von Garantien für ausländische Investoren. Der russische Staat garantiert mit den Richtlinien des Teils 4 Art. 15 der russischen Verfassung, dass allgemein anerkannte Völkerrechtsprinzipien und –normen sowie völkerrechtliche Verträge der RF ein Bestandteil ihres Rechtssystems sind. Falls der völkerrechtliche Vertrag der RF andere als im Gesetz vorgeschriebene Regeln feststellt, werden die völkerrechtlichen Vertragsregeln verwendet. Der im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung und Ausübung der Unternehmenstätigkeit auf dem Territorium Russlands entstandene Streitfall des ausländischen Investors wird im Einklang mit den in der Russischen Föderation unterschriebenen völkerrechtlichen Verträgen geregelt. Inzwischen fanden zahlreiche Gerichtsverfahren in der RF durch die Bestrebung der Kläger mit Versuchen, ihre Rechte als ausländische Investoren und Eigentümer der ZAO Dastin Market wahrzunehmen, statt, bei denen die russischen Gerichtsbehörden das Abkommen zwischen der Regierung der RF, des Königreichs Belgien und der des Großherzogtums Luxemburg vom 09.02.1989 "Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen" nicht anwendeten.

5.4. Schaden

Da die Beklagten die Normen der geltenden russischen Gesetzgebung, der internationalen Verträge sowie Abkommen verletzt haben, wurde den Klägern ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von 52.261.873,00 Euro zugefügt, der gemäß dem Expertengutachten vom 13.01.2015 folgenderweise berechnet wird:

- der Marktwert des Vermögenskomplexes der ZAO Dastin Market Stand vom 25.11.2014 beträgt 19.333.000 (Neunzehn Millionen dreihundertdreißigtausend) Euro.
- der Wert (von 100% der Aktien) der ZAO Dastin Market Stand vom 17.03.2004 beträgt 4.210.000 (Vier Millionen zweihundertzehntausend) Euro.
- der entgangene wirtschaftliche Gewinn für den Zeitraum vom 17.03.2004 bis zum 25.11.2014 beträgt 28.587.000 (Achtundzwanzig Millionen fünfhundertsiebenundachtzigtausend) Euro.

Zudem wurde zwischen der Dastin Handelshaus AG und der ZAO Dastin Market am 01.08.2000 der Agenturvertrag Nr. 1/00-BЭД geschlossen, laut dessen Inhalt die Dastin Handelshaus AG der ZAO Dastin Market Waren zum Verkauf mit einem Wert von 300.000,00 (Dreihunderttausend) Deutschen Mark geliefert hat. Der Eigentümer der gemäß dem Agenturvertrag gelieferten Ware war Dastin Handelshaus AG.

Bei der Khanty-Mansiysk Bank wurde der ausländische Geschäftspass Nr. 2/33582247/000/0000000068 (Änderungen des ausländischen Geschäftspasses Nr. 2/33582247/001/0000000068 vom 23.10.2000, Nr. 2/33582247/002/0000000068 vom 04.05.2001, Nr. 2/33582247/003/0000000068 vom 16.05.2001) (Personenakten 97-125 Band Nr. 1) eröffnet.

Die gelieferte und verkaufte Ware wurde dem Kläger inzwischen nur teilweise bezahlt:

- am 26.01.2001 in Höhe von 14.508,00 DM,
- am 21.03.2001 in Höhe von 3.900,00 DM,
- am 26.03.2001 in Höhe von 3.900,00 DM,
- am 03.04.2001 in Höhe von 6.870,00 DM,
- am 25.04.2001 in Höhe von 5.500,00 DM,



International Commercial Arbitration Court

- am 28.11.2001 in Höhe von 7.400,00 DM, was durch die Vermerke der “Khanty-Mansiysk Bank” AG auf dem Agenturvertrag (Personenakte Nr. 108 Band Nr. 1) bestätigt wird.

Alle obengenannten und im Rahmen und in Erfüllung des Agenturvertrags Nr. 1/00-ВЭД vom 01.08.2000 zusammengestellten Dokumente waren in der Buchhaltung ZAO Dastin Market verwahrt. Daraufhin wurden die Dokumente nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter Shabalin Y. übergeben, der keine gegenseitige Verrechnung nach dem Agenturvertrag durchgeführt hat. Gemäß dem Vermögensübergabeprotokoll der ZAO Dastin Market, das sich in den im ersten Band des Berichts des Insolvenzverwalters Akte A70-7994/3-2003 befindet, wird die Weitergabe von Dokumenten in Bezug auf die Zugehörigkeit der Ware zur Dastin Handelshaus AG an den Insolvenzverwalter bestätigt.

Die geschuldete Summe gegenüber Dastin Handelshaus AG nach dem Agenturvertrag Nr. 1/00-ВЭД vom 01.08.2000 beträgt 265.722,00 DM (zweihundertfünfundsechzigtausend siebenhundertzweiundzwanzig Deutsche Mark) - nach dem Wechselkurs (DM-EUR) 1,95583 DM - 1 Euro = 135 861,50 Euro.

Der Schiedsrichter des ICAC hat aufgrund der Materialien des von den Klägern vorgelegten Schiedsgerichtsfalls A70-7994/3-2003 und A70-7162/18 die Gesetzeswidrigkeit der Rechtsgeschäfte mit dem Eigentum der ZAO Dastin Market durch den Insolvenzverwalter Shabalin Y. und Ungesetzlichkeit seiner Handlungen festgestellt, darunter:

- Nichterhalt der Einwilligung der Aktionäre zum Abschluss eines großen Immobiliengeschäftes, was durch den Brief der Verwaltung des Föderalen Registerdienstes des Gebietes Tjumen, den autonomen Kreis der Chanten und Mansen sowie den der Jamal-Nenzen, AusgangsNr. 01-26-005332/08 vom 19.03.2008 an die Richterin des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Trubizina N. in der Sache A70-7162/18 (Personenakte 460 Band Nr. 6) bestätigt wird;
- Gesetzeswidrigkeit des Abschlusses eines Immobiliengeschäftes ohne offene Ausschreibung und Marktwerteinschätzung, welche im Gesetz vorgeschrieben ist (Nichtzahlung des Immobilienpreises durch die „Defo“ GmbH (Käufer) an die ZAO Dastin Market (Verkäufer) in der Stadt Tjumen, ul. D. Bednogo, 96, Geb.14);
- unbegründeter und unrechtmäßiger Erlass von offenen Außenständen der ZAO Dastin Market durch den Insolvenzverwalter, der nicht nur den Aktionären, sondern auch dem russischen Staat Schaden zufügte (Personenakte 461-472 Band Nr. 6);
- Marktwertsenkung des Gesellschaftsvermögens, Gesetzeswidriger Ausschluss des Servitutes, sowie der Rechte auf Bodenpacht mit dem Vorzugsrecht auf den Kauf dieses Grundstücks.

5.5. Einleitung der widerrechtlichen Insolvenz durch die russischen Staatsbehörden

Im Dezember 2002 ist das Föderale Insolvenzgesetz Nr. 127-ФЗ (im Folgenden „Insolvenzgesetz“ genannt) in der RF in Kraft getreten. Die Insolvenzverfahren sollten zum Überwinden der Insolvenzkrise, zum Stoppen der Zunahme von überfälligen Verbindlichkeiten sowie der Unterbindung von nachteiligen sozialen mit den Krisenverfahren verbundenen Konsequenzen beitragen. Das Gesetz enthielt strenge Anforderungen an die Insolvenzverwalter, die mit der Durchführung der Insolvenzverfahren beauftragt wurden.

Artikel 29 des Föderalen Gesetzes Nr. 127-ФЗ sieht die Zuständigkeit von den föderalen Vollzugsbehörden, Staatsbehörden der Territorien der RF sowie von den lokalen Behörden im Sanierungs- und Insolvenzbereich (Föderaler Dienst für Sanierung) vor.

Gemäß den Richtlinien aus Art. 7 des Insolvenzgesetzes besitzt auch die zuständige Behörde das Recht, den Antrag auf die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners beim Gericht zu stellen. Die zuständige Behörde kann das vorliegende Recht nach dem Treffen der Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Eintreibung von Rückständen in Bezug auf den Steuerzahler – 30 Tage ab dem Beschluss der Steuerbehörde über die Eintreibung der Pflichtzahlungsrückstände auf Rechnung des Vermögens geltend machen.



International Commercial Arbitration Court

Die Verordnung über den russischen Föderalen Dienst für Sanierung und Insolvenz wurde durch den Beschluss der russischen Regierung vom 04.04.2000 Nr. 301 genehmigt.

Aufgrund der durchgeführten Analyse der Bilanz des Unternehmens hätte die territoriale Behörde die schriftliche Beurteilung über die Finanzlage des Unternehmens ausstellen müssen. Wenn die Bilanz des beurteilten Unternehmens für unzureichend und das Unternehmen für zahlungsunfähig erklärt wird, muss die territoriale Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung das Protokoll und die Benachrichtigung über die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Unternehmens mit der unzureichenden Bilanz erstellen. Dieses Protokoll muss vom Leiter der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung im festgestellten Verfahren bestätigt werden und die territoriale Behörde muss die Kopie des Protokolls im Laufe von drei Tagen ab seiner Bestätigung mit der Benachrichtigung an den mit Rechten der territorialen Behörde beim russischen Staatsvermögensausschuss versehenen Ausschuss für Vermögensverwaltung am Sitz des zahlungsunfähigen Unternehmens; an die Vollzugsbehörde des Territoriums der Russischen Föderation am Sitz des zahlungsunfähigen Unternehmens; an den Leiter des zahlungsunfähigen Unternehmens; an den Föderalen Dienst für Sanierung und Insolvenz (wenn das Protokoll vom Leiter der territorialen Behörde bestätigt wurde) schicken.

Der Föderale Dienst für Sanierung wurde hauptsächlich gegründet, um sogenannte „bestellte Insolvenzen“ zu verhindern. Für diese Kernaufgabe wurde das Institut für Selbstregulierungsorganisationen (SRO) errichtet.

Bei der Entwicklung der Anwendungspraktik des Insolvenzverfahrens wurde die Verordnung „Über das Verfahren für Geltendmachung von Forderungen nach Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation in Insolvenzsachen und -verfahren“ durch den Regierungsbeschluss vom 15.04.2003 Nr. 218 bestätigt. Dieses Dokument hat das Verfahren für Geltendmachung von Ansprüchen nach Verpflichtungen gegenüber der RF in Insolvenzsachen und -verfahren bestimmt, um: a) die zuständige Behörde den Antrag auf die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners stellen zu lassen; b) Pflichtzahlungsansprüche sowie Ansprüche der RF auf Geldverpflichtungen (im Folgenden als „Ansprüche der Russischen Föderation genannt“) zu bündeln und vorzulegen; c) die Tätigkeit der Vertreter von föderalen Vollzugsbehörden und staatlichen außeretatmäßigen Fonds zu koordinieren; d) die Meinung der Vollzugsbehörden der Territorien der Russischen Föderation und die der lokalen Selbstverwaltungsbehörden bei der Erstellung der Stellungnahme von föderalen Vollzugsbehörden als Pflichtzahlungsgläubiger während der Insolvenzverfahren in Betracht zu ziehen. Es wurde durch die Richtlinie des Punkts 2 vorgesehen, wenn der Schuldner keine Ansprüche auf Pflichtzahlungen, durch die die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners erfüllt wird, hat, senden die Steuer- oder Zollbehörden spätestens 3 Monate nach Erstellung des Beschlusses der Steuer- oder Zollbehörde über die Steuer- (Gebühren-)erhebung auf Rechnung des Schuldnervermögens die Benachrichtigung über die Pflichtzahlungsrückstände an die territoriale Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung.

Gemäß dem Punkt 5 der Verordnung muss der Beschluss über die Antragsstellung auf die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners, dessen Anlagevermögen zwischen 300 Mio. und 1 Mrd. Rubel nach dem Stand des letzten Berichtsdatum beträgt, auf überregionaler Ebene gefasst (im Folgenden als „Schuldner der Gruppe W“ genannt), sowie in Bezug auf andere, zu den Gruppen A, B und W nicht gehörende Schuldner (im Folgenden als „Schuldner der Gruppe G“ genannt), von einer kompetenten zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Im Laufe von einer Woche ab Erhalt der Verschuldungsbeneachrichtigung und der Dokumente bestimmt die territoriale Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung: das Datum und den Sitz der zwischenbehördlichen Kommission. Ob die Stellung des Antrags auf die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners zweckmäßig ist, wird von der zwischenbehördlichen Kommission bestimmt, deren Zusammensetzung von der zuständigen Behörde in Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der RF (Punkt 9 der Verordnung) bestätigt wird. Die Sitzungen der zwischenbehördlichen Kommission werden gemäß den überregionalen territorialen oder territorialen Behörden bei der zuständigen Behörde abgehalten und durch die mit den Vollzugsbehörden der Territorien der RF oder mit den lokalen Selbstverwaltungsbehörden am Anmeldeort des Schuldners abgestimmten Protokolle bestimmt.

Aufgrund des Punkts 1 der Verordnung bei der Fassung des Beschlusses über die Stellung des Antrags auf die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners soll die Meinung der russischen Vollzugsbehörden und lokalen Selbstverwaltungsbehörden am Anmeldungsort des Schuldners in Betracht gezogen werden. Wenn die Meinung positiv ist, wird der Beschluss über die Zweckmäßigkeit (Unzweckmäßigkeit) der Stellung des Antrags auf die



International Commercial Arbitration Court

Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners durch die Verordnung der überregionalen (territorialen) Behörde bei der zuständigen Behörde erstellt.

Wenn die Meinung negativ ist, wird die begründete Beurteilung der abstimmenden Behörde im Sitzungsprotokoll dargestellt, aufgrund dessen die überregionale Behörde bei der zuständigen Behörde einen Bericht vorbereitet und mit dem Protokoll den Fall an die zuständigen Behörden (seiner überregionalen territorialen Behörde) verweist, damit ihn die obenerwähnte zwischenbehördliche Kommission behandeln kann. Die Verordnungen sowie die Protokolle werden von der überregionalen territorialen oder territorialen Behörde bei der zuständigen Behörde im Laufe von drei Tagen nach Abhalten der Sitzung der Kommission erstellt.

Gemäß den Richtlinien des Punkts 17 der Verordnung, um die Meinung der Vollzugsbehörden der Territorien der RF und der lokalen Selbstverwaltungsbehörden bei der Feststellung der Stellungnahme der föderalen Vollzugsbehörden in Betracht zu ziehen, fragt die zuständige Behörde vor der Teilnahme an der Gläubigerversammlung, zu deren Tagesordnung die Frage nach der Auswahl des Insolvenzverfahrens gestellt wird, nach der Meinung der jeweiligen Vollzugsbehörde des Territoriums der Russischen Föderation sowie der lokalen Selbstverwaltungsbehörde in Bezug auf die Anwendung des Insolvenzverfahrens und ihres Verlaufs.

Die zuständige Behörde berücksichtigt die Meinung der jeweiligen Vollzugsbehörde des Territoriums der RF und der lokalen Selbstverwaltungsbehörde in Bezug auf die Anwendung der Insolvenzverfahren und ihres Verlaufs.

Im Rahmen der vorliegenden Sache hat der Schiedsrichter des ICAC festgestellt, dass bei der ZAO Dastin Market keine laut dem Gesetz erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

Außerdem ist in den Dokumenten dieses Schiedsgerichtsfall Folgendes vorhanden:

- das Ansuchen des Direktors der Abteilung für Außenbeziehungen und Handel bei der Verwaltung im Gebiet Tjumen auf den Namen des Vizegouverneurs im Gebiet Tjumen vom 03.11.2003 Nr. 1570/06 (Personenakte 94 Band Nr. 1), dass die ZAO Dastin Market unter 99% Mitwirkung des ausländischen Investors, der Dastin Handelshaus AG (Großherzogtum Luxemburg), gegründet wurde und 5 Jahre am Markt arbeitet, wobei sie außenwirtschaftliche Tätigkeiten ausführt und internationale Beziehungen mit deutschen, französischen sowie italienischen Partnern herstellt. Die Auflösung der ZAO Dastin Market verschlechtert den Ruf des Gebiets Tjumen in Bezug auf außenwirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapitalanlage von Unternehmen im Gebiet Tjumen. Es wird die Meinung geäußert, dass es zurzeit unzumutbar ist, das Insolvenzverfahren gegen die ZAO Dastin Market einzuleiten.

- das Ansuchen des stellvertretenden Leiters der Stadt Tjumen auf den Namen des Leiters der Territorialen Behörde beim russischen Föderalen Dienst für Sanierung durch das Gebiet Tjumen vom 03.11.2003 Nr. 1/2144 (Personenakte 95-96 Band Nr. 1), in der darauf hingewiesen wird, dass die ZAO Dastin Market über 200 Menschen beschäftigt, die Höhe des Umlaufvermögens Stand vom 01.10.2003 42.800.000,00 Rubel betrug und diese Gesellschaft ein sozialbedeutendes Unternehmen für die Wirtschaft der Stadt Tjumen ist. Deswegen ist es unzumutbar gegen sie das Insolvenzverfahren einzuleiten.

Zugleich gibt es keine Angaben in den Dokumenten der Gerichtssache beim Schiedsgericht im Gebiet Tjumen über die Insolvenz der ZAO Dastin Market Nr. A-70-7994/3-2003, die das Ansuchen an den lokalen Selbstverwaltungsbehörden und an der russischen Vollzugsbehörde bezüglich ihrer Meinung über die Insolvenz der ZAO Dastin Market und die Anwendung des Insolvenzverfahrens vor der Versammlung der Gläubiger der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung durch das Gebiet Tjumen bestätigen. Die Richter des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen, insbesondere der Richter Loskutow V., haben die gesetzgebenden und normativen Dokumente, internationales Recht sowie internationale Verträge und Abkommen außer Acht gelassen. Zusätzlich wurden nicht die Bilanz der ZAO Dastin Market und die Glaubwürdigkeit von Berichten der Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmannsgilde der Insolvenzverwalter Wasiljew-Tschebotarew und Shabalin geprüft. Es wurden keine vorgeschriebenen Dokumente nach den Normen des Föderalen Diensts für Sanierung sowie kein Auszug aus dem ESRJP, in dem der Wert des Stammkapitals und ausländische Gründungsaktionäre angegeben ist, kein in solchen Fällen festgesetztes Audit und kein Protokoll der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung durch das Gebiet Tjumen über die Schuldnersolvenz verlangt.

Diese Handlungen der Staatsbehörden werden durch den Schiedsrichter des ICAC als vorsätzlich, wegen ihres direkten Widerspruchs gegen die gesetzlichen und normativen Vorschriften in der RF voreingenommen, absichtlich,



International Commercial Arbitration Court

der Rechtsprechung nicht entsprechend und vor allem sehr schädigend sowohl gegenüber dem russischen Staat selbst, als auch den ausländischen Investoren und den Eigentümern der ZAO Dastin Market eingeschätzt.

Nach Angaben aus der Liste der Gläubigerforderungen der ZAO Dastin Market waren Gläubigerforderungen in Höhe von 8.311.479,02 Rubel (Acht Millionen dreihundertelftausend vierhundertneunundsiebzig Rubel und zwei Kopeken) aufgrund des Beschlusses des Schiedsgerichts im Gebiet Tjumen vom 10.12.2003 gegenüber dem föderalen Dienst für die finanzielle Sanierung der RF ausständig. Andererseits, gemäß der Verordnung des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufscher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufscher bei der Verwaltung des russischen Justizministerium durch das Gebiet Tjumen vom 25.08.2003 Nr. 12-50/32 in der Sache Nr. 982-8-03 war der Steuerrückstand in Höhe von 4.134.244,32 (Vier Millionen einhundertvierunddreißigtausend zweihundertvierundvierzig Rubel zweiunddreißig Kopeken) Rubel gegenüber der Inspektion des Föderalen Steueramtes Nr. 4 durch die Stadt Tjumen (Steuerbehörde) ausständig. Ausgehend von Obengenannten und mit Rücksicht darauf, dass in den Richtlinien des Punkts 2 der Verordnung „Über das Verfahren für Geltendmachung von Ansprüchen nach Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation in Insolvenzsachen und -verfahren“ das Verfahren für die Begleichung von vorgerichtlichen Steuerschulden im Laufe von höchstens 3 Monaten vor Anrufung des Gerichtes zur Einleitung des Insolvenzverfahrens vorgesehen ist, wurden keine Ansprüche nach den Anforderungen der Art. 2, 3 und 4 der angeführten Verordnung über Gläubigerforderungen in Höhe von: $8.311.479,02 \text{ RUB} - 4.134.244,32 \text{ RUB} = 4.177.234,7 \text{ RUB}$ erfüllt und der Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 20.11.2003 in der Sache A-70-7994/3-2003 über die Vorbereitung der Insolvenzsache auf die Gerichtsverhandlung wurde unbegründet unter Verstoß gegen Art. Art. 6, 7, 41 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes und ohne Rücksicht auf die Normen der Verordnung „Über das Verfahren für Geltendmachung von Ansprüchen nach Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation in Insolvenzsachen und -verfahren“ gefasst.

Der Text des Antrags der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung im Gebiet Tjumen an das Schiedsgericht des Gebiet Tjumen über die Zahlungsunfähigkeitserklärung der ZAO Dastin Market wurde nicht auf dem Formular der Behörde, sondern auf einem herkömmlichen Blatt ohne ihren Stempel gedruckt. Der Antrag im Namen der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung durch das Gebiet Tjumen wurde von der mit Vollmacht ausgestatteten Vertreterin – Spezialistin Degtjarewa N.N. – und nicht vom Leiter der territorialen Behörde unterschrieben.

Dem Ansuchen der Vertreterin wurden die folgenden Pflichtdokumente im Namen der territorialen Börde des Föderalen Dienstes für Sanierung beim Schiedsgericht nicht nur nicht beigelegt, sondern sie wurden nicht einmal erwähnt:

1. die Benachrichtigung des Staatlichen Steuerdienstes über die Steuerschuld an die territoriale Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung. Es ist hervorzuheben, dass das Ansuchen der Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes Nr. 4 der Stadt Tjumen beim Föderalen Dienst für Sanierung weder im Schiedsgerichtsfall noch in der Vollstreckungsverfahrenssache vorhanden ist;
2. das mit den Vollzugsbehörden der Territorien der RF oder mit den lokalen Selbstverwaltungsbehörden am Anmeldungsort des Schuldners abgestimmte Protokoll;
3. das Gutachten der zwischenbehördlichen Kommission der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung über die Zweckmäßigkeit der Zahlungsunfähigkeitserklärung des Unternehmens;
4. die Einwilligung der kommunalen/regionalen/überregionalen Behörden zur Insolvenz ZAO Dastin Market;
5. die Verordnung der territorialen Behörde beim Föderalen Dienst für Sanierung über die Antragstellung beim Schiedsgericht.

Am 10.12.2003 hat das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen in Person des Schiedsrichters Loskutow V., ohne auf die Prüfung der Berufungsklage von Herrn Schmidt A.J. vom 03.12.2003 gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 20.11.2003 zu warten, das Gesuch von Herrn Schmidt A.J. um die Verlegung der Schiedssitzung bis zur Beschwerdeprüfung mit der Begründung, dass „keine Beweise für die nicht mögliche Prüfung der vorliegenden Sache bis zur Prüfung der Berufungsklage eingebracht wurden“, abgewiesen. Im selben Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass „... der kein eventueller Verstoß gegen das Verfahren für Geltendmachung von Ansprüchen, das gemäß der Verordnung der russischen Regierung vom 15.04.2003 Nr. 218 „Über das Verfahren für Geltendmachung von Ansprüchen nach Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation in Insolvenzsachen und -verfahren“ sowie gemäß dem russischen Föderalen Insolvenzgesetz festgestellt wurde und es keine Folgen auf



International Commercial Arbitration Court

die Bearbeitung der Anträge der zuständigen Behörde auf die Zahlungsunfähigkeitserklärung des Schuldners hat.“ (Personenakte 400-403 Band Nr. 8).

Die durch den Beschluss der russischen Regierung vom 15.04.2003 bestätigten Normen der Verordnung „Über das Verfahren für Geltendmachung von Ansprüchen nach Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation in Insolvenzverfahren“ sowie der Artikel 13 der russischen Schiedsgerichtsordnung wurden außer Acht gelassen.

Am 10.12.2003 hat der Richter des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Loskutow V. unbegründet und mit dem Verfahrensverstoß das Kontrollstadium der ZAO Dastin Market eingeführt und den vorübergehenden Verwalter aus der Sibirischen Kaufmannsgilde, Julij Wassiljew-Tschebotarew, als Insolvenzverwalter ernannt (Sache Nr. A-70-7994/3-2003).

Gemäß dem Art. 63 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes werden die vollstreckbaren Vollzugsmaßnahmen ab der Einführung des Verfahrens nicht weiterverfolgt, die Beschlagnahmung des Schuldnervermögens und andere während des Vollstreckungsverfahrens eingeführte Beschränkungen in Bezug auf die Verfügung über das Schuldnervermögen aufgehoben.

Die Pause in der Verfolgung der Vermögensstrafdokumente wurde durch den vom Schiedsgericht im Gebiet Tjumen am 10.12.2003 gefassten Beschluss des Schiedsgerichtes über die Kontrolleinführung verursacht, was die unverzügliche Vollstreckung des Obenerwähnten vorsieht.

Die Analyse der untersuchten Dokumente:

- des Beschlusses des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren Jeremtschuk I.W. über die Beschlagnahmung des Schuldnervermögens vom 15.09.2003 (Personenakte 509 Band Nr. 8);
- des vom Gerichtsvollzieher der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren Jeremtschuk I.W. erstellten Protokolls über die Vermögensbeschlagnahmung und des Vermögensverzeichnisses Nr. 982/21 vom 08.10.2003 (Personenakte 510-513 Band Nr. 8);
- des Protokolls über den Entzug des beschlagnahmten Vermögens durch den Gerichtsvollzieher der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren Jeremtschuk I.W. vom 08.10.2003 (Personenakte 514-515 Nr. 8);
- des Protokolls über den Entzug des beschlagnahmten Vermögens durch den Gerichtsvollzieher der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren Jeremtschuk I.W. vom 17.10.2003 (Personenakte 516 Nr. 8);
- der Klage der ZAO Dastin Market AusgangsNr. 141 vom 24.12.2003 in Bezug auf die Handlungen des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren Jeremtschuk I.W. gegen den Hauptgerichtsaufseher der Verwaltung des russischen Justizministeriums durch das Gebiet Tjumen (Personenakte 517 Band Nr. 8);
- des Antrags der ZAO Dastin Market AusgangsNr. 139 vom 19.12.2003 an den Gerichtsvollzieher der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufseher bei der Verwaltung des russischen Justizministeriums durch das Gebiet Tjumen (Personenakte 519 Band Nr. 8);
- des Antrags der ZAO Dastin Market AusgangsNr. 126 vom 24.12.2003 bei der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren bei der Verwaltung des russischen Justizministeriums durch das Gebiet Tjumen (Personenakte 525 Band Nr. 8);
- der Briefe des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufseher bei der Verwaltung des russischen Justizministeriums durch das Gebiet Tjumen Jeremtschuk I.W. AusgangsNr. 4689 vom 18.02.2004 sowie



International Commercial Arbitration Court

AusgangsNr. 717 vom 15.04.2004 an den Leiter der Tjumen Regionalen Abteilung beim russischen Fonds des föderalen Vermögens Malkow W.I. (Personenakte 533-534 Band Nr. 8);

- des Beschlusses des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufseher bei der Verwaltung des russischen Justizministeriums durch das Gebiet Tjumen Jeremtschuk I.W. über die Freigabe des Schuldnervermögens vom 12.01.2004 (Personenakte 523 Band Nr. 8);
- des Beschlusses des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufseher bei der Verwaltung des russischen Justizministeriums durch das Gebiet Tjumen Jeremtschuk I.W. über die Freigabe des Schuldnervermögens vom 13.01.2004 (Personenakte 524 Band Nr. 8);
- des Übergabeprotokolls des beschlagnahmten nicht verkauften Vermögens Nr. 982-8-03 vom 18.02.2004 (Personenakte 529 Band Nr. 8),

bestätigt die Beschlagnahmung des Vermögens der ZAO Dastin Market, die nicht fristgerechte Freigabe sowie die Nichterfüllung der Pflicht, Geldmittel in Höhe von 97.788,79 RUB für den Teil nicht realisierten Vermögens vor und nach der Einführung des Kontrollverfahrens zu übermitteln.

Der Schiedsrichter des ICAC hat festgestellt, dass wegen der Verletzung des Art. 63 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes und des Art. 60 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes, wegen der Nichteinstellung des Vollstreckungsverfahrens und der Nichtfreigabe des Vermögens der ZAO Dastin Market sowie wegen der tatsächlich nicht erfolgten Transaktion von Geldmitteln durch die Staatsbehörden für das verkaufte Vermögen der ZAO Dastin Market erst die Situation dieser Scheininsolvenz geschaffen wurde, um das Insolvenzverfahren für die angegebene Gesellschaft durchzuführen.

Die Situation der Scheininsolvenz der ZAO Dastin Market wird durch den Beschluss des Gerichtsvollziehers der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufseher bei der Verwaltung des russischen Justizministeriums im Gebiet Tjumen durch die Beschlagnahmung des Schuldnervermögens vom 15.09.2003 bestätigt. Laut dem Beschluss wurde ein ungenutztes Gebäude mit einer Fläche von 4416,9 qm sowie ein Grundstück mit einer Fläche von 9679,00 qm beschlagnahmt, um die Steuerschulden in Höhe von 4.134.244,32 RUB gegenüber der Inspektion des russischen Föderalen Steueramtes Nr. 4 der Stadt Tjumen in der RF zu bezahlen. Das Protokoll der Vermögensbeschlagnahmung und des Vermögensverzeichnisses vom 08.10.2003 Nr. 982/21 belegt, dass die Verkaufswaren aus den Lagern der ZAO Dastin Market (Personenakten 501-506, 509-516, 526-528, 530-532 Band Nr. 8) beschlagnahmt wurden, was gegen den Art. 46 des föderalen Vollstreckungsverfahrensgesetzes in Bezug auf das Verfahren für die Zwangsvollstreckungsreihenfolge sowie gegen die genaue Höhe und den genauen Umfang des beschlagnahmten Vermögens verstieß, die für die Erledigung des Insolvenzverfahren notwendig sind.

Danach wurde das Vermögen in Höhe von 97.788,79 (Siebenundneunzigtausend siebenhundertachtundachtzig Rubel neunundsiebzig Kopeken) Rubel veräußert. Doch die von dem Verkauf des Vermögens der ZAO Dastin Market erhaltenden Geldmittel wurden nicht auf das Depositenkonto der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren transferiert. Der Vertrag über den Verkauf des Vermögens der ZAO Dastin Market wurde zwischen der Verwaltung des russischen Justizministeriums des Gebiets Tjumen, vertreten durch den stellvertretenden Verwaltungsleiter – den Hauptgerichtsaufseher im Gebiet Tjumen Pawlow B.B. und dem russischen Fonds des föderalen Vermögens, vertreten durch den Leiter der Tjumen Regionalen Abteilung des russischen Fonds des föderalen Vermögens Malkow W.I., der ab der Unterzeichnung des Vermögensübergabeprotokolls die materielle Verantwortung für das übergebene Vermögen von der Realisierung bis zur seiner Weitergabe an den Käufer oder Gerichtsvollzieher trägt, geschlossen. Nach den Vertragsbedingungen muss der Fonds die von der Realisierung des übergebenen Vermögens erhaltenden Geldmittel auf das Depositenkonto der Überregionalen Unterabteilung der Gerichtsaufseher für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren fristgerecht übermitteln, was aber nicht durchgeführt wurde.

Der Schiedsrichter des ICAC stellt fest, dass der russische Staat für Tätigkeit/Untätigkeit seiner Staatsbehörden haftet.



International Commercial Arbitration Court

Der Frage zur Urteilsfällung vom Schiedsrichter Loskutow V. im Namen des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen ist separat nachzugehen.

Der Richter des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Loskutow V. hat durch seinen Beschluss vom 06.02.2004 in der Sache Nr. A-70-7994/3-2003 mit dem Verfahrensverstoß gegen die Rechte der Dastin Handelshaus AG die Gläubigerforderungen der Khanty-Mansiysk Bank an die ZAO Dastin Market bestätigt.

Durch den Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes im Sibirischen Westkreis der RF vom 05.04.2004 wurde der Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 06.02.2004 in der Sache Nr. A-70-7994/3-2003 widerrufen und zur neuen Verhandlung mit „anderer Zusammensetzung des Gerichtes“ ans Gericht erster Instanz überwiesen.

Der Beschluss der Kassationsinstanz stimmt mit dem Punkt 1 des Beschlusses des Plenums des Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 31.10.1996 Nr. 3 „Über die Anwendung der russischen Schiedsgerichtsordnung bei Sachverhandlungen am Gericht erster Instanz“ (in der Fassung vom 09.07.1997) überein, der gemäß dem Art. 18 der russischen Schiedsgerichtsordnung die wiederholte Beteiligung des Richters an der Sachverhandlung bei Gericht einer anderen Instanz verbietet, falls dieser Richter sich an der Beschlussfassung einer früheren Verordnung beteiligte, die später aufgehoben wurde.

Mit Rücksicht auf den Inhalt der Richtlinie des Art. 15 und 223 der russischen Schiedsgerichtsordnung und des Art. 7 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über russische Schiedsgerichte“ ist der Beschluss des Richters Loskutow V. vom 06.02.2004 in der Sache A70-7994/3-2003 eine prozessuale Form des in der Hauptsache dieser Verhandlung gefällten Gerichtsurteils über die Anerkennung von Gläubigeraufforderungen.

In derselben Zeit, wegen des Verstoßes gehörte der Richter des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Loskutow V. der Zusammensetzung des Gerichts, insbesondere als Vorsitzender Richter, an und fällte selbstständig folgende Vorentscheidungen in der Sache Nr. A70-7994/3-2003:

- Vorentscheidung vom 12.04.2005 über die Einstellung des Verfahrens;
- Vorentscheidung vom 21.07.2004 über die Vorbereitung der Hauptverhandlung;
- Vorentscheidung vom 23.07.2004 über die Vorbereitung der Hauptverhandlung;
- Vorentscheidung vom 02.08.2004 über die Rechtsnachfolge;
- Vorentscheidung vom 02.11.2004 über die Abweisung der Beschwerde;
- Vorentscheidung vom 17.01.2005 über Festsetzung des Datums für die Prüfung des Insolvenzverfahrensberichts des Insolvenzverwalters;
- Vorentscheidung vom 10.02.2005 über den Ablauf des Insolvenzverfahrens in der Insolvenzsache der ZAO Dastin Market;
- Vorentscheidung vom 10.02.2005 gegenüber der Klage in Bezug auf Handlungen des Insolvenzverwalters;
- Vorentscheidung vom 17.05.2007 über die Ablehnung der Befriedigung des Antrags auf die Nachprüfung des Gerichtsprotokolls aufgrund neu entdeckter Umstände sowie über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens.

Außerdem zeugen die Vorentscheidungen vom 21.07.2004, vom 23.07.2004 und vom 02.08.2004 auch von der Verletzung der Verfahrensrechte von Herrn Schmidt A.J. (Aktioninhaber, Direktor und Vertreter der Aktionäre der ZAO Dastin Market), von der Dastin Handelshaus AG sowie von anderen am Verfahren in der Sache A70-7994/3-2003 beteiligten Personen durch den Richter des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Loskutow V.. Diese Vorentscheidungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und das Datum der Festsetzung der Hauptverhandlung vom 21.07.2004 und vom 23.07.2004 wurden nicht an Herr Schmidt A.J. und an die Dastin Handelshaus AG übermittelt. Außerdem ist in den Vorentscheidungen nicht festgehalten, dass Herr Schmidt A.J. und die Dastin Handelshaus AG über die künftigen Prozesse benachrichtigt werden müssen. Und gemäß den Richtlinien des vom Schiedsrichter Loskutow V. gefassten Beschlusses vom 02.08.2004 in der Sache A70-7994/3-2003 über die Rechtsnachfolge wurden Herr Schmidt A.J. und die Dastin Handelshaus AG (durch die Beschlüsse vom 21. und 23. Juli 2004 ernannt) nicht an der Gerichtsverhandlung beteiligt und nicht benachrichtigt.

Außerdem haben die Richter Loskutow V. und Trubizina N. die Einsicht des Vertreters der Aktionäre und der Dastin Handelshaus AG, des Aktionärs und Direktors der ZAO Dastin Market Herrn Schmidt A.J. in der Sache A70-7994/3-2003 verweigert, indem sie einen schriftlichen Abweisungsbeschluss gegen die Anträge auf Einsicht gefasst



International Commercial Arbitration Court

haben. Zudem hat der erste stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Schanaurin W. die Verweigerung der Einsicht von Herr Schmidt A.J. in die Dokumente der Sache A70-7994/3-2003 (Personenakte 630-637 Band Nr. 6) anerkannt, was ein Verstoß gegen die Verfahrensrechte der Beteiligten ist. Die Verweigerung der Einsicht in die Dokumente der Sache hat das rechtswidrigen Ergebnis in Form der Beeinträchtigung der Rechte auf das Einbringen von Beweisen geführt, gefolgt von der Unmöglichkeit des Beweisens der Umstände auf die sich Herr Schmidt A.J. beim Gericht berufen hat.

Das Schiedsverfahren ist kontradiktorisch gemäß den Richtlinien des Art. 9 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung. Es beruht auf den Gleichberechtigungs- (Art. 8 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung), Gesetzlichkeits- (Art. 6 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung) sowie den Legalitätsprinzipien (Art. 7 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung) und dem Recht auf Einforderung Dokumenten, die bei einer Schiedsverfahrenspartei fehlen. Das ist entscheidend für die Realisierung der obenerwähnten Schiedsverfahrensprinzipien. Laut den Antworten des Insolvenzverwalter Shabalin Y. an Herrn Alexej Schmidt wurde die Einsicht in die Dokumente über die Tätigkeit der ZAO Dastin Market während des Insolvenzverfahrens nach seiner Amtsenthebung und seiner Nichtzulassung ins Unternehmen verweigert (Personenakte 334-344 Band Nr. 6).

Herr Schmidt A.J. hat beim Schiedsgericht im Gebiet Tjumen Beschwerde gegen das Gutachten über den Liquidationswert mit dem Stand vom 01.06.2004 auf das Eigentumsrecht des zur ZAO Dastin Market gehörenden Teils des ungenutzten Gebäudes, das von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Lex - Verwaltungssysteme“ vorbereitet wurde, sowie gegen die ungesetzlichen Handlungen des Insolvenzverwalters Shabalin Y., der mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Lex - Verwaltungssysteme“ den Bewertungsvertrag abgeschlossen hat (mit dem nicht unabhängigen Schätzer der Vermögensbewertung der ZAO Dastin Market) eingereicht. Die Selbstregulierungsorganisation der Insolvenzverwalter, der Herr Shabalin Y. angehört, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Lex - Verwaltungssysteme“ gehören der selben Holding. Die Anschrift des Insolvenzverwalters Shabalin Y. aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter und die des Schätzers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Lex - Verwaltungssysteme“ stimmen überein (Russland, Stadt Tjumen, Rosa-Luxemburg-Str., 12-b). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Lex - Verwaltungssysteme“ ist eine mit der Selbstregulierungsorganisation Sibirische Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter verbundene Firma, die der Insolvenzverwalter Shabalin Y. angehört. Unter solchen Umständen wird die Parteilichkeit des Schätzers vom Insolvenzverwalter *bestätigt*. Diese Tatsache zeugt vom Verstoß gegen Artikel 16 des Föderalen Gesetzes vom 29.07.1998 N 135-Φ3 (Fassung vom 27.02.2003) „Über die Bewertungstätigkeit in der Russischen Föderation“, Teil 1 Art. 130 des Föderalen Insolvenzgesetzes. Die Beschwerde wurde in der Hauptsache nicht in einem separaten Verfahren laut den allgemeinen Streitverfahrensregeln vom Schiedsgericht im Gebiet Tjumen überprüft (trotz der Bezahlung der staatlichen Gebühr durch Herr Schmidt A.J.), sondern von Richter Loskutow mit dem Verfahren der Insolvenzsache A70-7994/3-2003 de facto *unrechtmäßig* verbunden und deren Verfahren am 12.04.2005 im Zusammenhang mit der Löschung der ZAO Dastin Market aus dem Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen eingestellt wurde.

Gemäß Teil 1 Art. 105 des russischen Zivilgesetzbuches wird die Handelsgesellschaft als Tochtergesellschaft anerkannt, falls die andere (Stamm-) Handelsgesellschaft oder Genossenschaft entweder wegen der Mehrheitsbeteiligung an ihrem Satzungskapital oder gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag oder auf andere Weise die von dieser Gesellschaft gefassten Beschlüsse bestimmen kann.

Hierbei, laut der internationalen Praxis, ist die Mehrheitsbeteiligung der Stammgesellschaft am Satzungskapital der Tochtergesellschaft die weitverbreitetste Grundlage für diese Abhängigkeit. In den meisten Fällen wird diese Beteiligung der Gesellschaft zugeschrieben, die mehr als Hälfte der Aktien einer anderen Gesellschaft oder die mindestens 50% ihres Satzungskapitals besitzt.

Nach den Richtlinien des Art. 40 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung ist ein Beteiligter eine Person mit rechtlichen Interesse an Sonderverfahrenssachen, Insolvenzsachen sowie aus administrativen und anderen öffentlichen Rechtsbeziehungen hervorgehenden Sachen. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff Beteiligter, um die Person zu bezeichnen von der angenommen wird, dass sie berechtigtes Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens hat, die bisher aber noch nicht zur Beteiligung am Verfahren einberufen wurde.



International Commercial Arbitration Court

Alles Obenerwähnte stimmt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention überein. Deren Art. 36 sieht vor, dass der Gerichtsvorstand im Interesse der gerechten Urteilsfindung „... irgendwelche Beteiligte, die keine Antragsteller sind, zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Beteiligung an einer Anhörung laden kann. Personen oder Organisationen, die keine Prozessparteien sind, können sich nach dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden an der Sachverhandlung als Dritte beteiligen. Dies erfolgt in der Regel in der Form der Einreichung von Kommentaren amicus curiae in der Sache mit zusätzlichen Beweisen zugunsten einer der Parteien.

Mit Rücksicht darauf, dass die Dastin Handelshaus AG das Grundkapital in Höhe von 99% am Stammkapital der ZAO Dastin Market besitzt, was die Mehrheitsbeteiligung am Satzungskapital des Letzteren sowie ein rechtliches Interesse und das Interesse an positiven Finanzergebnissen ihrer Tochtergesellschaft, an ihrer erfolgreichen Entwicklung, ihrer Leitung sowie an der Wahrnehmung am Insolvenzverfahren in der Sache Nr. A70-7994/3-2003 in Bezug auf die Tochtergesellschaft ZAO Dastin Market und ihrer beeinträchtigten oder angefochtenen Rechte, gesetzlichen Interessen und Freiheiten, wurde festgestellt, dass der Status der Beteiligten an der angegebenen Sache der Dastin Handelshaus AG unbegründet und widerrechtlich nicht gewährt wurde, wodurch ihre vom Art. 41 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung und vom Art. 19 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes vorgesehenen Verfahrensrechte verletzt wurden. Das Unternehmen wurde ohne Zustimmung der Aktionäre für zahlungsunfähig erklärt, aufgelöst und aus dem Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen gelöscht, was den Erläuterungen des Obersten Schiedsgerichtes der Russischen Föderation im Informationsschreiben Nr. 58 vom 18.01.2001 widerspricht.

Durch den Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 17.06.2005 in der Sache A70-1693/8-2005 wurde die Löschung der ZAO Dastin Market aus dem ESRJP als rechtswidrig anerkannt. Den Steuerbehörden wurde angeordnet, die staatliche Registrierung der ZAO Dastin Market in vollem Umfang wiederherzustellen. Bei der Überprüfung des Beschlusses des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 17.06.2005 in der Sache A70-1693/8-2005 in Bezug auf Beschwerden des Insolvenzverwalters und der Steuerbehörden in der Stadt Tjumen bei diesen Instanzen haben die Berufungsinstanz und Kassationsinstanz den Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 17.06.2005 aufrechterhalten.

Der Vollstreckungstitel Nr. 126438 in Erfüllung des Beschlusses des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 17.06.2005 in der Sache A70-1693/8-2005 wurde von den Klägern beim Dienst der Gerichtsaufseher im Kalininski Verwaltungskreis in der Stadt Tjumen (auf dessen Territorium sich die Steuerbehörde und das ESRJP befindet) vorgelegt, weil die Steuerbehörde das angegebene Gerichtsurteil vom 17.06.2005 in der Sache A70-1693/8-2005 nicht selbständig vollstrecken. Die ZAO Dastin Market ist bisher nicht wiederhergestellt worden und das Gerichtsurteil in dieser Sache sowie die Gerichtsakten der Berufungsinstanz und der Kassationsinstanz wurde unter Verletzung des Art. 16 und des Teils 2 Art. 182 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung nicht vollstreckt.

Wegen der vorgenommenen Handlungen in Bezug auf Nichtvollstreckung des durch die Gerichtsakten der Berufungsinstanz und Kassationsinstanz in der Sache Nr. A70-1693/8-2005 von der russischen Steuerbehörden bestätigten Urteils des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 17.06.2005 hat diese grobe Gesetzesverletzung schwere rechtswidrige Konsequenzen verursacht und zur Einstellung der Bearbeitung der vom Kläger eingereichten Klagen und Beschwerden beim Schiedsgericht im Gebiet Tjumen und Föderalen Schiedsgericht im Sibirischen Westkreis über folgendes geführt (Personenakten 447-459, 481-523 Band Nr. 6):

- A-70-7994/3-2003 (über die Ungültigkeit der Einschätzung des Vermögens der ZAO Dastin Market, die vom Insolvenzverwalter im Namen der ZAO Dastin Market bestellt wurde);
- A-70-3078/6-2005 (über die Nichtigkeitserklärung des Geschäfts zwischen dem Insolvenzverwalter Shabalin bzw. Jurij Gennadjewitsch und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Defo“, der nach den Ausschreibungsergebnissen in Bezug auf den Verkauf des Vermögens der vom 03.08.2004 abgeschlossen wurde und die des Vertrags über den Kauf des Vermögens durch Ausschreibung vom 03.08.2004);
- A-70-7243/26-2005 (über die Nichtigkeitserklärung des Vertrags über die Verpfändung des Vermögens von der ZAO Dastin Market Nr. 458 sowie die des durch den Pfandbrief beglaubigten Scheinvertrags über die Immobilienverpfändung vom 31.08.2001);



International Commercial Arbitration Court

- A-70-12590/26-2005 (über die Nichtigkeitserklärung des Kreditlinienvertrags sowie die Folgen des anfechtbaren Geschäfts);
- A-70-5921/26-2006 (Klage im Namen der Dastin Handelshaus AG wegen der Nichtigkeitserklärung des Vertrags über die Verpfändung des Vermögens von der ZAO Dastin Market Nr. 458 sowie die des durch den Pfandbrief beglaubigten Scheinvertrags über die Immobilienverpfändung vom 31.08.2001);
- A-70-7162/18-2007 (über die Anerkennung des Geschäfts als unabgeschlossen aufgrund des Art. 554 des russischen Zivilgesetzbuches).
(Personenakte 623-627 Band Nr. 6).

Nach Ansicht des Schiedsgerichtes des ICAC haben die Kläger wegen der Einstellung des Gerichtsverfahrens in den obenerwähnten Sachen die Möglichkeit verloren, alle Verfahrensverstöße zu untersuchen auf die sich die Kläger in ihren Klageanträgen beriefen, ihre beeinträchtigten Rechte zu verteidigen, ihre gesetzliche Interessen im Schiedsgerichtsverfahren wahrzunehmen, was das Verfahren der Wiederherstellung ihres Rechtsstatus nicht nur erschwerte, sondern auch zu den verantwortungslosen Handlungen der Beklagten im Weiteren führte. Die Gesamtheit der Handlungen der russischen Staatsbehörden bestätigt die gesetzwidrige Enteignung des Vermögens des ausländischen Investors, welche rechtliche Deckungsform diese Enteignung auch trägt.

5.6. Rechtswidrige Tätigkeit der Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter

Im Rahmen der Sache des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen A70-7994/3-2003 wurden folgende Insolvenzverwalter der ZAO Dastin Market ernannt:

- Herr Wassiljew-Tschebotarew J. wurde durch die Vorentscheidung des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 10.12.2003 zum zeitweiligen Verwalter ernannt.
- Herr Shabalin Y. wurde durch den Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 18.03.2003 zum Insolvenzverwalter ernannt.

In Verletzung der Art. 24 und 70 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes hat der Insolvenzverwalter folgenden Pflichten außer Acht gelassen:

- Maßnahmen zum Schutz des Schuldnervermögens zu treffen;
- die Finanzlage des Schuldners zu analysieren;
- die Finanz-, Wirtschafts- und Investitionstätigkeit des Schuldners sowie seine Lage auf dem Warenmarkt und anderen Märkten zu analysieren;
- die Merkmale für vorsätzliche Insolvenz und Scheininsolvenz sowie die Umstände zu erkennen, für die die Punkte 3 und 4 Artikel 10 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes vorgesehen sind.

Da der zeitweilige Verwalter Wassiljew-Tschebotarew J. seine Pflichten in Bezug auf die Erkennung von Merkmalen einer vorsätzlichen Insolvenz und Scheininsolvenz nicht ordnungsgemäß erfüllte, wurde die ZAO Dastin Market für zahlungsunfähig erklärt.

Da der Insolvenzverwalter Shabalin Y. keine Analyse der Finanzlage der ZAO Dastin Market durchführte, verletzte er grob die Verordnung der russischen Regierung vom 25.06.2003 Nr. 367 „Über die Bestätigung der Vorschriften für die Durchführung der Finanzanalyse von einem Insolvenzverwalter“.

Außerdem stimmten die Berichte der Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmann Gilde Wassiljew-Tschebotarew J. und Shabalin Y. nicht mit den Anforderungen der Anordnung des russischen Justizministeriums vom 14.08.2003 Nr. 195 „Über die Bestätigung der Musterformulare von Berichten (Beurteilungen) des Insolvenzverwalters“ sowie mit der Verordnung der russischen Regierung vom 22.05.2003 Nr. 299 „Über die Bestätigung von allgemeinen Regeln für die Vorbereitung der Berichte (Beurteilungen) des Insolvenzverwalters“ überein, hatten jedoch formellen Charakter.



International Commercial Arbitration Court

Während des Insolvenzverfahrens ZAO Dastin Market hat der Insolvenzverwalter Shabalin Y. aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter keine Maßnahmen zur Zwangseintreibung der Forderung in Höhe von 19.529.221,00 RUB mit folgenden Verletzungen der normativen Rechtsakten getroffen:

Artikel 12 des Föderalen Buchführungsgesetzes vom 21.11.1996 N 129-Φ3 sieht die Pflichtinventarisierung des Vermögens und der Verpflichtungen der Handelsorganisationen vor, was nicht nur die wichtigste Maßnahme für die Wirtschaftstätigkeit einer Organisation, sondern auch Element ihrer Bilanzpolitik ist. Das Inventarisierungsverfahren wurde in den durch die Anordnung des russischen Finanzministeriums vom 13.06.1995 N 49 bestätigten methodischen Richtlinien für die Inventarisierung des Vermögens und der Finanzverpflichtungen festgesetzt. Für die Inventarisierung wird eine ständige Inventurkommission bei der Organisation gebildet. Vor der Inventarisierung erlässt der Leiter eine Verordnung, in der die Inventurfristen, das prüfbare Vermögen und die prüfbaren Verpflichtungen sowie der Personalbestand der Inventurkommission angegeben wird. (Einheitliches Formular der Verordnung – N IHB Nr. 22, dass durch den Beschluss des russischen Staatlichen Komitees für Statistik vom 18.08.1998 N 88 „Über die Bestätigung von einheitlichen Formularen der ursprünglichen Kassenrechnungs- und Inventurrechnungsbelege“ bestätigt wird).

Die Rechnungen werden inventarisiert, um die Forderung und Verpflichtungen urkundlich zu belegen, die Fristen ihrer Entstehung und Tilgung festzusetzen und die Kalkulation genau zu bestimmen. Während der Rechnungsinventarisierung wird der Zustand von Rechnungen je Gläubiger und Schuldner (je Käufer, Kunden, Lieferant, Auftragnehmer), je Vertrag, je Arbeiter, je Abrechnungspflichtiger, je Steuer und Haushalt geprüft, an den diese Steuer bezahlt wird. Vor Inventarisierung der Rechnungen mit Schuldnern muss das Vergleichsprotokoll der Forderung zwischen den Organisationen erstellt werden. Das Vergleichsprotokoll wird je Schuldner in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die erste Ausfertigung bleibt in der Buchhaltung erhalten, und die zweite Ausfertigung wird dem Schuldner ausgehändigt, mit dem der Vergleich durchgeführt wird.

Während der Forderungsinventarisierung soll die Inventurkommission die Höhe der Forderungen, darunter die der durch die Schuldner bestätigten und nicht bestätigten Forderung festsetzen.

Um die Inventurergebnisse der Rechnungen mit den Käufern und anderen Schuldnern anzufertigen, wird das Protokoll laut Formblatt N IHB Nr. 17 verwendet. Es wird aufgrund der nach den Forderungsarten unter dem Aspekt von Vergleichsrechnungen zusammengestellten Bescheinigung erstellt.

Im Protokoll werden angegeben:

- Name der Schuldnerorganisation;
- Buchführungskonten, gegen die die Forderung ausständig ist;
- die mit den Schuldnern abgestimmten und nicht abgestimmten Forderungssummen;
- die Forderungssummen, nach denen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Nach den Inventarisierungsergebnissen kann die Debitorenforderung für jede Verschuldung mit Rücksicht auf Tilgungsfrist und ausgehend von den Bedingungen der abgeschlossenen Verträge als Forderung gelten, insofern die Tilgungsfrist abgelaufen ist oder noch nicht fällig wird.

Der Lauf der Klageverjährungsfrist in Bezug auf vom Schuldner zugestandene Forderung wird durch die Unterzeichnung des Vergleichsprotokolls der gegenseitigen Rechnungsstellung vom Schuldner unterbrochen. Als uneinbringlich gemäß dem ART. 2 Art. 66 des russischen Steuergesetzbuches gelten Steuern:

- nach denen die festgesetzte Klageverjährungsfrist abgelaufen ist (Art. 196 des russischen Zivilgesetzbuches);
- nach denen gemäß der Zivilgesetzgebung die Verpflichtung erloschen ist;
- nach denen ihre Erfüllung unmöglich ist (Art. 416 des russischen Zivilgesetzbuches). Verursachende Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich machen, können höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen usw. sein;
- aufgrund des Protokolls der Staatsbehörde (Art. 417 des russischen Zivilgesetzbuches);
- durch die Auflösung der Organisation (Art. 419 des russischen Zivilgesetzbuches).

Die Forderung wird aufgrund der Angaben der durchgeführten Inventarisierung, schriftlicher Begründung sowie der Anordnung des Geschäftsführers verbucht.



International Commercial Arbitration Court

In der ersten Stufe der Arbeit mit den Schuldnern werden Ansprüche über die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den Anwälten und dem Schuldner durch das Verfahren der vorgerichtlichen Schuldbegleichung geltend gemacht.

Falls die vorgerichtliche Stufe zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führt, stellt der Gläubiger einen Klageantrag beim Schiedsgericht.

Während der Klageerhebung soll der Gläubiger die Begründung seiner Klage durch Dokumente vorlegen (zur Klage werden die beglaubigten Kopien angefügt und danach werden die die Forderung bestätigenden Originaldokumente zur Gerichtverhandlung vorgelegt: Lieferscheine, Übergabeprotokolle der Arbeiten usw.; wenn es nur das Vergleichsprotokoll und die ausgestellten Fakturen gibt, sichert das keine Forderungsfeststellung).

Der Insolvenzverwalter der Gemeinnützigen Organisation „Sibirische Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter“ (SKGIV) Shabalin Y. hat den Beschluss gefasst, die Forderung in Höhe von 19.529.221,00 RUB aufgrund der Beurteilung einer Fremdorganisation wegen „des Mangels der originalen Dokumentation und der Unmöglichkeit der Schuldnerpersönlichkeitsfeststellung“ zu verbuchen. Hierbei trafen die angegebene Person und das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen keine angemessenen Maßnahmen zur tatsächlichen Dokumentensammlung, zur Schuldnersuche sowie zur Forderungseintreibung im durch die geltende russische Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren, wodurch sie den Art. 129 des Föderalen Insolvenzgesetzes verletzt haben.

Zugleich wird im Übergabeprotokoll des Vermögens der ZAO Dastin Market in den Positionen 20, 21, 22 und 23 die Übergabe von Forderungen mit bestätigenden Verträgen für 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 erwähnt (Personenakte 589-592 Band Nr. 6).

Die unrechtmäßige Verbuchung der Forderung durch den Insolvenzverwalter Shabalin Y., die mehr als das Doppelte die Forderung der Inspektion des Ministeriums für Steuer und Abgaben Nr. 4 der Stadt Tjumen in Bezug auf den Steuerrückstand während der Insolvenzeinleitung überschreitet, bestätigt, dass die Situation der fiktiven Insolvenz der ZAO Dastin Market absichtlich geschaffen und wirtschaftlicher Schaden in Bezug auf die Mehrwertsteuerhinterziehung sowohl bei den Klägern als auch dem russischen Staat zugefügt wurde.

Das vom Insolvenzverwalter der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter geschaffene Verfahren der Durchführung der Abschreibung widersprachen dem Art. 448 des russischen Zivilgesetzbuches.

Gemäß dem ART. 6 Art. 24 des Föderalen Insolvenzgesetzes soll der Insolvenzverwalter Shabalin Y. (Mitglied der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter) während der Durchführung des Insolvenzverfahrens nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Schuldners, der Gläubiger und der Gesellschaft handeln.

Gemäß dem Bericht des Insolvenzverwalters aus der Sache A70-7994/3-2003 wurde das Vermögen der ZAO Dastin Market mit einer Gesamthöhe von 130.354.812,00 RUB veräußert, darunter:

- Gebäude, Hilfsausrüstungen und mobiles Vermögen in Form von den Handlungsausrüstungen – 127.500.000,00 RUB;
- Transformatorenunterstation – 80.000,00 RUB;
- Forderungsrecht – 50.000,00 RUB;
- Möbel und Bürotechnik – 190.689,00 RUB;
- Waren – 2.534.123,00 RUB.

Hierbei wurde am 03.08.2004 der Kaufvertrag ohne Nr. zwischen der ZAO Dastin Market und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Defo“ über den Kauf des unbewohnten Gebäudes mit einem Wert von 127.500.000,00 RUB abgeschlossen. Davon wurden 25.000.000,00 RUB durch den Zahlungsauftrag Nr. 1 vom 02.08.2004 überwiesen und 102.500.000,00 RUB sollten spätestens am 13.08.2004 überwiesen werden (Personenakte 69-71 Band 14). Im Bericht des Insolvenzverwalters gibt es keine Angaben zur Überweisung von Geldmitteln auf das Verrechnungskonto der ZAO Dastin Market; Ebenso existieren hierzu keine Angaben in der Sache Nr. A-70-7994/2003.

Gemäß dem Punkt 1.5 des angegebenen Vertrags soll das Grundstück, auf dem sich das zu verkaufende Gebäude (Es wurde nicht angegeben, dass es sich um ein Gebäude des in betrieb gesetzten Einkaufszentrums handelt und zum Vermögenskomplex gehörte) ZAO Dastin Market befindetet, neu registriert werden, damit der Käufer es im Weiteren verwenden kann (unter Verletzung der Art. 35, 36 des russischen Bodengesetzbuches). Das Grundstück gehörte als selbständige Vermögensart zur Vermögenszuständigkeit der ZAO Dastin Market dem Recht der ständigen fristlosen Nutzung ohne irgendwelche Bedingungen oder Altlasten. Die Grenzzeichen des Grundstücks waren beim



International Commercial Arbitration Court

Direktor Schmidt A.J. in Verwahrung und wurden laut dem Protokoll an niemandem übergeben, was auf den Nichtabschluss des Geschäftes zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Defo“ und dem Herrn Shabalin Y. hinweist (Art. 554 des russischen Zivilgesetzbuches).

Der Insolvenzverwalter der Gemeinnützigen Organisation „Sibirische Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter“ hat keine Maßnahmen zum Erwerb des Eigentumsrecht am Grundstück der ZAO Dastin Market in Erfüllung der durch den ART. 2 Art. 3 des Föderalen Gesetzes vom 25. Oktober 2001 Nr. 137-Φ3 „Über die Inkraftsetzung des russischen Bodengesetzbuches“ ihm auferlegten Verpflichtung getroffen und es im Weiteren nicht mit in die Insolvenzmasse aufgenommen, wodurch er die Anforderungen des Punktes 6 Art. 24 und des Punktes 3 Art. 110 des Föderalen Insolvenzgesetzes verletzt und die Rechte sowie gesetzliche Interessen sowohl des Schuldners als auch der gesetzlichen Gläubiger beeinträchtigte.

Seinerseits hat der Insolvenzverwalter der Gemeinnützigen Organisation „Sibirische Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter“ gemäß dem Sitzungsprotokoll Nr. 2 der Gläubigerversammlung der ZAO Dastin Market vom 17.06.2004 vorgeschlagen, das Gebäude der ZAO Dastin Market mit der Handelsausrüstung zu veräußern, um „den Wert des Vermögenskomplex zu erhöhen“, indem er es als zugehörig zum Vermögenskomplex erklärt. Dennoch hat er keinen Bilanzwert der Ausrüstung des Einkaufszentrums angegeben und auch kein Einverständnis der Aktionäre zum Abschluss des Großgeschäftes eingeholt, wodurch er Handlungen unter Verletzung des Art. 128 des russischen Zivilgesetzbuches und des Teils 1 Art. 34 der russischen Verfassung durchgeführt hat. Zugleich wird die Frage zum Marktwert der eigenständigen Vermögensart – das Grundstück – gestellt. Nach der Durchführung seiner Markteinschätzung für die Zusammensetzung des Vermögenskomplexes und des darauffolgenden Grundstückskaufs von der Dastin Market unter Vorzugsbedingungen würde den Wert des Immobilienobjekts erhöhen. Dieses Protokoll zeugt direkt von den rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen des Schuldners und der Aktionäre, denn die Vermögenskomplexe wurden in folgender Zusammensetzung verkauft:

- Haupt- und Nebengebäude;
- alle zum Bestandteil des Vermögenskomplexes gehörenden Ausrüstungen und zwar die Handels-, Lager-, Lade-, Kühl-, Hilfsausrüstungen (Schlacht-, Verpackungsausrüstungen usw.) sowie die Zolllagerlizenzen, andere mit der Sicherung der Tätigkeit des Einkaufszentrums verbundene Lizenzen und Ausrüstungen, darunter die Bürotechnik mit ihrem selbständigen Bilanzwert;
- das Grundstück in der Zusammensetzung des Vermögenskomplexes, seine vollständigen Identifizierungsangaben, die durch die Spezialorganisation dargestellten Grenzzeichen, die vom Fachmann und zur Vorlage beim Föderalen Dienst für staatliche Registrierung erstellt wurden, Kataster und Kartographie für die beigefügte Eintragung des Gebäudes in den Grundstücksplan, das Recht des Eigentumsüberganges auf Gebäude mit der Beilage von Eigentumsurkunden und nur danach das Ausschreiben des Grundstücks für einen neuen Eigentümer.

Der Schiedsrichter des ICAC stellt fest, dass das beschriebene, durch die Staatsbehörden, in Person des Schiedsrichters Loskutow V. und des Insolvenzverwalters aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter, eingeleitete unrechte Insolvenzverfahren einen ausgeprägten Charakter aufweist, der nichts dem Gesetz der RF widersprach und gegen Eigentum und Rechtsprechung gerichtet war, um die ZAO Dastin Market aufzulösen und das Vermögen zu enteignen.

Die Umschreibung des Eigentumsrechts erfolgte ohne das Einverständnis der Aktionäre der ZAO Dastin Market, wovon die Antwort aus dem Föderalen Dienst für staatliche Registrierung, Kataster und Kartographie durch das Gebiet Tjumen AusgangsNr. 01-26-005332/08 vom 19.03.2008 (Personenakte 460 Band Nr. 6) zeugt.

Außerdem hat der Insolvenzverwalter Shabalin Y. seine Befugnisse mit Schaden für die ihm anvertraute ZAO Dastin Market ausgeübt:

- in der Sache des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Nr. A70-7779/24-2003 nach der Klage der ZAO Dastin Market auf die Nichtigkeitserklärung des Namenwertpapiers (der durch die ZAO Dastin Market ausgefertigte Pfandbrief vom 31.08.2001, um die Rechte des Pfandhalters – Tjumen Niederlassung der Khanty-Mansiysk Bank zu bestätigen), die vom Direktor Schmidt A.J. erhoben wurde, **hat der Insolvenzverwalter**



International Commercial Arbitration Court

Shabalin Y. am 17.08.2004 auf die Klageforderungen der ZAO Dastin Market **auf unrechtmäßige Weise verzichtet**, was die Einstellung des Verfahrens in der Sache, die Nichtprüfung von Forderungen des Unternehmens in der Hauptsache sowie die Unmöglichkeit, den Gang des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market A70-7994/3-2003 zu beeinflussen, zur Folge hatte.

- in der Sache des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen Nr. A70-7283/24-2003 nach der Klage der ZAO Dastin Market auf die Nichtigkeitserklärung des vorgetäuschten Geschäftes über die Verpfändung des Unternehmens, das durch den mit den Pfandbrief bestätigten Scheinvertrag über die Verpfändung des mobilen Vermögens Nr. 458 und durch die Scheinverpfändung des Immobilienvermögens vom 31.08.2001 abgeschlossen wurde, die auch vom Direktor Schmidt A.J. erhoben wurde, **hat der Insolvenzverwalter Shabalin Y. seine Einwände in Bezug auf die Sachverhandlung beim Schiedsgericht geltend gemacht**, indem er mit den Vertretern der Khanty-Mansiysk Bank und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Leasinggesellschaft „HASLEASING“ eine Schiedsvereinbarung vom 29.03.2004 über die Zuständigkeit dieses Streitfalls zum Schiedsgerichtes bei der Industrie- und Handelskammer im Gebiet Tjumen abgeschlossen hat. Diese führte dazu, dass die Stattgebung von Klageforderungen des Unternehmens abgelehnt wurde und es unmöglich war, den Verlauf des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market A70-7994/3-2003 zu beeinflussen.

Die Richtlinien des Art. 22 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes (in der während des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market geltenden Fassung) stellen die Verpflichtungen der Selbstregulierungsorganisation fest, u.a. die Verpflichtung, die Arbeitstätigkeit ihrer Mitglieder in Bezug auf die Einhaltung von Forderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes und von der Selbstregulierungsorganisation festgesetzten Regeln der Arbeitstätigkeit des Insolvenzverwalters zu kontrollieren.

Wegen der Nichterfüllung auferlegten Verpflichtungen durch die Gemeinnützige Organisation „Sibirische Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter“ (deren Mitglieder Herr Wassiljew-Tschebotarew J. und Herr Shabalin Y. waren) haben die Insolvenzverwalter die vom Schiedsrichter des ICAC zugehörig zum ICPP während der vorliegenden Schiedsverhandlung erkannten Rechtswidrigkeiten begangen. Außerdem hat die Kaufmann Gilde Herr Shabalin Y. zum Insolvenzverwalter ernannt, indem sie das Gericht nicht über die mangelhafte Sachkunde und den Mangel einer angemessenen Versicherungsdeckung des Insolvenzverwalters für das Insolvenzverfahren des Unternehmens mit einem Stammkapital und Vermögen von über 400.000.000 Rubeln benachrichtigt hat.

Das Protokoll der ersten Gläubigerversammlung der ZAO Dastin Market vom 03.03.2004 ist separat zu betrachten. Während der Untersuchung dieses Dokumentes hat das ICAC folgendes festgestellt:

- an der Versammlung war die Arbeitsgemeinschaftsvertreterin der ZAO Dastin Market Schopina N.W. beteiligt, in der sie im Art. 12 des Föderalen Insolvenzgesetzes vorgesehenen Verfahren kein Recht erhielt, sich zu den Fragen der Tagesordnung der Gläubigerversammlung zu äußern;

- bei der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes bestimmte der zeitweilige Verwalter Wassiljew-Tschebotarew nicht genau, welche Analyse der Finanzlage der ZAO Dastin Market durchgeführt werden soll, legte keine Liste des in die zweite Gläubigerreihe aufzunehmenden Angestellten des Schuldners, u.a. des Direktors Schmidt A.J., des Buchhalters Bajdak E., der Rechtsberaterin des Unternehmens Malyschkina E., vor, verbarg die Tatsache, dass in der Personalhauptversammlung die Vertreterin – Rechtsberaterin Schopina N. gewählt wurde, stellte keine Information bereit, welche Dokumente er aus dem Büro für technische Inventur des Föderalen Dienst für staatliche Registrierung, Kataster und Kartographie, dem ESRJP und welche Auszüge aus dem Aktionärsregister über die Gründerzusammensetzung sowie welche Verträge mit der Khanty-Mansiysk Bank erhalten hat, deren Gültigkeitsdauer lange vor diesem Ereignis abgelaufen waren und keine Ansprüche auf Forderung gestellt wurden. Er hat in Verletzung des Gesetzes die Bilanz und Vertragsverhältnisse des Unternehmens, die im Zusammenhang mit ihnen entstandenen Forderungsrechten und die beim Schiedsgericht erhobenen und von ihm geprüften Klagen, weder untersucht und noch vorgelegt, darunter, aus welchem Grund, nach welchem Gerichtsprotokoll und nach welcher Sache sie erhoben wurden, wer am Verfahren beteiligt war, welche Informationen in diesen Klagen festgelegt wurden und zu welchem Schluss er nach ihrer Prüfung gekommen ist. Es wurden auch keine Antworten der Strafverfolgungsbehörden auf die Frage bekannt gegeben, ob das Unternehmen durch die vorsätzlichen Handlungen von Dritten zur Insolvenz gebracht wurde, welche Versicherungsbeitragssummen vom Pfandhalter des Gebäudes während der Gültigkeit des Kreditlinienvertrags



International Commercial Arbitration Court

und der Verpfändung des Einkaufszentrumsgebäudes vom Mai 2001 bis zum August 2003 bezahlt wurden. Der zeitweilige Verwalter hätte alle diese Umstände sachlich kennen und die Mitglieder der ersten Gläubigerversammlung gemäß den russischen Normativakten benachrichtigen müssen.

Die obengenannten Handlungen und die obengenannte Untätigkeit des zeitweiligen Verwalters aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter Wassiljew-Tschebotarew J. sind stark durch die Unehrllichkeit, den Missbrauch von Befugnissen, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Verpflichtungen bei der Zulassung des Schiedsrichters durch das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen geprägt, was die rechtswidrige Aneignung des Eigentums und anderer Vermögensrechte der Aktieneigentümern der ZAO Dastin Market im Interesse der Khanty-Mansiysk Bank verursachte.

Zudem, während der Bildung der Gläubigerausschusszusammensetzung, wurde die Sitzungsunterbrechung des Direktors des Schuldners ZAO Dastin Market Schmidt A.J. mit der Begründung, dass die Vorentscheidung des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 06.02.2004 über die Insolvenzgläubigererklärung der Khanty-Mansiysk Bank in Berufungsnachprüfung ist, abgewiesen. Danach schlossen sich zwei Vertreter der Khanty-Mansiysk Bank dem Gläubigerausschuss an und die Vorentscheidung des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen in der Sache Nr. A70-7994/3-2003 über die Konkursgläubigererklärung der Khanty-Mansiysk Bank wurde durch den Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes im föderalen Sibirischen Westkreis vom 05.04.2004 in der Sache Nr. Ф04/1780-251/A70-2004 aufgehoben.

Diese Eile, die die Gläubigervertreter bei der Behandlung so bedeutender und wichtiger Fragen für die ZAO Dastin Market im Laufe von einer Stunde (von 11-00 bis 12-00) an den Tag gelegt haben, und das im Voraus geplante Versammlungsskript bestätigen den förmlichen Charakter der Versammlung mit der oberflächlichen Behandlung von Fragen der Tagesordnung, ohne eine genaue Untersuchung der Finanzlage der ZAO Dastin Market und ohne eine Ausarbeitung von bestimmten Maßnahmen, um ihre Solvenz wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu erhalten und die entstandene laut der Bilanz des Unternehmens geringe Forderung auszugleichen.

Während der Schiedsverhandlung hat das ICAC zugehörig zum ICPP die Sitzungsprotokolle des Gläubigerausschusses ohne Nr. und Nr. 1-3, vom 03.03.04, 17.04.04, 07.10.04 entsprechend sowie die Gläubigerausschussverordnung der ZAO Dastin Market untersucht. Der Schiedsrichter hebt hervor, dass die Khanty-Mansiysk Bank vorher von russischen Gerichten für den nicht ordnungsgemäßen Gläubiger erklärt wurde, was auch der Schiedsrichter des ICAC festgestellt hat.

Wie im Protokoll Nr. 1 vom 03.03.2004 festgelegt wurde, waren zwei Personen an der Sitzung des Gläubigerausschusses beteiligt: die Vertreterin der Khanty-Mansiysk Bank Baskowa S.W. und der Vertreter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Handelshaus Alanta“ Kusnezow W.M.

An dieser Sitzung war nicht der Vertreter der Khanty-Mansiysk Bank Nikonow S.A. beteiligt, der gemäß dem Gläubigerversammlungsprotokoll der ZAO Dastin Market vom 03.03.2004 als dritter Mitglied gewählt wurde.

Wie der Teil 2 Art. 12 und der Teil 4 Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes vorsehen, wird die zahlenmäßige Stärke des Gläubigerausschusses durch die Gläubigerversammlung bestimmt und muss mindestens 3 Personen und höchstens 11 Personen haben.

Das ICAC ist der Meinung, dass die ungerade zahlenmäßige Stärke des Gläubigerausschusses von 3 Personen dafür bestimmt ist, um zur Einhaltung des Verhandlungsgrundsatzes (Artikel 9 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung) bei der Fassung von Verfahrensbeschlüssen beizutragen, bei denen jedes Mitglied des Gläubigerausschusses seine Meinung äußern kann und der Beschluss mit den Minderheitsvorschlägen überschreitenden Stimmenmehrheit gefasst wird.

Trotzdem wurde unter Verletzung der angegebenen Normen und ungeachtet des Beschlusses der Gläubigerversammlung über die Stärke des Gläubigerausschusses von 3 Personen in seiner Sitzung von zwei Vertretern beschlossen, dass es das Quorum gibt.

Auch die Rechte des Vertreters der Khanty-Mansiysk Bank Nikonow S.A. als Vorsitzender oder Sekretär des Gläubigerausschusses gewählt zu werden und sich an den Sitzungen des Gläubigerausschusses zu beteiligen und abzustimmen wurden beeinträchtigt, denn der Teil 6 Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes sieht vor, dass die Beschlüsse des Gläubigerausschusses mit Stimmenmehrheit von der Gesamtmitgliederstärke des Gläubigerausschusses gefasst werden.



International Commercial Arbitration Court

Außerdem gemäß dem Teil 1 Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes muss der Gläubigerausschuss seine Befugnisse gemäß dem Föderalen Insolvenzgesetz ausüben.

Bei der Behandlung der zweiten Frage zur Bestätigung der Gläubigerausschussverordnung der ZAO Dastin Market wurde das Protokoll der Gläubigerversammlung mit dem Punkt 6 der Verordnung bestätigt, laut der die Ausschusssitzung als stattgefunden gilt, falls bei der Sitzung über die Hälfte ihrer Mitglieder, d.h. 2 Personen, anwesend sind.

Die unrechtmäßige Mitgliederstärke des Gläubigerausschusses von 2 Personen hat in der Gläubigerausschussverordnung unter Verletzung des Teils 2 Art. 12 und des Teils 4 Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes das Quorum von zwei Personen festgestellt, um in den Sitzungen des Gläubigerausschusses Beschlüsse zu fassen, indem sie ihrer Zusammensetzung den Schein der „rechtmäßigen“ Mehrheit verliehen hat.

Ferner, sieht der Punkt 9 der Gläubigerausschussverordnung vor, dass der Gläubigerausschussvorsitzende im Falle der gleichmäßigen Meinungsverteilung bei der Abstimmung die beschließende Stimme hat, was dem Art. 8 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung (Parität) direkt widerspricht und durch die Sondernorm – Teil 5 des Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes – nicht vorgesehen wurde.

Zudem nach Protokoll Nr. 2 vom 17.06.2004 hat der Insolvenzverwalter in seinem Bericht über den Verlauf des Insolvenzverfahrens auf die Forderung der ZAO Dastin Market in Höhe von 6.258.350,00 RUB hingewiesen. Doch bereits im Protokoll Nr. 3 vom 07.10.2004 hat der Insolvenzverwalter bei der Behandlung dritter Frage berichtet, dass Stand vom 01.01.2004 die Forderung in Höhe von 19.529.221,00 RUB in der Bilanz der ZAO Dastin Market ausgewiesen wurde.

Mit Rücksicht auf die vom Insolvenzverwalter vorgelegten widersprüchlichen Angaben zur Bilanzinformation der ZAO Dastin Market und aufgrund der Nichterwähnung in angegebenen Protokollen von der Einsicht der Gläubigerausschussmitglieder in Urkunden, die die in den Gläubigerausschusssitzungen vom Insolvenzverwalter erklärte Information bestätigen, kommt das ICAC zum Schluss, dass der Gläubigerausschuss den Insolvenzverwalter auf ungehörige Weise kontrollierte.

Bei der Behandlung der Frage Nr. 3 im Protokoll Nr. 3 vom 07.10.2004 zur Abschreibung der Forderung gegen die ZAO Dastin Market in Höhe von 19.529.221,00 RUB hat niemand von den Gläubigerausschussvertretern Interesse an Dokumenten in Bezug auf die Arbeit des Insolvenzverwalters Shabalin Y., die er durchführte, um die Schuldner der ZAO Dastin Market festzustellen und die Forderung von ihnen einzuziehen.

Der Schiedsrichter des ICAC kommt zum Schluss, dass der Gläubigerausschuss seine Verpflichtungen gemäß dem Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes und der Gläubigerausschussverordnung der ZAO Dastin Market in Bezug auf Kontrolle der Tätigkeit des Insolvenzverwalters sowie Teil 2 des Art. 12 und Teil 4 Art. 17 des Föderalen Insolvenzgesetzes in Bezug auf Abhaltung von Gläubigerausschusssitzungen und Abstimmung nach den Tagesordnungspunkten grob verletzt hat.

Gemäß Teil 2 des Art. 126 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes wurden die Befugnisse des Geschäftsführers des verschuldeten Unternehmens, der anderen exekutiven Organen des Schuldners und des Eigentümers des Schuldners aufgehoben, ausgenommen von Befugnissen der Verwaltungsbehörde des Schuldners, die gemäß durch entsprechende Gründungsunterlagen bevollmächtigt wurde, Beschlüsse über den Abschluss von Großgeschäften sowie über den Abschluss von Verträgen über die Bedingungen der Bereitstellung von Geldmitteln durch Dritte zur Erfüllung der Schuldnerverpflichtungen zu fassen.

Das heißt, dass die Befugnisse der gemäß den Gründungsunterlagen zur Fassung der Beschlüsse über den Abschluss von Großgeschäften bevollmächtigten Verwaltungsbehörden des Schuldners während des Insolvenzverfahrens unberührt bleiben.

Gemäß den Art. 78, 79 des russischen Föderalen Aktiengesetzes (in der Fassung des Föderalen Gesetz vom 07.08.2001 N 120-Φ3) gilt als Großgeschäft das Geschäft (u.a. Darlehen, Kredit, Pfand, Bürgschaft) oder mehrere Kopplungsgeschäfte, die mit dem direkten oder indirekten Erwerb, der Enteignung oder der Enteignungsmöglichkeit des Vermögens von mehr 25 Prozent oder mehr des Bilanzwertes der Gesellschaftsaktiva zu tun haben.

Der Beschluss über die Genehmigung des Großgeschäftes, dessen Gegenstand das Vermögen mit einem Wert von über 50 Prozent des Bilanzwertes der Gesellschaftsaktiva war, wird in der Aktionärsgeneralversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an der Aktionärsgeneralversammlung beteiligten Stimmaktioninhaber gefasst. Im Beschluss



International Commercial Arbitration Court

über die Genehmigung des Großgeschäftes sind die als Partei(en) oder Begünstigt auftretenden Person(en), der Preis, der Geschäftsgegenstand und andere wesentlichen Bedingungen anzugeben.

Wie der Schiedsrichter des ICAC festgestellt hat, wurde das Vermögen der ZAO Dastin Market mit einem Gesamtwert in Höhe von 130.354.812 Rubeln gemäß dem Bericht des Insolvenzverwalters veräußert.

Während des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market hat der Insolvenzverwalter Shabalin Y. bei dem Verfahren der Veräußerung der Gesellschaftsaktiva, die Rechte der Aktionäre, der Dastin Handelshaus AG und des russischen Bürgers Schmidt A.J., den Beschluss über die Summe und den Verkauf des Unternehmensvermögens zu fassen, grob verletzt.

5.7. Bezüglich der Handlungen der offiziellen Behörden des Großherzogtums Luxemburg

Das ICAC hat festgestellt, dass weder nach dem Antrag der Aktionäre der Dastin Handelshaus AG Franc Schmidt und des Gesellschaftsleiters und -aktionärs Vladislav Reger vom 30.08.2012, der an den Justizminister Großherzogtums Luxemburg mit der Bitte um die Wahrnehmung der rechtmäßigen Interessen gemäß dem von der Vereinbarung zwischen der Regierung der RF, des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg vom 09.02.1989 „Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“ vorgesehenen Verfahren gerichtet war und am 14.09.2012 vom Justizminister des Großherzogtums Luxemburg Herrn François Biltgen ans Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel des Großherzogtums Luxemburg, 19-21, Boulevard Royale, L-2449, Luxembourg, weitergegeben wurde, noch nach den erneuten Schreiben des Aktionärs der Dastin Handelshaus AG Franc Schmidt und des Gesellschaftsleiters und -aktionärs Vladislav Reger vom 15.11.2012 und vom 21.11.2012, die unmittelbar an den Minister für Wirtschaft und Außenhandel des Großherzogtums Luxemburg Herrn Étienne Schneider gerichtet wurde, keine ordnungsgemäßen Prüfungen durchgeführt, keine Tatsachen und Umstände geprüft, auf die sich die Kläger berufen, ihnen keine juristische Beurteilung gegeben und kein Verfahren in Bezug auf Wiederherstellung der beeinträchtigten Rechte und Interessen der Antragsteller durchgeführt wurden. Die angegebenen Schreiben der Kläger wurden außer Acht gelassen und es wurde auch keine förmliche Antwort zu Ergebnissen der Prüfung von Tatsachen, auf die sich die Antragsteller berufen, gesendet.

Zugleich stellt der Schiedsrichter des ICAC fest, dass die Abkommen, auf die sich die Kläger berufen, den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen vorsieht, was durch den Sinn und Inhalt angegebener Vereinbarung bestätigt wird.

Das Großherzogtum Luxemburg, in dessen Namen die Regierung dieses Staates die Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz und gegenseitige Förderung von Investitionen als unmittelbarer Vertragspartner unterschrieben hat, ist berechtigt, die strikte Einhaltung der Artikel 2 - 6 der Vereinbarung zu fordern, durch die ein großer Umfang von Garantien vorgesehen wird, ein Verfahren für Nationen- und Garantieförderung bereitzustellen, ein gerechtes, rechtsgleiches, vor diskriminierenden Maßnahmen schützendes Verfahren für Kapitalanlagen zu gewährleisten, welche eine Einschränkung in der Verwaltung und Nutzung von Kapitalanlagen verhindert, sowie Garantien in Bezug darauf zu verlangen, dass die von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Territorium der anderen Vertragspartei gemachten Kapitalanlagen nicht enteignet oder nationalisiert werden beziehungsweise keinen anderen Maßnahmen mit ähnlichen Folgen unterliegen können mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Maßnahmen mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse gemäß dem von der Gesetzgebung festgestellten Verfahren getroffen wurden und nicht diskriminierend sind.

Außerdem müssen die Maßnahmen durch eine Verordnung begleitet werden, die auch Kompensationszahlungen vorsehen, die dem tatsächlichen Marktwert der betroffenen Kapitalanlagen am Tag vor dem Treffen oder der Durchführung dieser Maßnahmen entspricht, sowie durch Garantien für Investoren der anderen Vertragspartei ihre finanziellen Mittel in einer frei konvertierbaren Währung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen unbehindert zu überweisen.

Die zuständigen Staatsbehörden des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere das Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel des Großherzogtums Luxemburg, hatten die Möglichkeit und waren verpflichtet, im Rahmen des Artikels 9 der Vereinbarung auf diplomatischem Wege und mit anderen Mediationsverfahren ihre staatliche Pflicht zu erfüllen und die Interessen sowie Rechte der Dastin Handelshaus AG und seiner Aktionäre in Bezug auf ihre vorgenommenen Anlagen auf dem russischen Territorium zu wahren. Stand vom 30.06.2015 hat das



International Commercial Arbitration Court

Großherzogtums Luxemburg diesbezüglich keine Maßnahmen ergriffen und somit die Vereinbarung und die Aktionärsrechte schwer verletzt.

Diese Beurteilung über die Beeinträchtigung der Rechte der Aktionäre der Dastin Handelshaus AG wird von den Artikeln 6, 7, 8, 17, 22 und 28 der am 10.12.1948 durch den Beschluss 217 A (III) der UN-Generalversammlung verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bestätigt, laut denen: „jeder Mensch, wo er sich auch immer befindet, als rechtspersönlich anerkannt werden muss; alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und das Recht haben, ohne jeden Unterschied vom Gesetz gleich geschützt zu werden; alle Menschen das Recht haben, vor irgendwelcher verletzender Diskriminierung und irgendwelcher Verleitung zu dieser Diskriminierung gleichermaßen geschützt zu werden; jeder Mensch das Recht hat, durch die zuständigen Nationalgerichte seine Rechte wirksam wiederherzustellen, falls seine, ihm von der Verfassung oder dem Gesetz erteilten Hauptrechte beeinträchtigt wurden; jeder Mensch das Recht hat, Vermögen sowohl allein als auch zusammen mit anderen zu besitzen; niemandem sein Vermögen willkürlich genommen werden darf; jeder Mensch als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf Sozialversorgung und Ausübung der für die freie Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Rechte im Wirtschafts-, Sozial- und Kulturbereich durch die nationalen Anstrengungen und internationale Zusammenarbeit und gemäß der Struktur und den Ressourcen jeden Staates hat; jeder Mensch das Recht auf soziale und internationale Ordnung hat, bei der die in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten vollständig ausgeübt werden können“.

Aufgrund der von den Klägern vorgelegten Dokumente bezüglich des Insolvenzverfahrens gegenüber Dastin Handelshaus AG, der Korrespondenz sowie den Auszügen aus dem Staatlichen Gesellschaftsregister des Großherzogtums Luxemburg hat der Schiedsrichter festgestellt, dass die Handlungen der Insolvenzverwalter Herrn Dollendorf und Herrn Wagner rechtswidrig sind und nicht der Gesetzgebung Luxemburgs entsprechen, da sie die Finanzlage des Schuldners sowie den Aktienbestand nicht geprüft und keine Bilanzen und Berichte vom Steuerprüfer der Gesellschaft Abakus Servises S.A. und Buchhalter Herr Paul Nelke verlangt haben, die ihren Sitz in Luxemburg dauerhaft inne hatten und dessen Angaben ins Gesellschaftsregister eingetragen wurden. Die Rechte der Aktionäre der Dastin Handelshaus AG wurden beeinträchtigt, da sie über die durchgeführten Maßnahmen und Gerichte nicht ordnungsgemäß benachrichtigt wurden, obwohl ihre Angaben sowie Privatadressen auch im Gesellschaftsregister hinterlegt waren. Der Schiedsrichter des ICAC hat durch die vom Kläger zur Einsicht vorgelegten Dokumente die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger, der deutsche Staatsbürger Franc Schmidt, ab dem 09.04.2004 in GREVENMACHER, RUE DE MUNSHECKER, Luxemburg angemeldet und wohnhaft war. Diese Dokumente wurden mit dem Siegel der Gemeindeverwaltung und der Unterschrift des Bürgermeisters beglaubigt (Personenakte 268-269 Band Nr. 9).

Die Zahlungsunfähigkeit der Dastin Handelshaus AG ist tatsächlich aufgetreten (was die Kläger in der Schiedsverhandlung beim ICAC bestätigt haben), als die auf die Vermögensenteignung in Russland orientierten Handlungen der Beklagten die Gesellschaft ohne Finanzmittel ließen und die Aktionäre alle ihre Kräfte auf den Kampf für ihr Vermögen und für die Wiederherstellung ihrer Rechte in Russland gerichtet haben. Mit ihrem Antrag 2001 auf den Namen von Herr Nelke haben die Aktionäre gebeten, die Tätigkeit der Dastin Handelshaus AG bis zur Wiederherstellung des Vermögens und aller Rechte in der Russischen Föderation zu sperren. Doch das bedeutet nicht, dass alle Eigentums- und Aktionärsrechte gemäß der Gesetzgebung des Großherzogtums erloschen sind. Der Insolvenzverwalter Herr Dollendorf hat das Hohe Gericht Luxemburgs in die Irre geführt, indem er falsche Angaben zum Nichtvorhandensein der Aktionäre und des Vermögens der Dastin Handelshaus AG vorgelegt hat. Wie die Akten besagen, während der Tätigkeit der Insolvenzverwalter von 2003 bis 2006 und 2009, wurde keiner der Gesellschaftseigentümer (der Namenaktieninhaber), sowie der Gesellschaftsbuchhalter durch eine Benachrichtigung informiert. Die Gerichtsinstanz und die Insolvenzverwalter haben mit der nicht ordnungsmäßigen Benachrichtigung von den Gesellschaftseigentümern deren Rechte grob verletzt, was der Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg widerspricht. Die Mitbeklagten haben durch ihre Handlungen die Aktionärsrechte auf die Verfügung, Verwaltung und den Besitz des Eigentums sowie seine Verteidigung beim Gericht beeinträchtigt. Die nachträgliche Eintragung von Angaben ins Staatliche Gesellschaftsregister nach der länger dauernden Untätigkeitsperiode der Insolvenzverwalter ist auch eine direkte Verletzung der Gesetzgebung (Personenakten S. 358-363 Band Nr. 9, 230-273 Band Nr. 6).



International Commercial Arbitration Court

Aufgrund des Dargelegten kam der Schiedsrichter des ICAC zum Schluss, dass das Großherzogtum Luxemburg als Mitbeklagter auf Antrag der Kläger mit voller Verteilung der Haftung für den Vermögensschaden, der den Aktionären von Dastin Handelshaus AG zugefügt wurde, mit einbezogen werden muss.

5.8. Das vom ICAC zugehörig zum ICPP festgestellte Präjudiz von Gerichtsakten in der Russischen Föderation

Durch den Beschluss des Föderalen Schiedsgerichtes im Föderalen Sibirischen Westkreis vom 05.04.2004 in der Sache Nr. Φ 04/1780-251/A70-2004 wurde die Vorentscheidung des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen in der Sache Nr. A70-7994/3-2003 über die Konkursgläubigererklärung der Khanty-Mansiysk Bank aufgehoben und es wurden Verletzungen von Normen des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes durch das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen festgestellt, die das Verfahren zur Prüfung von Gläubigerforderungen und -rechten der ZAO Dastin Market, Einsprüche gegen Gläubigerforderungen gemäß dem Art. 71 des angegebenen Föderalen Gesetzes zu machen, regulieren.

Durch die Vorentscheidung des Föderalen Schiedsgerichtes im Sibirischen Westkreis über die Aufklärung der Kassationsgerichtsverordnung vom 26.05.2004 in der Sache Φ 04/1780-251/A70-2004, die aufgrund der Erklärung des Insolvenzverwalters Shabalin Y. über die Aufklärung der Kassationsgerichtsverordnung vom 05.04.2004 in der Sache Φ 04/1780-251/A70-2004 getroffen wurde, wurde festgestellt, dass infolge der Aufhebung des Gerichtsaktes (der Vorentscheidung des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 06.02.2004 in der Sache A70-7994/3-2003 über die Ermittlung der Forderungen des Gläubigers Khanty-Mansiysk Bank) im Kassationsverfahren die Rechtsgrundlage für die Eintragung dieser Forderung ins Register nicht mehr gegeben war.

Durch den Beschluss des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen vom 17.06.2005 in der Sache Nr. A-70-1693/8-05 wurden die Handlungen der Inspektion des russischen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 3 in Bezug auf die Eintragung ins ESRJP über die Auflösungsanmeldung der ZAO Dastin Market, da sie der geltenden Gesetzgebung nicht entsprechen, in vollem Umfang als ungesetzliche Handlungen anerkannt und die Inspektion des russischen Steueramtes der Stadt Tjumen Nr. 3 war verpflichtet, die staatliche Registrierung der ZAO Dastin Market wiederherzustellen. Zusätzlich wurde festgestellt, dass die Inspektion des russischen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 3 die Rechte des als Aktionärsvertreter der Dastin Handelshaus AG handelnden russischen Bürgers Schmidt A.J. sowie die Normen der geltenden Gesetzgebung verletzt hat. Der angegebene Beschluss des Gerichtes erster Instanz wurde aufgrund der Verordnung der Berufungsinstanz vom 08.09.2005 Nr. A-70-1693/8-2005 und der der Kassationsinstanz des Föderalen Schiedsgerichtes im Sibirischen Westkreis vom 28.11.2005 Nr. Φ 04-8463/2005 (17245-A70-37) in Kraft gelassen.

Das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen hat festgestellt, dass die Rechte und gesetzlichen Interessen der Aktionäre der ZAO Dastin Market – die Dastin Handelshaus AG und des russischen Bürgers Schmidt A.J. – sowie die Normen der geltenden russischen Gesetzgebung in Bezug auf das Insolvenzverfahren beeinträchtigt wurden und die Berufungs- und Kassationsinstanz die Begründung und die Gesetzlichkeit von Schlussfolgerungen des Gerichtes erster Instanz bestätigt haben.

Nach den Schlussfolgerungen der Berufungsinstanz haben die Unrechtshandlungen der Steuerbehörde und des Insolvenzverwalters das Ziel verfolgt, die Beendigung des Insolvenz- und Auflösungsverfahrens der ZAO Dastin Market mit der Eintragung im ESRJP zu beschleunigen, um im Weiteren das Verfahren über die Berufungsklagen der Aktionäre der ZAO Dastin Market gegen die im Rahmen der Insolvenzsache verabschiedeten Gerichtsakten einzustellen, um danach den Aktionäre der ZAO Dastin Market – Dastin Handelshaus AG und den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. – das durch Art. 46 der russischen Verfassung vorgesehenen Verfassungsrecht auf Verteidigung vor Gericht zu entziehen.

Nach der Meinung des Schiedsrichters des ICAC verrät die in der Begründung der Verordnung der Berufungsinstanz vom 08.09.2005 in der Sache Nr. A-70-1693/8-2005 gemachte Schlussfolgerung den Grund, aus dem es den Beklagten zuwider war, das mit den Artikeln 2, 30 und 31 des russischen Föderalen Insolvenzgesetzes vorgesehenen und mit dem Art. 112 ART. 2 Teil 1, Teil 3 Art. 135, Kapitel 15 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung übereinstimmende Verfahren der Sanierung und vorgerichtlichen Gesundung durchzuführen, was im Punkt 13 der Verordnung des Plenums des russischen Obersten Schiedsgerichtes vom 31.10.1996



International Commercial Arbitration Court

Nr. 12 „Über die Anwendung der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung bei der Sachbehandlung im Gericht erster Instanz“ (in der Fassung vom 09.07.1997) angegeben wurde.

Durch die Verordnung des Achten Schiedsberufungsgerichtes vom 23.01.2008 in der Sache Nr. A70-5394/8-2007 wurde festgestellt, dass das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen die Rechte des Aktionärsvertreters und russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. bei der Anfechtung der Tätigkeit der Steuerbehörde – der Inspektion des Föderalen Steueramtes in der Stadt Tjumen Nr. 4 – beeinträchtigt hat, um die Rechte und gesetzliche Interessen der Aktionäre der ZAO Dastin Market zu wahren. Die Berufungsinstanz hat in ihrem Beschluss festgestellt, dass das Gericht erster Instanz den Antrag des Aktionärsvertreters der ZAO Dastin Market Schmidt A.J. in der Hauptsache nicht behandelt und auch nicht die für die richtige Streitbeilegung erforderlichen Umstände festgestellt hat.

Durch die Verordnung des Föderalen Schiedsgerichtes im Sibirischen Westkreis vom 29.11.2005 Nr. Ф04-8492/2005 (17300-A70-13) wurde festgestellt, dass das Schiedsgericht im Gebiet Tjumen während der Behandlung des Klageantrags des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. als Aktionärsvertreter gegen die Khanty-Mansiysk Bank auf die Nichtigkeitserklärung des Geschäftes über die Verpfändung der ZAO Dastin Market die Normen der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung verletzt hat.

Die angeführten Gerichtsakten der russischen Steuerbehörden gelten als präjudiziell, stellen juristische Tatsachen fest und sind wichtig für die Entscheidung der vorliegenden Schiedssache. Diese Fakten müssen nicht wiederholt bewiesen werden, darunter das Gesetzesverletzungen von den russischen Beklagten durchgeführt wurden, die rechtswidrige Enteignung des Vermögens von ausländischen Investoren sowie zur Zwangsauflösung der ZAO Dastin Market ohne Einverständnis der ausländischen Investoren von Dastin Handelshaus AG.

5.9. Zusätzliche Umstände.

Während der Schiedsverhandlung beim ICAC wurden Tatsachen festgestellt, die aufgrund der nachfolgenden Dokumente die Klägererpressung auf dem russischen Territorium durch die Organisation ungesetzlicher Strafverfolgung des Direktors und Aktionärsvertreters Schmidt A.J. bestätigen:

Durch die Verordnung des Zentralen Bezirksgerichtes in der Stadt Tjumen vom 27.09.2004 wurde die Verordnung über die Einleitung des Strafverfahrens Nr. 200403835/14 nach den vom Teil 3 Art. 30, Teil 4 Art. 159 (Betrug) und Art. 196 (vorsätzliche Insolvenz) des russischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechensmerkmalen in Bezug auf den russischen Staatsbürger Schmidt A.J. für ungültig erklärt, die am 31.05.2004 von der Ermittlungsbeamtin des Dezernats für Wirtschaftskriminalität bei der Verwaltung für innere Angelegenheiten des Zentralen Verwaltungskreises in der Stadt Tjumen Reschetnikowa erlassen wurde. Bei der Prüfung der Beschwerde von Herr Schmidt A.J. hat das Gericht zahlreiche Verletzungen des Strafprozessgesetzes bei der Einleitung des Strafverfahrens in Bezug auf ihn, mangelnde Grundlagen für diese prozessuale Entscheidung und Beeinträchtigung von Verfassungs- und Verfahrensrechten von Herr Schmidt A.J. festgestellt.

Das Gericht hat hervorgehoben, dass die Analyse der Stellungnahme von Herr Schmidt A.J. während der zahlreichen Gerichtsverhandlungen im Schiedsverfahren auch von seiner Absicht, die Solvenz des von ihm geleiteten Unternehmens aufrechtzuhalten, sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Bank anschaulich zeugt.

Die ungesetzliche Einleitung des Strafverfahrens Nr. 200403835/14 nach Teil 3 Art. 30, Teil 4 Art. 159 (Betrug) und Art. 196 (vorsätzliche Insolvenz) des russischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechensmerkmalen in Bezug auf den russischen Staatsbürger Schmidt A.J., die am 31.05.2004 von der Ermittlungsbeamtin des Dezernats für Wirtschaftskriminalität bei der Verwaltung für innere Angelegenheiten des Zentralen Verwaltungskreises in der Stadt Tjumen erlassen wurde, wird durch folgende Dokumente zusätzlich bestätigt:

59

- die Kassationsvorentscheidung des Gerichtskollegiums für Strafsachen beim Tjumener Gebietsgericht vom 25.11.2004;
- die Verordnung der Staatsanwaltschaft des Zentralen Verwaltungskreises in der Stadt Tjumen vom 08.02.2007 über die Aufhebung der Verordnung über die Einleitung des Strafverfahrens sowie über die Aufhebung der Verordnung über die Einstellung des Strafverfahrens;
- die Vorentscheidung über den Wechsel des Dritten und die Einstellung des Verfahrens in der Sache des Nischnewartowsk Stadtgerichtes im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra im Gebiet



International Commercial Arbitration Court

Tjumen der Russischen Föderation vom 06.03.2007 Nr. 2-841/07 über die Entschädigung für immaterielle Schäden des rehabilitierten Herr Schmidt A.J. nach der Klage gegen das russische Finanzministerium;

- die Verordnung des Zentralen Bezirksgerichtes in der Stadt Tjumen vom 28.10.2011 nach den Materialien der Gerichtssache Nr. 3/10-376/2011;
- die Offizielle Entschuldigung des stellvertretenden Staatsanwalts des Zentralen Verwaltungskreises in der Stadt Tjumen vom 28.10.2011 Nr. 155-204, die dem Herr Schmidt A.J. wegen der unbegründeten Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung vorgebracht wurde;
- den Beschluss des Nischnewartowsk Stadtgerichtes im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra im Gebiet Tjumen der RF vom 30.10.2007 über die Auszahlung der Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von 30.000,00 Rubeln zugunsten des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. für die ungesetzliche Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung.

Die Umstände der ungesetzlichen Einleitung des Strafverfahrens Nr. 200403835/14 werden noch dadurch erschwert, dass die russischen Staatsbehörden keine wirksamen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Rechten und gesetzlichen Interessen der Aktionäre der ZAO Dastin Market - des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. und der Dastin Handelshaus AG - anwenden wollen, was durch die förmlichen und verweisenden Antworten auf zahlreiche Klagen der Kläger bestätigt wird (Personenakte 117-125 Band Nr. 6):

- Antwort der russischen Generalstaatsanwaltschaft vom 25.10.2013 Nr. 69/1-495-2013/Ow15566-13;
- Antwort des russischen Ermittlungskomitees vom 23.12.2013 Nr. 242/3-p-13;
- Antwort der Verwaltung des russischen Präsidenten für die Anträge von Bürgern und Organisationen vom 30.12.2013 Nr. A26-16-II-3557771;
- Antwort des russischen Ermittlungskomitees vom 31.12.2013 Nr. 242/3-p-13;
- Antwort der Ermittlungsverwaltung des russischen Ermittlungskomitees des Gebiets Tjumen vom 14.01.2014 Nr. 217/2-17-2014;
- Antwort der Ermittlungsverwaltung des russischen Ermittlungskomitees des Gebiets Tjumen vom 17.01.2014 Nr. 217/2-17-2014;
- Antwort der Regionalverwaltung des Föderalen Dienstes für Sicherheit der Russischen Föderation des Gebiets Tjumen vom 29.01.2014 Nr. 126/III-46;
- Antwort der russischen Generalstaatsanwaltschaft vom 12.02.2014 Nr. 69/1-495-2013/OH6345-14.

Der russische Präsident, das Komitee für Korruptionsbekämpfung, der russische Föderationsrat sowie der russische Generalstaatsanwalt haben die Benachrichtigung des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. über die Scheinsolvenz vom 03.05.2010 außer Acht gelassen.

Außerdem wurde das am 26.09.2012 an die Verwaltung des russischen Präsidenten für Anträge von Bürgern und Organisationen zugestellte Schreiben des Bürgers der Bundesrepublik Deutschland Franc Schmidt vom 20.09.2012 auf den Namen des russischen Präsidenten, in dem es um die Prüfung der ungesetzlichen Handlungen von Staatsbeamten in Bezug auf die Enteignung des Vermögens der ZAO Dastin Market gebeten wurde, nicht geprüft, begründet und beantwortet (Personenakte 221-229 Band Nr. 6).

Der Schiedsrichter des ICAC hat die zu den Akten genommene Schlussfolgerung, die nach den Ergebnissen der Bearbeitung der Materialien der Sache Nr. A70-7994/3-2003 (102 Bände der Fotokopien) von Professoren der Russischen Staatlichen Akademie für geistiges Eigentum, vom Korrespondenzmitglied der Akademie für Sozialwissenschaften Myslowski E.N. im Zeitraum vom 29.03.2015 bis zum 03.04.2015 als zusätzliche Bestätigung der Ansprüchen gegen die Beklagten und ihrer Verantwortung laut der Gerichtsklage der Kläger (Personenakte 280-287 Band Nr. 6) in Betracht gezogen.

Der Schiedsrichter des ICAC kommt zu dem Schluss, dass die in den Artikeln des internationalen Kolumnisten, Journalisten Simakow A. unter dem Titel „Enteignung“ vom 05.10.2012 und „Fahndung. Teil 2“ angeführten Tatsachen und Umstände sowie andere Publikationen laut der Liste (Personenakte 98-164 Band Nr. 2, 4-83 Band Nr. 9) den Nachweis der Schlussfolgerungen über die Verletzungen in den Gerichtsverhandlungen in der Russischen Föderation in der Insolvenzsache der ZAO Dastin Market festgestellten Normen der russischen



International Commercial Arbitration Court

Gesetzgebung zusätzlich bestätigen. Die korrupten russischen Staatsbehörden und Beamten haben die Angaben in den Artikeln und angeführte Umstände ab ihrer Veröffentlichung in der freien Presse weder widerlegt noch vor Gerichten bestritten.

6. Der Gesamtverlust und der Waregegenstand laut dem Agenturvertrag

6.1. Aus den beim ICAC vorgelegten Dokumenten folgt, dass der Wert des Vermögenskomplexes der ZAO Dastin Market von ihrer Gründung über die weitere Wirtschaftstätigkeit eine Reihe von wesentlichen Steigerungen erfahren hat.

Die ZAO Dastin Market wurde von der Justizverwaltung bei der Administration des Gebiets Tjumen am 25.07.1998 unter der Nr. 22 angemeldet und ins Staatliche Register der Handelsorganisationen von der Staatlichen Registerkammer beim russischen Justizministerium am 17.08.1999 unter der Nr. P-7742.16 mit einem Stammkapital in Höhe von 46.620.000,00 Rubeln eingetragen, das in 55.500 unverbrieften auf folgende Weise emittierten Namensstammaktien mit dem Nominalwert von 840 Russischen Rubeln aufgeteilt ist:

1. Gemäß dem Wertpapieremissionsbeschluss vom 12.05.1999 Nr. 1-01-00630-N sowie dem Bericht über die Wertpapieremissionsergebnisse, die von der Omsk Regionalabteilung des Föderalen Ausschusses für den Wertpapiermarkt Russlands registriert wurde, wurden 100 Namensstammaktien mit einem Wert von 840 Russischen Rubel pro Aktie und einem Gesamtwert von 84.000,00 Russischen Rubel platziert, von denen der russische Staatsbürger Schmidt A.J. eine Aktie im Wert von 840,00 Russischen Rubeln besaß, was im Stammkapital des Unternehmens ein Anteil in Höhe von 1% betrug, und die Dastin GmbH 99% Aktien mit einem Wert von 83.160,00 Russischen Rubeln besaß.
2. Gemäß dem Wertpapieremissionsbeschluss vom 25.07.1999 Nr. 1-02-00630-N sowie dem Bericht über die Wertpapieremissionsergebnisse vom 20.08.1999, die von der Omsk Regionalabteilung des Föderalen Ausschusses für den Wertpapiermarkt Russlands registriert wurde, wurden 12.500 Namensstammaktien mit einem Wert von 840 Russischen Rubel und einem Gesamtwert von 10.500.000,00 Russischen Rubel platziert, von denen der russische Staatsbürger Schmidt A.J. im Wert von 840,00 Russischen Rubel pro Aktie besaß, was im Stammkapital des Unternehmens ein Anteil in Höhe von 1% betrug und die Dastin GmbH 12.375 Aktien mit einem Wert von 10.395.000,00 Russischen Rubel besaß, was im Stammkapital des Unternehmens ein Anteil in Höhe von 99% betrug.
3. Gemäß dem Wertpapieremissionsbeschluss vom 04.02.2000 Nr. 1-03-00630-N sowie dem Bericht über die Wertpapieremissionsergebnisse vom 30.03.2000, die von der Omsk Regionalabteilung des Föderalen Ausschusses für den Wertpapiermarkt Russlands registriert wurde, wurden 42.900 Namensstammaktien mit einem Wert von 840 Russischen Rubel pro Aktie und einem Gesamtwert von 36.036.000,00 Russischen Rubel platziert, von denen der russische Staatsbürger Schmidt A.J. 429 Aktien mit einem Wert von 360.360,00 Russischen Rubeln besaß, was im Stammkapital des Unternehmens ein Anteil in Höhe von 1% betrug und die Dastin GmbH 42.471 Aktien mit einem Wert von 35.675.640,00 Russischen Rubel besaß, was im Stammkapital des Unternehmens ein Anteil in Höhe von 99% betrug.

Alle oben angeführten Wertpapieremissionen der ZAO Dastin Market wurden in gehöriger Weise registriert, was durch die von der Omsk Regionalabteilung des Föderalen Ausschusses für den Wertpapiermarkt Russlands vom 12.05.1999 (Gründung), vom 26.08.1999 (zusätzliche Ausgabe) und vom 10.04.2000 (zusätzliche Ausgabe) registrierten Berichte über die Wertemissionsergebnisse sowie durch die Auszüge aus dem Aktionärsregister Stand vom 18.05.2001, 20.03.2002, 24.02.2003 und 19.07.2004 bestätigt wird.

Gemäß dem Brief des Wirtschaftsdepartements bei der Administration im Gebiet Tjumen vom 17.05.1999 AusgangsNr. 385-01 an die Staatliche Registerkammer beim russischen Justizministerium wurden denen mit der Aufstockung des Stammkapitals verbundenen Änderungen der Gründungsunterlagen der ZAO Dastin Market positiv zugestimmt, demzufolge „..... hat der Umfang der ausländischen Investitionen 100 Tausend Rubel überschritten,



International Commercial Arbitration Court

weswegen die Gesellschaft von der Staatlichen Registerkammer beim russischen Justizministerium staatlich registriert werden muss“.

Im Weiteren aufgrund des Protokolls der außerordentlichen Aktionärsgeneralversammlung vom 24.03.2004 Nr. 1 wurde die Satzung der ZAO Dastin Market geändert und ergänzt, in der angegeben wurde, dass die Gesellschaft die Aufstockung des Stammkapitals durch die dritte zusätzliche Ausgabe von 219.800 unverbrieften Namensstammaktien im Nominalwert von 840 Russischen Rubel pro Aktie mit einem Gesamtwert von 184.632.000,00 Russischen Rubel sowie ihre Platzierung unter den Aktionären prozentuell nach ihren Anteilen im Stammkapital erklärte. Gemäß dem Informationsauszug aus dem ESRJP vom 03.12.2012 Nr. 462182 (aufgrund der in der zentralisierten Datenverarbeitungsbasis des ESRJP bei der Überregionalen Inspektion des russischen Steueramtes vorhandenen Angaben) betrug die Höhe des Stammkapitals der ZAO Dastin Market Stand vom 31.03.2003 231.252.000,00 Russische Rubel. Die Gesellschaft hat die zusätzliche Aktienausgabe erklärt.

Aus dem Festgestellten in der Schiedsverhandlung ist zu ersehen, dass die Aktionäre Maßnahmen zur Aufstockung des Stammkapitals und der ausländischen Investitionen mehrmals durchführten, um die Wirtschaftstätigkeit der ZAO Dastin Market zu erweitern.

Der Schiedsrichter des ICAC hat festgestellt, dass die Aufstockung des Stammkapitals der ZAO Dastin Market sowie die Investitionen von zusätzlichen Finanzmitteln in ihre Entwicklung einer der Wachstumsfaktoren des Marktwertes sowohl des Unternehmens selbst als auch seines Vermögenskomplexes aufgrund folgender Schätzungsunterlagen war:

1. Bericht der geschlossenen Aktiengesellschaft „Audit-Consulting“ Stand vom 15.03.2001 – der Marktwert des Vermögenskomplexes der Gesellschaft betrug 146.507.154,00 Russische Rubel (Personenakte 204-217 Band Nr. 5);
2. Bericht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Region-Audit“ Stand vom 01.11.2000 – der Marktwert des Vermögenskomplexes der ZAO Dastin Market betrug 228.191.892,80 Russische Rubel (Personenakte 218-220 Band Nr. 5);
3. Bericht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Region-Schätzung“ Stand vom 01.10.2003 – der Marktwert der ZAO Dastin Market oder des Eigentumsanteils des Aktienpakets des vorliegenden Unternehmens beträgt 354.919.500,00 Russische Rubel (Personenakte 221-239 Band Nr. 5);
4. Bericht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIP Group“ Nr. 01/05-10 Stand vom 17.04.2010 – der Marktwert des der ZAO Dastin Market gehörenden Vermögenskomplexes betrug 297.811.000,00 Russische Rubel und das Marktentgelt für Handelsräume mit einer Gesamtfläche von 4.416,90 qm im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.03.2010 betrug 524.860.000,00 Russische Rubel (Personenakte 1-159 Band Nr. 3);
5. Bericht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIP Group“ Nr. 04/10-12 Stand vom 01.10.2012 – der Marktwert des der ZAO Dastin Market gehörenden Vermögenskomplexes betrug 308.114.000,00 Russische Rubel und das Marktentgelt für Handelsräume mit einer Gesamtfläche von 4.416,90 qm im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.03.2010 betrug 583.757.000,00 Russische Rubel (Personenakte 160-293 Band Nr. 3).

Außerdem zieht der Schiedsrichter des ICAC in Betracht, dass gemäß dem Bericht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIP Group“ Nr. 04/10-12 über die Einschätzung des Marktpreises die Forderungsrechte des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. auf die Entschädigung der Ausgleichzahlung Stand vom 01.10.2012 1.556.900,00 Rubel betrug (Personenakte 294-478 Band Nr. 3).

6.2. Bei der Schiedsverhandlung im Zeitraum vom 10.11.2014 bis zum 13.01.2015 hat die gutachtende Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIP Group“ auf Antrag der Kläger und im Auftrag des ICAC das Gerichtsgutachten zu folgenden Fragen durchgeführt:

- Bestimmung des Marktwertes zum 25.11.2014 des am 07.08.2001 in Betrieb gesetzten Vermögenskomplexes, das sich in der RF, Gebiet Tjumen, Stadt Tjumen, ul. Demjana Bednogo, Haus 96, Gebäude 14 befindet;
- Wertbestimmung des Aktienpakets der ZAO Dastin Market zum 17.03.2004;



International Commercial Arbitration Court

- Bestimmung des entgangenen wirtschaftlichen Gewinns für den Zeitraum vom 17.03.2004 bis zum 25.11.2014 (Personenakte 2-443 Band Nr. 5).

Gemäß dem Punkt 8.2 des vom Experten Kirillow O.A. durchgeführten Expertengutachtens vom 13.01.2015 wurde den Klägern ein wirtschaftlicher Schaden mit einer Gesamthöhe von 52.261.873,00 Euro zugefügt. Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Der Marktwert des Vermögenskomplexes der ZAO Dastin Market beträgt zum 25.11.2014 19.333.000,00 (Neunzehn Millionen dreihundertdreiunddreißigtausend) Euro.
- Der Wert (des Aktienpakets – 100%) der ZAO Dastin Market mit Stand vom 17.03.2004 beträgt 4.210.000 (Vier Millionen zweihundertzehntausend) Euro.
- Der entgangene wirtschaftliche Gewinn für den Zeitraum vom 17.03.2004 bis zum 25.11.2014 wird auf 28.587.000 (Achtundzwanzig Millionen fünfhundertsiebenundachtzigtausend) Euro geschätzt.

Das Expertengutachten vom 13.01.2015 wird mit der Expertenerklärung in der Sache Nr. ICAC r-7/11/14 vom 11.02.2015 begründet, über das das ICAC nach Artikel 27 und 29 der Verordnung mit dem festgestellten Verfahren verfügte.

Da die Beklagten die Normen der geltenden russischen Gesetzgebung, der internationalen Verträge sowie Abkommen verletzt haben, wurde den Klägern ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von 52.261.873,00 Euro zugefügt, der gemäß dem Expertengutachten vom 13.01.2015 folgenderweise berechnet wird:

- Der Marktwert des Vermögenskomplexes der ZAO Dastin Market beträgt zum 25.11.2014 19.333.000,00 (Neunzehn Millionen dreihundertdreiunddreißigtausend) Euro.
- Der Wert (des Aktienpakets – 100%) der ZAO Dastin Market mit Stand vom 17.03.2004 beträgt 4.210.000 (Vier Millionen zweihundertzehntausend) Euro.
- Der entgangene wirtschaftliche Gewinn für den Zeitraum vom 17.03.2004 bis zum 25.11.2014 wird auf 28.587.000 (Achtundzwanzig Millionen fünfhundertsiebenundachtzigtausend) Euro geschätzt.

6.3. In Bezug auf Herr Schmidt A.J.

Infolge der rechtswidrigen Handlungen der Beklagten in der RF gegenüber der ZAO Dastin Market, der rechtswidrigen Auflösung der ZAO Dastin Market sowie des Eintritts aller obenerwähnten schweren Unrechtsumstände hat der russische Staatsbürger Schmidt A.J. seine Rechte auf 1% des Stammkapitals der ZAO Dastin Market eingebüßt, was ihm einen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat.

Der Schiedsrichter des ICAC hat festgestellt, dass die Richter über entsprechende Fachkenntnisse besitzen, die deutlich auf Präsuntion der Gesetzeskenntnisse der Richter hinweisen. Die Beweise und Umstände, bei denen die Rechte von Herr Schmidt A.J. beeinträchtigt wurden, zeugen zweifellos von seiner prozessualen Diskriminierung und in diesem Zusammenhang von der Verletzung der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung, der Art. 2, 18, 19, 45, der Teile 1, 2, Art. 46, des Teils 3 Art. 56 der russischen Verfassung. Die Verletzungen der russischen geltenden Gesetzgebung (Art. 8, Teil 1, Teil 4 Art. 15 der russischen Verfassung), die die Beklagten begangen haben, sowie Tätigkeit und Untätigkeit hinsichtlich der Wahrnehmung und Wiederherstellung beeinträchtigter Rechte und Freiheiten des Betroffenen seitens der russischen bevollmächtigten Behörden haben ihm diesen wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Der Schiedsrichter des ICAC ordnet den Teil der Forderungen des Klägers Schmidt A.J. gegen die Russische Föderation einem separaten Verfahren in anderer Besetzung des Schiedsgerichtes des ICAC zugehörig zum ICPP mit Zustimmung des Klägers zu, indem er der Verordnung des ICAC zugehörig zum ICPP folgt.

6.4. Khanty-Mansiysk Bank und Staatshaftung

Während der Gerichtsverhandlung hat das ICAC festgestellt, dass die Khanty-Mansiysk Bank 1992 als geschlossene Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 20 Mio. Rubeln unter dem Titel „Khanty-Mansiysk Bank für Unterstützung und Entwicklung der Nordvölker“ angemeldet wurde. Ab 1996 wurde die Bank in die Khanty-Mansiysk Bank umbenannt. Bis 1999 war die örtliche territoriale Abteilung beim russischen Pensionsfonds



International Commercial Arbitration Court

Hauptaktionär der Bank. Von 1999 bis zum Dezember 2010 wurden über 50% des Grundkapitals zwischen den staatlichen Unternehmen und Einrichtungen des Autonomen Kreises der Chanten und Mansen, des Territoriums der RF, verteilt.

Unter den wichtigsten Aktionären der Bank waren: die Vollzugsdirektion des Regionalen staatlichen Generationsfonds im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra mit einem Anteil von 35,5%, das Einheitliche Unternehmen „Staatliche Versicherungsgesellschaft Jugorija“ im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra mit einem Anteil von 26,52%, der Kreisfonds für regionale Entwicklung in Khanty-Mansiysk mit einem Anteil von 10%.

Außerdem nach den Angaben der am 26.06.2005 durch die Bankverwaltung bestätigten Finanzabrechnung stand der Anteil in Höhe von 81,861456% dem Departement für Staatseigentum des Autonomen Kreises der Chanten und Mansen/Jugra im Stammkapital der Bank Stand vom 31.12.2004 zu.

Im Dezember 2010 wurde das Aktienkontrollpaket der Khanty-Mansiysk Bank in Höhe von 51,21% von der NOMOS-Bank erworben.

Dem Verwaltungsrat der Khanty-Mansiysk Bank gehörten folgende russische Staatsbeamten an:

1. Herr Filipenko A.W. – Gouverneur, Vorsitzender der Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra;
2. Herr Amirov G.A. – stellvertretender Vorsitzender der Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra;
3. Herr Bez W.A. – stellvertretender Vorsitzender der Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra;
4. Frau Djudina W.A. – stellvertretende Vorsitzende der Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra;
5. Herr Morosow K.L. – stellvertretender Vorsitzender der Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra;
6. Herr Nowizki W.F. – erster stellvertretender Vorsitzender der Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra;
7. Herr Schubin S.W. – Berater beim Gouverneur im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen/Jugra.

Ausgehend von Vorstehendem kommt das ICAC zum Schluss, dass während des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market von 2003 bis 2005 die russische Regierung mittelbar durch die Regierung im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen, staatliche Unternehmen und Einrichtungen, die die Mehrheitsbeteiligung und das Aktienkontrollpaket der Khanty-Mansiysk Bank besaßen und die von den Beamten und Mitarbeitern der Khanty-Mansiysk Bank getroffenen Entscheidungen, darunter den von der Khanty-Mansiysk Bank bezogenen Standpunkt mit Beeinträchtigung der Rechte und gesetzlichen Interessen des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J. und der Dastin Handelshaus AG, bei folgenden Umständen Einfluss nehmen konnte:

- als das Anrufungsverfahren des Schiedsgerichtes im Gebiet Tjumen mit dem Antrag der Khanty-Mansiysk Bank auf die Konkursgläubigererklärung in der Insolvenzsache der ZAO Dastin Market Nr. A70-7994/3-2003 verletzt wurde;
- als die Vertreter der Khanty-Mansiysk Bank an der Gläubigerversammlung am 03.03.2004 sowie an den Gläubigersitzungen am 03.03.2004, 17.06.2004 und 07.10.2004 teilnahmen;
- als die Vertreter der Khanty-Mansiysk Bank an den Gerichtssitzungen bezüglich des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market in der Sache Nr. A70-7994/3-2003 teilnahmen und die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in der Gerichtssache vom Hauptgläubiger und Gläubigerausschussmitglied (mit zwei Vertretern) nicht ordnungsgemäß kontrolliert wurde;
- als die Strafprozessverfahren in der Strafsachen Nr. 200403835/14 und Nr. 201124559/74 rechtswidrig eingeleitet und im Weiteren durchgeführt wurden;
- als das Eigentum der ZAO Dastin Market auf Struktureinheiten (Tochterunternehmen) der Khanty-Mansiysk Bank umgeschrieben wurde.



International Commercial Arbitration Court

Außerdem wurde gerade ein Vertreter der Khanty-Mansiysk Bank gemäß dem Protokoll der Gläubigerausschusssitzung Nr. 1 vom 03.03.2004 als Gläubigerausschussvorsitzender gewählt. Gemäß den Artikeln 17 und 18 des Föderalen Insolvenzgesetzes und der Gläubigerausschussverordnung der ZAO Dastin Market ist er verpflichtet, die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu kontrollieren und beim Schiedsverfahren die Gläubigerinteressen zu vertreten. Darüber hinaus war die Bank mit Rücksicht auf die obenerwähnten Beschlüsse der russischen Gerichte ein unrechtmäßiger Gläubiger.

In den von den Klägern beim ICAC vorgelegten Dokumenten sind Beweise enthalten, die besagen, dass das Hauptvermögen - das Einkaufszentrumsgebäude „Dastin Market“ - durch die vielfachen Manipulationen der Khanty-Mansiysk Bank, der Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter, des Schiedsrichters Loskutow und unter Mitwirkung der staatlichen Registerbehörden in das Eigentum der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Leasinggesellschaft „Jugra-Leasing“ ,einer Tochtergesellschaft der Khanty-Mansiysk Bank, (Personenakte 127 Band Nr. 9, 600 Band Nr. 8) trotz des gerichtlichen Verbots und der zum staatlichen Immobiliengeschäftsregister gebrachten angeordneten Immobiliengeschäftsbeschlagnahme (Personenakte 406-407 Band Nr. 8, 409-410 Band Nr. 8) übergeben wurde.

Die administrative Macht der Beamten und die Korruption unter den Angestellten der russischen Staatsbehörden haben den wesentlichen Schaden sowohl den ausländischen Investoren als auch der RF selbst zugefügt.

Der Schiedsrichter des ICAC hat die Publikationsmaterialien in der freien Presse mit den beigelegten Beweisen über die Unaufrichtigkeit der Führungskräfte der Khanty-Mansiysk Bank, insbesondere vertreten durch den Bankpräsidenten Misgulin D., in Betracht gezogen. Außerdem haben die Kläger Dokumente vorgelegt, die von Geldwäsche bei der Khanty-Mansiysk Bank in besonders großem Ausmaß durch die besagte Personengruppe in Absprache miteinander unter Anwendung ihrer Dienststellung zeugen, was sie ab 2004 bei allen Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft anzeigten. Gegen nicht auffindbare Personen Khanty-Mansiysk Bank wurde das Strafverfahren Nr. 200500108/01 eingeleitet, das nicht voruntersucht und durch die Manipulationen der Staatsanwaltschaft im Gebiet Tjumen unter der Leitung des Staatsanwalts Wladimirow W. sowie der Strafverfolgungsbehörden in Tjumen „wegen Verjährung“ eingestellt wurde. Die Zentralbank – Bank Russlands – bestrafte mehrmals im Laufe von mehreren Jahren die Khanty-Mansiysk Bank und zog sie zur Verantwortung „für die Nichterfüllung von Anforderungen der Gesetzgebung über die Bekämpfung der Legalisierung von auf verbrecherischem Wege erzielten Einnahmen sowie der Terrorismusfinanzierung“.

Darüber hinaus werden die oben angeführten Beweise der Staatshaftung für die Handlungen der Beamten und der unter Kontrolle stehenden Instanzen durch die jeweiligen Beurteilungen in den Artikeln 1465 und 1466 des Endurteils vom 18.07.2014 im Schiedsgerichtsfall durch das Gericht, das gemäß dem Art. 26 DES VERTRAGS ZUR ENERGIECHARTA UND DER UNCITRAL-SCHIEDSGERICHTSVERORDNUNG 1976 gebildet wurde, nach der Klage von YUKOS UNIVERSAL LIMITED (ISLE OF MAN) gegen die Russische Föderation, PCA Case Nr. AA 227 (im Folgenden als „YUKOS-Sache“ genannt) bestätigt. Im Kapitel II „Verhaltenskodex für den Staat“ in einem Einführungskommentar wurde angegeben: „die allgemeingültige Regel besteht darin, dass nur die Regierungsbehörden des Staates oder andere, unter Leitung, Anregung oder Kontrolle dieser Behörden stehende Personen auf internationaler Ebene als Staatsagenten handelnden Institutionen mit dem Staat gleichgesetzt werden können“. Der Artikel 8 „Verhalten unter Staatsleitung oder -kontrolle“ sieht vor, dass „das die Maßnahmen der Person oder der Personengruppe als Handlungen des Staates nach dem Völkerrecht betrachtet wird, falls die Person oder die Personengruppe während ihrer Tätigkeiten nach den Vorschriften oder unter der Leitung und Kontrolle solchen Staates handelt“.

Der Schiedsrichter des ICAC kommt zum Schluss, dass die in Artikeln 1476 und 1479 des Endurteils in der YUKOS-Sache gemachten Schlussfolgerungen gelten, laut denen: „der Beklagte in seinem Einspruch hervorgehoben hat, dass in den meisten europäischen Rechtssystemen der Liquidator oder der Insolvenzverwalter keine Staatsbehörde ist“ und dass die Insolvenzverwalter und die Verwalter „in der Regel keine Funktionen der Staatsbehörde ausüben oder nicht gemäß den Vorschriften, Hinweisen oder unter Kontrolle des Staates handeln“.

Der Beklagte hat jeweilige Beschlüsse der Gerichte für Investitionsabkommen, u.a. Plama 1910 und Oostergel v. Slovak Republic 1911 sowie den Beschluss der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



International Commercial Arbitration Court

Kotov v. Russia 1912 zugunsten dieser Beurteilung angeführt. Diese Beschlüsse befürworten in der Tat vorliegende Argumente.

Die oben dargelegte Argumentationslinie gilt für die Richtlinien des Artikels 4 und des Artikels 31 der Anlage zur Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 56/83 vom 12.12.2001 mit Änderungen unter Nr. A/56/49 „Über die Verantwortung der Staaten für internationale Unrechtshandlungen“, die vorsehen, dass „das Verhalten einer beliebigen Staatsbehörde als Handlung dieses Staates nach dem Völkerrecht betrachtet wird, unabhängig davon, ob diese Behörde Gesetzgebungs-, Vollzugs-, Gerichtsfunktionen oder andere Funktionen ausübt und welche Stellung sie in der Organisation des Staates bekleidet...“ Im Kommentar zu diesem Artikel wird angegeben, dass „es für Aneignungsziele nicht von großer Bedeutung ist, dass das Verhalten der Staatsbehörde als „kommerziell“ oder Acta jure gestionis (Verwaltungshandlungen) betrachtet werden kann“ und dass „der verantwortliche Staat verpflichtet ist, den zugefügten Schaden in vollem Maße zu begleichen“.

Da die russischen Beklagten die Normen des Föderalen Aktiengesetzes, russischen Föderalen Vollstreckungsverfahrensgesetzes, russischen Föderalen Insolvenzgesetzes, des Teils 2 Art. 180 und des Teils 2 Art. 182 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung, des Teils 1, Teils 4 Art. 15, des Teils 1, des Teils 2 Art. 17, des Teils 3 Art. 56, Art. 35, des Teils 2 Art. 4, Art. 10 der russischen Verfassung, der Verordnung der russischen Regierung vom 15.04.2003 Nr. 218 „Über das Verfahren für Geltendmachung von Forderungen nach Verpflichtungen gegenüber der Russischen Föderation in den Insolvenzsachen und -verfahren“, die in der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von auferlegten Funktionen, Aufgaben, Verpflichtungen des russischen Staates bestehenden Normen der russischen Strafprozessordnung, die die unbegründete Durchführung des Insolvenzverfahrens der ZAO Dastin Market, die Auflösung ihrer Wirtschaftstätigkeit und Liquidation, die rechtswidrige Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung des russischen Staatsbürgers Schmidt A.J.. verursachten, der Aktionär, Direktor und Vertreter der Aktionäre, u.a. des ausländischen Aktieninvestors angegebenen Unternehmens war, verletzt haben, hat diese Tatsache zur Nichteinhaltung der Normen:

- des russischen Föderalen Gesetzes „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“;
- des russischen Föderalen Gesetzes „Über als Kapitalanlagen ausübende Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“;
- des russischen Föderalen Gesetzes „Über internationale Verträge der Russischen Föderation“;

geführt und die Wirtschafts- sowie Unternehmenstätigkeit der Kläger in dieser Sache verhindert.

Weiterhin wurden die Normen folgender internationaler Verträge:

- vom 27.07.1971 zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königreichs Belgien, der des Großherzogtums Luxemburg und der des Königreichs der Niederlande, den Mitgliedern der Benelux-Wirtschaftsunion unter N 02117-1/172 „Über Handel“;
- zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg vom 09.02.1989 „Abkommen über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“;
- zwischen der Russischen Föderation und Europäischen Gemeinschaften sowie ihrer Mitgliedstaaten „Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommen“ vom 24.06.1994;

und andere Völkerrechtsnormen durch die Beklagten verletzt, was der Dastin Handelshaus AG den maßgeblichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat.

Dabei geht das ICAC vom durch den Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.05.1969 (für UdSSR am 29.05.1986 aufgrund des Punkts 2 Art. 84 in Kraft getreten) vorgesehenen Prinzip aus, dass „jeder laufende Vertrag für seine Parteien verbindlich ist und von ihnen gewissenhaft erfüllt werden muss“, sowie vom Inhalt des Artikels 27, laut der „sich die Partei auf keine Richtlinien ihres inneren Rechts als Entschuldigung für Nichterfüllung des Vertrags berufen darf“. Diese Regel gilt ungeachtet des Artikels 46 und des Artikels 31, die als Widerspiegelung des Völkerrechts anerkannt wird und im ersten Punkt vorsieht, dass der Vertrag gemäß der herkömmlichen Bedeutung, die den Vertragsbegriffen in ihrem Kontext und im Sinne des Objekts und Zwecks verliehen ist, gewissenhaft ausgelegt werden muss.

In seinem Beschluss vom 05.02.1970 in der Insolvenzsache von BARCELONA TRACTION, LIGHT AND POWER LIMITED hat das Internationale Gerichtshof hervorgehoben, dass der Staat, wenn er ausländische



International Commercial Arbitration Court

Kapitalanlagen oder ausländische Staatsbürger in sein Territorium eintreten lässt, verpflichtet ist, ihnen Gesetzesschutz zu gewähren und die ihren Aufenthalt in diesem Staat betreffenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Das ICAC beachtet, dass aufgrund der Richtlinien des Völkerrechts und der mit ihm übereinstimmenden Richtlinien des Artikels 1080 des russischen Zivilgesetzbuches die gemeinsamen Schadensverursacher gegenüber dem Betroffenen solidarisch haften. Gemäß dem Artikel 323 des russischen Gesetzbuches bei der Schuldnersolidarität ist der Gläubiger berechtigt, die Erfüllung sowohl von allen Schuldnern zusammen als auch von jedem einzeln, überdies sowohl in vollem Maße als auch in Bezug auf die Schuld, zu verlangen.

Da aufgrund des Artikels 1069 des russischen Zivilgesetzbuches die RF für den von Beamten der Steuerbehörden zugefügten Schaden haftet, sind die Kläger berechtigt, von der RF den vollständigen Schadenersatz zu verlangen.

Die Schlussfolgerungen des russischen Verfassungsgerichtes in der Vorentscheidung vom 20.02.2002 Nr. 22-O nach der Klage der offenen Aktiengesellschaft „Bolschewik“ gegen die Verletzung von Verfassungsrechten und Freiheiten durch die Richtlinien der Artikel 15, 16 und 1069 des russischen Zivilgesetzbuches bestätigen zusätzlich, dass der Artikel 45 der russischen Verfassung die staatlichen Garantien der Wahrnehmung von Rechten und Freiheiten (Teil 1) sowie das Recht für jeden Menschen auf Wahrnehmung seiner Interessen mit allen vom Gesetz nicht verbotenen Mitteln (Teil 2) festlegt.

Zu diesen Mitteln der Wahrnehmung bürgerlicher Rechte gehört der Schadenersatz (Artikel 12 des russischen Zivilgesetzbuches). Im Punkt 1 des Artikels 15 des russischen Zivilgesetzbuches wird vorgesehen, dass die Person, deren Recht beeinträchtigt wurde, den vollständigen Schadenersatz verlangen kann, falls das Gesetz oder der Vertrag den Schadenersatz nicht in minderer Höhe vorsieht. Im Artikel 16 wird vorgesehen, dass die RF, die jeweiligen Territorien der RF oder die Gemeindestruktur verpflichtet sind, die Schäden, die dem Bürger oder der juristischen Person infolge der rechtswidrigen Handlungen (Untätigkeit) von Staatsbehörden, lokalen Selbstverwaltungsbehörden oder Beamten dieser Behörden, u.a. infolge der Veröffentlichung des dem Gesetz oder anderem Rechtsakt nicht entsprechenden Aktes der Staatsbehörde oder der lokalen Selbstverwaltungsbehörde zugefügt wurden, zu ersetzen.

Die russische Zivilgesetzgebung stellt Zusatzgarantien fest, um die Rechte von Bürgern und juristischen Personen vor rechtswidrigen Handlungen (Untätigkeit) der Staatsbehörden zu wahren, die auf die Realisierung der Richtlinien des Artikels 52 und 53 der russischen Verfassung gerichtet sind, laut denen jeder Mensch das Recht hat, den Ersatz des durch die rechtswidrigen Handlungen (Untätigkeit) von Staatsbehörden oder ihren Beamten, u.a. bei Machtmissbrauch zugefügten Schaden vom Staat zu erhalten.

Außerdem beachtet das ICAC, dass der Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten jedem Menschen das Recht einräumt, im Falle des Streitfalls über seine bürgerlichen Rechte und Pflichten vor Gericht zu gehen.

Gemäß den Rechtspositionen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist das im Artikel 6 der Konvention festgelegte Recht auf Verteidigung vor Gericht nicht realisierbar, falls das nationale Rechtssystem erlaubt, dass das in Kraft getretene und verbindliche Gerichtsurteil unerfüllt bleibt. Die Urteilsvollstreckung ist ein integrierter Bestandteil des Gerichtsverfahrens für Ziele des Artikels 6 der Konvention.

Gemäß der vom russischen Verfassungsgericht in der Verordnung vom 25.01.2001 Nr. 1-II gebildeten Rechtsposition sieht der rechtswidrige Verzug der Gerichtsurteilsvollstreckung die rechtmäßige Ausgleichzahlung für die Person, zu deren Gunsten der Gerichtsakt verabschiedet, aber nicht erfüllt wurde, vor.

Mit Rücksicht auf das Obenerwähnte und um die Vollstreckbarkeit des Gerichtsurteils zu erhöhen, beachtet das ICAC, dass der Punkt 1 Art. 395 des russischen Zivilgesetzbuches auf beliebige Geldforderung unabhängig von der Grundlage ihrer Entstehung (einschl. der Entschädigung der Gerichtskosten) anwendbar ist. Die russische Gesetzgebung schließt nicht die Möglichkeit aus, Zinsen als Folge der Nichterfüllung des Gerichtaktes über die Geldmittelauszahlung einzutreiben.

Die Zuordnung von Zinsen im Falle der Nichterfüllung des Gerichtsaktes verhindert nicht, die Zinsen als Entgelt für Geldmittelnutzung (Artikel 809 des russischen Zivilgesetzbuches) oder als Haftungsmaßnahmen: Schäden (Artikel 15 des russischen Zivilgesetzbuches), Verzugszinsen (Artikel 330 des russischen Zivilgesetzbuches), Zinsen für Nutzung fremder Geldmittel (Artikel 395 des russischen Zivilgesetzbuches) einzuziehen; zugeordnete Geldsummen (Artikel 183 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung, im Folgenden „russische Schiedsgerichtsverfahrensordnung“ genannt) anzugleichen; die Entschädigung für die Verletzung des Rechtes auf



International Commercial Arbitration Court

Erfüllung des Gerichtsaktes zur angemessenen Frist von Behörden (Artikel 222.1 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung) einzuziehen und dem Schuldner gemäß dem Artikel 332 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung eine Geldbuße für die Nichterfüllung des Gerichtsaktes oder die durch Artikel 17.14 und 17.15 des russischen Gesetzbuches über die Verwaltungsstrafen vorgesehene Geldbuße für die Nichterfüllung der Verordnung des Gerichtsvollziehers aufzuerlegen.

Darüber hinaus führt der Schiedsrichter des ICAC die Richtlinien des Artikels 40(1) der UNCITRAL-Verordnung an: Ausgenommen von im Punkt 2 Vorgehenem sollen die Schiedskosten hauptsächlich von der unterliegenden Partei getragen. Allerdings kann das Schiedsgericht alle Ausgaben zwischen den Parteien verteilen, falls es aufgrund der Tatumstände die Verteilung für begründet hält. Deswegen sind die Kosten der unterliegenden Partei zuzuordnen, falls die Tatumstände keine anderen Maßnahmen rechtfertigen. Während der vorliegenden Gerichtsverhandlung ist deutlich geworden, dass die Kläger sowohl nach der Gerichtsbarkeit als auch im Hauptklagegegenstand den Vorteil hatten. Der Schiedsrichter sieht keine Gründe, aus denen die Beklagten, die unterliegende Partei, nicht die Schiedskosten in Höhe von 127.000,00 EUR tragen müssen und ordnet deswegen den Beklagten an, folgende Kosten zu tragen und folgenden Beitrag zu leisten, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Herr Burjak I. – Schiedsrichtergebühr (3.000 Euro pro Monat) vom 11.08.2014 bis zum 30.06.2015, Gesamtsumme: 31.500 Euro.
2. Herr Awetisjan S. – Schiedsrichtergebühr (2.000 Euro pro Monat), Gesamtsumme: 8.000 Euro.
3. Logistikkosten: 9.000 Euro.
4. Kosten für Gutachten: 15.000 Euro.
5. Klägerkosten: die Vorschusszahlung beträgt 3.000 Euro und die Nebenkosten betragen 2.800 Euro, Gesamtsumme: 5.800 Euro.
6. Kosten der zuständigen Behörde des ICAC beim Internationalen Komitee für Eigentumsschutz: 35.000 Euro.
7. Gebühren und Kosten des Vorsitzenden des ICAC beim Internationalen Komitee für Eigentumsschutz sowie des Präsidenten des Internationalen Komitees für Eigentumsschutz: 22 700 Euro.

Die Gesamtsumme aller Kosten beträgt 127.000 Euro.

7. Über die Anwendung von Sachrechts- und Prozessrechtsnormen sowie die Begründung der Urteilsformel:

7.1. Bei der Bearbeitung von Klageforderungen und der Begründung des Beschlusses in Bezug auf die Klageforderungen hat das ICAC zugehörig zum ICPP völkerrechtliche Normen, Konventionen, Abkommen, deren Mitglieder das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Zypern und die Russische Föderation sind, wegen der territorialen Zuständigkeit der Parteien und des Gerichtes zu den angegebenen Staaten die Praxis der jeweiligen UN-Abteilungen, Präzedenzfälle und sonstige Völkerrechtsquellen angewendet.

Das ICAC beachtet, dass der Art. 65 der russischen Schiedsgerichtsverfahrensordnung der jeweiligen Behörden oder dem jeweiligen Beamten die Verpflichtung auferlegt, die als Grund für die Annahme von Staatsbehörden, lokalen Selbstverwaltungsbehörden, anderen Behörden, Beamten die streitigen Akten, Beschlüsse sowie für die Durchführung von Handlungen (Untätigkeit) dienenden Umstände zu beweisen.

7.2. Bei der Schiedsverhandlung befolgt der Schiedsrichter des ICAC zugehörig zum ICPP die Verordnung des ICAC zugehörig zum ICPP und die UNCITRAL-Schiedsgerichtsverordnung, was mit dem Kapitel V des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der Fassung 1985 mit 2006 angenommenen Änderungen übereinstimmt.

7.3. Gemäß den Richtlinien des Teils 4 Art. 1 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsverordnung (in der Fassung von 2013) wendet das ICAC aufgrund der internationalen Verträge (im Folgenden als „Transparenzregeln“ genannt) mit Rücksicht auf die Richtlinien des Artikels 1 der Transparenzregeln die UNCITRAL-Regel zur Transparenz bei Investor-Staat-Schiedsverfahren an.



International Commercial Arbitration Court

7.4. Nach der Behandlung der Akten und Anhörung beider Parteien kommt das ICAC zum Schluss, dass diskriminierenden Enteignungsformen gegen die Kläger auf dem russischen Territorium durch die Verletzung von Normen der damals geltenden russischen Gesetzgebung angewandt wurden und zwei Staaten – die Russische Föderation und das Großherzogtum Luxemburg – nicht die in diesen Fällen vorgeschriebenen Maßnahmen, die im Abkommen „Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“ von 1989 und in der Gesetzgebung beider Länder sowie in den internationalen Abkommen direkt angegeben wurden, durchgeführt haben und zwar: die Auszahlung als direkte und effektive Kompensation des Marktwertes des verlorenen, der Vermögensrechte und direkten Investitionen Vermögens an die Investoren. Diese Kompensation für die Kläger in angegebener Sache muss ausgezahlt und der Klage durch die Kläger ausfolgenden Gründen im vollen Umfang stattgegeben werden:

7.5. Gemäß der Präambel des russischen Föderalen Gesetzes „Über internationale Verträge der Russischen Föderation“ (im Folgenden als „Gesetz“ genannt) bilden die internationalen Verträge die Rechtsgrundlage zwischenstaatlicher Beziehungen.

Neben den allgemeingültigen Völkerrechtsregeln und –normen sind die internationalen Verträge gemäß der russischen Verfassung ein Bestandteil ihres Rechtssystems. Die internationalen Verträge sind ein wesentlicher Stabilitätsbestandteil der Völkerrechtsordnung sowie der Beziehungen der RF im Ausland und der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates. Die RF tritt für die strikte Einhaltung von Vertragsnormen und gewohnheitsrechtlichen Normen ein und bestätigt ihre Zustimmung zu den grundlegenden Völkerrechtsgrundsätzen und dem Grundsatz der gewissenhaften Erfüllung von internationalen Verpflichtungen. Gemäß dem Punkt 3 Art. 1 des Gesetzes gilt das vorliegende föderale Gesetz für internationale Verträge, in denen die Russische Föderation als Nachfolgestaat der Sowjetunion angegeben wird.

Es wurde in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehen, dass „die internationalen Verträge der RF neben dem allgemein anerkannten internationalen Recht gemäß der russischen Verfassung ein Bestandteil ihres Rechtssystems sind. Falls andere als vom Gesetz vorgesehene Regeln durch die internationalen Verträge der RF festgehalten wurden, gelten die Regeln der internationalen Verträge. Die Bestimmungen der offiziell veröffentlichten internationalen Verträge der RF, die keine Anpassung der innerstaatlich geltenden Gesetzgebung benötigen, gelten in der RF unmittelbar. Zur Durchführung anderer Bestimmungen in internationalen Verträgen der RF zu verwirklichen, sollen die jeweiligen Rechtsakten verabschiedet werden“.

7.6. Am 27.07.1971 wurde der Handelsvertrag N 02117-1/172 zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königreichs Belgien, der des Großherzogtums Luxemburg und der des Königreichs der Niederlande - den Mitgliedern der Benelux-Wirtschaftsunion - unterschrieben und am 09.03.1973 durch das Präsidium des sowjetischen Obersten Rates ratifiziert (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet).

Gemäß den Vertragsbestimmungen haben die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, einerseits, und die Regierung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande andererseits, die am 03.02.1958 den in Den Haag unterschriebenen Vertrag über die Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion mit der Absicht, ihre konventionellen Wirtschaftsbeziehungen zu festigen, in Kraft gesetzt haben, Folgendes vereinbart:

„Artikel 1

Die Vertragsparteien gewähren einander gegenseitig Begünstigung in Bezug auf alle Handelsfragen.

... Artikel 9

Belgische, luxemburgische sowie niederländische Geschäftsleute, Industrieunternehmer, natürliche und juristische Personen, die gemäß der für sie geltenden Gesetzgebung gegründet wurden, einschließlich gemeinnütziger Organisationen, deren Ziel es ist zum Handel zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion oder dem Königreich der Niederlande beizutragen, werden in Bezug auf ihre Persönlichkeit und ihr Vermögen ebenso gefördert wie Bürger und juristische Personen der meistfördernden Nation bei der selbständigen Ausübung oder der Ausübung durch einen von ihnen gewählten Vermittler ihrer Wirtschaftstätigkeit auf dem sowjetischen Territorium unter den Bedingungen, unter denen diese Tätigkeit durch die sowjetischen Gesetzgebung erlaubt wird, unterstützt und behandelt.



International Commercial Arbitration Court

Die gemäß den sowjetischen Gesetzen gegründeten sowjetischen staatlichen Wirtschaftseinheiten und juristischen Personen werden, wie auch die sowjetischen Bürger, in Bezug auf ihre Persönlichkeit und ihr Vermögen werden ebenso gefördert wie Bürger und juristische Personen der meistfördernden Nation bei der selbständigen Ausübung oder der Ausübung durch einen von ihnen gewählten Vermittler ihrer Wirtschaftstätigkeit auf dem belgischen, luxemburgischen und niederländischen Territorium unter den Bedingungen, unter denen diese Tätigkeit durch die Gesetzgebungen dieser Länder erlaubt wird, unterstützt und behandelt.

Die Bürger und juristischen Personen jeden Vertragsstaates können die Rechtsverteidigung anderer Vertragsstaaten genießen und den freien und leichten Zugang zu Gerichten anderer Vertragsstaaten genießen.

...Artikel 10

Die Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Handelsumsatz zwischen den Vertragsparteien betreffenden Verträgen entstehen können, können durch das Schiedsgericht beigelegt werden“.

7.7. Am 09.02.1989 wurde das Abkommen „Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“ (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königreichs Belgien und des Großherzogtums unterschrieben.

Das angegebene Abkommen wurde durch die Verordnung des sowjetischen Obersten Rates vom 29.05.1991 Nr. 2200-1 ratifiziert und ist am 18.08.1991 in Kraft getreten.

Gemäß Art. 2 des Abkommens ist „jede Vertragspartei verpflichtet, für die Investoren der anderen Vertragspartei die bestmögliche Förderung, insbesondere für die in Artikeln 4, 5 und 6 angeführten Fragen, zu ergreifen, ausgenommen der Vorteile, die durch eine Vertragspartei den Investoren aus Drittstaaten ausfolgenden Gründen gewährt werden:

ihrer Teilnahme an der Zollunion oder an verschiedenen internationalen Wirtschaftsorganisationen; des Abkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung oder anderer Besteuerungsvereinbarungen“.

Gemäß Art. 4 und 5 des Abkommens „ist jede Vertragspartei verpflichtet, auf ihrem Territorium gerechte und rechtsgleiche Verhältnisse für die von den Investoren der anderen Vertragspartei getätigten Investitionen, die beliebige unbegründete oder diskriminierende Maßnahmen ausschließen, die die Verwaltung, den Inhalt, die Verfügung über die Kapitalanlagen oder ihre Auflösung verhindern könnten, zu gewähren. Diese Kapitalanlagen werden ständig gesichert und geschützt, außer in den Fällen, in denen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffen werden müssen.

Die von den Investoren einer Vertragspartei auf dem Territorium der anderen Vertragspartei getätigten Kapitalanlagen dürfen nicht enteignet oder nationalisiert werden und unterliegen keinen anderen Maßnahmen mit ähnlichen Folgen, außer in den Fällen, in denen diese Maßnahmen mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen gemäß dem von der Gesetzgebung festgelegten Verfahren nichtdiskriminierend durchgeführt werden.

Außerdem müssen die Maßnahmen von einer Entschädigungsleistung nach der vorgesehenen Verordnung, dessen Höhe dem tatsächlichen Wert der betroffenen Kapitalanlage am Tag vor oder genau dem Tag der Veröffentlichung dieser Maßnahmen entspricht, begleitet werden.

Dieser Ersatz wird den Investoren in einer frei konvertierbaren Währung ohne Verzug ausgezahlt und ungehindert überwiesen“.

7.8. Darüber hinaus wurde das Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommen am 24.06.1994 zwischen der RF einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits unterschrieben, dessen Mitglied auch das Großherzogtum Luxemburg ist.

Auf den vorliegenden Beschluss des Schiedsrichters des ICAC sind Art. 1, 28, 52, 56, 58, 76 und 84 dieses Abkommens anwendbar.

7.9. Gemäß dem Art. 26 und 27 der am 23.05.1969 verabschiedeten Wiener Vertragsrechtskonvention, der die UdSSR aufgrund der Anordnung des Präsidiums des sowjetischen Obersten Rates vom 04.04.1986 Nr. 4407-XI beitrug, „ist jeder laufende Vertrag für seine Parteien verbindlich und muss von ihnen gewissenhaft erfüllt werden.“

Die Partei darf sich auf keine Richtlinien ihres inneren Rechts als Entschuldigung für die Nichterfüllung des Vertrags berufen.“



International Commercial Arbitration Court

7.10. Überdies sehen die Art. 4, 5, 8-10 und 23 des Föderalen Gesetzes vom 09.07.1999 N 160-Φ3 „Über die ausländischen Investitionen in der RF“ (in der Fassung vom 08.12.2003 zum Datum des Insolvenzverfahrens ZAO Dastin Market und in der Fassung vom 05.05.2014 zum Datum des Beschlusses) vor, dass „der ausländische Investor die auf dem russischen Territorium gegründete Handelsorganisation mit den ausländischen Investitionen, in der der ausländische Investor mindestens 10% der Anteile des Stammkapitals der angegebenen Organisation besitzt, bei der Reinvestition den Rechtsschutz, die Garantien sowie Privilegien, die vom vorliegenden Föderalen Gesetz festgelegt wurden, genießt.“

Die Russische Handelsorganisation erhält den Status einer Handelsorganisation mit ausländischen Investitionen ab dem Beitritt des ausländischen Investors. Von diesem Zeitpunkt an genießen die Handelsorganisation mit den ausländischen Investitionen und der ausländische Investor den Rechtsschutz, die Garantien sowie Privilegien, die vom vorliegenden Föderalen Gesetz festgestellt wurden.

Auf dem russischen Territorium wird dem ausländischen Investor der vollständige, bedingungslose, vom vorliegenden Föderalen Gesetz, anderen föderalen Gesetzen und anderen russischen normativen Rechtsakten sowie von den internationalen Verträgen der RF gesicherte Schutz von Rechten und Interessen gewährt.

Der ausländische Investor hat gemäß der russischen Gesetzgebung das Recht auf den Ersatz von Schäden, die ihm infolge rechtswidriger Handlungen (Untätigkeit) seitens der Staatsbehörden, lokalen Selbstverwaltungsbehörden oder Beamten dieser Behörden zugefügt wurden.

Das Unternehmen des ausländischen Investors oder der Handelsorganisation mit ausländischen Investitionen darf nicht zwanghaft beschlagnahmt, nationalisiert oder requiriert werden, ausgenommen von Fällen und Gründen, die vom föderalen Gesetz oder dem internationalen Vertrag der RF festgestellt wurden.

Bei der Requisition wird dem ausländischen Investor oder der Handelsorganisation mit ausländischen Investitionen der Wert des requirierten Vermögens ausgezahlt.

Bei der Nationalisierung wird dem ausländischen Investor oder der Handelsorganisation mit ausländischen Investitionen der Wert des nationalisierten Vermögens sowie andere Schäden ersetzt. Die Streitigkeiten über den Schadenersatz werden im vom Artikel 10 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehenen Verfahren beigelegt.

Die Stabilität für den ausländischen, das Investitionsprojekt verwirklichenden Investor wird zu den Bedingungen während der Rückflussdauer des Investitionsprojekts doch höchstens sieben Jahre ab Finanzierung des angegebenen Projekts auf ausländischen Investitionskosten gewährleistet.

Die im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung und der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit auf dem russischen Territorium entstandene Streitigkeit des ausländischen Investors wird gemäß den internationalen Verträgen der RF und der föderalen Gesetze beim Gericht, Schiedsgericht oder internationalen Schiedsgericht beigelegt.“

7.11. Gemäß dem Föderalen Verfassungsgesetz „Über die russische Verfassung“ entwickelt und verwirklicht die russische Regierung die Staatspolitik im Bereich der internationalen Investitionszusammenarbeit.

Die russische Regierung:

- entwickelt und verwirklicht die föderalen Programme für die Heranziehung von ausländischen Investitionen;
- übt die Kontrolle über die Vorbereitung und den Abschluss internationaler Verträge der Russischen Föderation über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen.“

7.12. Außerdem sehen die Art. 5, 6 und 11 des Föderalen Gesetzes vom 25.02.1999 N 39-Φ3 „Über die als Kapitalanlagen ausübende Investitionstätigkeit in der RF“ vor, dass „Die Beziehungen, die mit der als Kapitalanlagen von ausländischen Investoren auf dem russischen Territorium ausübenden Investitionstätigkeit verbunden sind, durch internationale Verträge der RF, das russische Zivilgesetzbuch, das vorliegende Föderale Gesetz, andere föderale Gesetze sowie andere russische normative Rechtsakte geregelt werden. Falls andere als vom vorliegenden Föderalen Gesetz vorgesehene Regeln durch den internationalen Vertrag der RF festgelegt werden, sind die Regeln des internationalen Vertrags anwendbar.

Die Investoren haben gleichgestellte Rechte auf:

- die Ausübung der Investitionstätigkeit als Kapitalanlagen, falls nichts anders in den föderalen Gesetzen vorgeschrieben wurde;



International Commercial Arbitration Court

- den Besitz, Verwendung und Verfügung über die Objekte der Kapitalanlagen sowie über die Ergebnisse gemachter Kapitalanlagen.

Die als Kapitalanlagen ausübende Investitionstätigkeit wird durch die Staatsbehörden der RF sowie durch die Territorien der RF staatlich geregelt.“

7.13. Die RF und das Großherzogtum Luxemburg haben auf internationaler Ebene multilaterale und bilaterale Abkommen unterschrieben, laut denen die Mitgliederstaaten den Grundsätzen der Rechtsregelung von ausländischen Investitionen im Völkerrecht folgen müssen: die 1985 in Seoul unterschriebene Konvention über die Gründung einer Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (Seoul Konvention), die 1965 in Washington unterschriebene Konvention über das Verfahren der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen dem Staat und der Person eines anderen Staates (Washington Konvention), das Abkommen zwischen der Sowjetunion, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg von 1989.

7.14. Im Völkerrechtsbereich gilt das UNCITRAL-Modellgesetz über grenzübergreifende Insolvenzen. Das vorliegende Gesetz setzt wirkungsvolle Regelungsmechanismen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren fest, um:

- a) die Kooperation zwischen den Gerichten und anderen zuständigen Behörden des vorliegenden Staates und der ausländischen Staaten, die an den grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligt sind, zu gewährleisten;
- b) Handel und Investitionstätigkeit rechtlich genauer zu bestimmen;
- c) Fälle der grenzübergreifenden Insolvenz bei der Wahrnehmung von Interessen aller Gläubiger und anderer Betroffenen, u.a. des Schuldners, rechtmäßig und wirksam zu beseitigen;
- d) die Schuldneraktiva zu schützen und ihren Wert maximal zu erhöhen;
- e) zur Erhaltung der sich in der schweren Finanzlage befindenden Unternehmen beizutragen, um die Investitionen zu schützen und Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten.

Falls ein Widerspruch zwischen dem vorliegenden Gesetz und der Verpflichtung des betreffenden Staates auftritt, die durch einen beliebigen Vertrag oder irgendein anderes Abkommen bedingt wurde, deren Vertragspartner der betreffende Staat ist, haben die Bestimmungen dieses Vertrags oder Abkommens den Vorrang.

7.15. Der Schiedsrichter des ICAC hat auch in Betracht gezogen, dass gemäß der Zivilprozessordnung des Großherzogtums Luxemburg (Nouveau Code de Procédure Civile) die Schiedsgerichtsregeln in den Artikeln 1224 ff. festgesetzt werden.

„Die Parteien können immer alle Streitigkeiten durch das Schiedsgericht beilegen, solange sie über die ihnen eingeräumten Rechte zu dieser Frage frei verfügen können (Artikel 1224 ff. Nouveau Code de Procédure Civile).“

Da Luxemburg Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 06.10.1958 war, werden die bei den Internationalen Handelsschiedsgerichten im Ausland getroffenen Entscheidungen im Großherzogtum Luxemburg vollstreckt. Nach dem Treffen der Grundsatzentscheidung durch den Staatsrat 1951 „ist der durch das jeweilige Gesetz in die nationale Gesetzgebung angenommene internationale Vertrag ein Gesetz höherer Rechtskraft, da er aus der höheren Rechtsquelle als der Willen der nationalen Einrichtung stammt. Hieraus ergibt sich, dass sollten die Bestimmungen des internationalen Vertrags und die der verabschiedeten nationalen Gesetzgebung in einen Konflikt geraten, das internationale Recht den Vorrang vor der nationalen Gesetzgebung hat.“ (Staatsrat, den 28.07.1951 Pa. Lux. Band XV, S. 263).

7.16. In Bezug auf den Agenturvertrag

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL oder Übereinkommen vom 11.04.1980) ist ein Übereinkommen oder multilateraler Vertrag, der die einheitlichen, den internationalen Warenkauf regulierenden Rechtsnormen enthält. Dieses Übereinkommen wurde vom Großherzogtum Luxemburg und der Russischen Föderation unterschrieben.



International Commercial Arbitration Court

Die mit dem Gegenstand der Regulierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge zum internationalen Warenkauf verbundenen Fragen (1980, United Nations Treaty Series, vol. 1498, Art. 3), die in diesem Übereinkommen nicht direkt gelöst wurden, sind gemäß den allgemeinen Grundsätzen, auf denen es beruht, auch wenn es keine solchen Grundsätzen gibt, gemäß dem aufgrund der internationalen Privatrechtsnormen anzuwendenden Recht, zu lösen“.

Der Artikel 9 des UNCITRAL: „1) Die Parteien sind durch ihre vereinbarte, gewöhnliche und festgelegte Praxis gebunden. 2) Es gilt, dass die Parteien vorausgesetzt haben, gegen den Vertrag oder seinen Abschluss die Gewohnheit anzuwenden, die sie kannten oder hätten kennen müssen, die im internationalen Handel bekannt ist und die die Parteien in derartigen Verträgen im jeweiligen Handelsbereich ständig einhalten, falls nichts anderes vereinbart wurde“.

Diese Bestimmung diene als Vorbild für ähnliche Bestimmungen in anderen einheitlichen gesetzgebenden Dokumenten.

Zum Beispiel siehe Punkt 1 Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Forderungsabtretung im internationalen Handel („bei der Auslegung des vorliegenden Übereinkommens ist ... sein internationaler Charakter zu berücksichtigen“); Artikel 3 des UNCITRAL-Modellgesetzes über den e-Commerce-Handel („bei der Auslegung des vorliegenden Gesetzes ist seine internationale Herkunft zu berücksichtigen“); Artikel 8 des UNCITRAL-Modellgesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen („bei der Auslegung des vorliegenden Gesetzes ist seine internationale Herkunft zu berücksichtigen“).

Das Übereinkommen gilt für die Verträge über den Warenkauf unabhängig von der Benennung des jeweiligen Vertrages durch die Parteien, die ihn abgeschlossen haben. Obwohl das Übereinkommen keine Bestimmung dieser Vertragsarten enthält, kann seine Beschreibung aufgrund der Artikel 30 und 5368 getroffen werden. Der Vertrag über den Warenkauf, für den die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten, kann als Vertrag betrachtet werden, laut dem die eine Partei (Verkäufer) verpflichtet ist, eine Ware zu liefern und das Eigentumsrecht auf die verkaufte Ware zu übertragen und die andere Partei (Käufer) verpflichtet ist, den Preis für die Ware zu zahlen und die Warenlieferung anzunehmen.

Die Richtlinien des Artikels 45 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge zum internationalen Warenkauf (am 11.04.1980 in Wien abgeschlossen) sehen vor, dass:

„1. Falls der Verkäufer keine seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag oder nach dem vorliegenden Übereinkommen erfüllt, der Käufer berechtigt ist:

- a) die in den Artikeln 46-52 vorgesehenen Rechte auszuüben;
- b) Schadenersatz zu verlangen, wie es in den Artikeln 74-77 vorgesehen wurde;

2. Bei der Ausübung seines Rechtes auf andere Rechtsverteidigungsmittel verliert der Käufer nicht das Recht Schadenersatz zu verlangen.“

Gemäß dem Obenerwähnten hat der Schiedsrichter des ICAC festgestellt, dass der Agenturvertrag Nr. 1/00-ВЭД vom 01/08/2000 ein Kaufvertrag mit dem Aufschub der Agentenprovisionszahlung ist, dessen Bedingungen durch den Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter Jurij Shabalin verletzt wurden und in diesem Zusammenhang gemeinsam mit dem entgangenen Verkäufergewinn entschädigt werden muss.

7.17. Über die Verantwortung

Gemäß den Richtlinien der Art. 4 und 21 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über die russische Regierung“ veranstaltet die russische Regierung im Rahmen ihrer Befugnisse die Erfüllung der russischen Verfassung, der föderalen Verfassungsgesetze, der Anordnungen des russischen Präsidenten, der internationalen Verträge der RF und übt die systematische Kontrolle über die Erfüllung der föderalen Vollzugsbehörden und Vollzugsbehörden der Territorien der RF aus und trifft Maßnahmen zur Beseitigung von Verletzungen der russischen Gesetzgebung.

Die russische Verfassung:

- schließt im Rahmen ihrer Befugnisse internationale Verträge der RF ab, stellt die Erfüllung von Verpflichtungen der Russischen Föderation nach den internationalen Verträgen sicher und übt die Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtungen durch die anderen Vertragsparteien angegebener Verträge aus;



International Commercial Arbitration Court

- übt die Regulierung und die staatliche Kontrolle im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit, der internationalen wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit aus.

Die Verantwortung für die Nichterfüllung des Abkommens vom 09.02.1989 zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg „Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“ und des Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen der RF und der EU vom 24.06.1994, sowie für die nicht ordnungsgemäße Einhaltung der russischen Gesetzgebung durch die territoriale Behörde des Föderalen Dienstes für Sanierung im Gebiet Tjumen, die Aufsichtsbehörde des Ministeriums für Steuer und Abgaben Nr. 4 in der Stadt Tjumen und die Überregionale Unterabteilung der Gerichtsaufsicht für Erfüllung von besonders wichtigen Insolvenzverfahren des Dienstes der Gerichtsaufsicht bei der Verwaltung des russischen Justizministerium im Gebiet Tjumen wird von der russischen Regierung getragen.

Artikel 1069 des russischen Zivilgesetzbuches sieht auch vor, dass der Schaden, der infolge rechtswidriger Handlungen (Untätigkeit) von Staatsbehörden, lokalen Selbstverwaltungsbehörden oder Beamten dieser Behörden, u.a. infolge der Veröffentlichung des dem Gesetz oder anderen Rechtsakt widersprechenden Aktes der Staatsbehörde oder der lokalen Selbstverwaltungsbehörde dem Bürger oder der juristischen Person zugefügt wurde, ersetzt werden muss. Der Schaden wird auf Kosten der Russischen Föderation, auf Kosten des Territoriums der RF oder auf Kosten der Gemeindestruktur entsprechend ersetzt.

Sollte darüber hinaus, gemäß Art. 1071 des russischen Zivilgesetzbuches, der zugefügte Schaden gemäß dem vorliegenden Gesetzbuch oder anderen Gesetzen auf Kosten der RF, auf Kosten des Territoriums der RF oder auf Kosten der Gemeindestruktur ersetzt werden müssen, handeln jeweilige Finanzbehörden im Namen der Staatskasse, falls diese Verpflichtung nicht gemäß dem Punkt 3 Artikel 125 des vorliegenden Gesetzbuches der anderen Behörde, juristischen Person oder einem anderen Bürger auferlegt wurde.

Gemäß Art. 242.2 des russischen Staatshaushaltsgesetzbuches vom 31.07.1998 N 145-Φ3 (in der Fassung vom 26.12.2014) verpflichtet sich das russische Finanzministerium, die Gerichtsurteile nach den Klagen gegen die russische Staatskasse zu vollstrecken. Die angegebene Norm stimmt mit der ab 2001 entstandenen Praxis (Art. 110 des Föderalen Gesetzes vom 27.12.2000 N 150-Φ3 „Über den föderalen Haushalt für 2001“) über die Einweisung von Vollstreckungstiteln nach Klagen gegen die russische Staatskasse für die Erfüllung ans russische Finanzministerium überein.

Das russische Finanzministerium handelt also im Namen der russischen Staatskasse.

7.18. Gemäß der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg (Artikel 16) „darf sein Vermögen niemandem auf andere Weise als im öffentlichen Interesse in einem Verfahren, das vom Gesetz festgelegt wurde und unter der Bedingung der gerechten Vorentscheidung entzogen werden.“ Der Artikel 78 im Kapitel fünf der Verfassung sieht die Verantwortung von Regierungsmitgliedern vor.

Internationale Verträge und Konventionen sind eine der Grundlagen der Rechts- und Verfahrensbasis des Investor- und Investitionsschutzes. Hierbei sieht die luxemburgische Gesetzgebung im Falle der Auseinandersetzungen den Vorrang des internationalen Rechtes vor dem nationalen Recht vor. Grundlegend in diesem Bereich sind:

die Inländergleichbehandlung, die Meistbegünstigung, der Schutz vor der entschädigungslosen Enteignung, gerechte und rechtsgleiche Verhältnisse (fair and equitable treatment), der vollständige Schutz und Sicherheit, sowie das Recht auf den Kapital- und Gewinntransfer. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der sowjetischen Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vom 09.02.1989 „Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“ übernimmt das Großherzogtum Luxemburg die Verpflichtung, seine Investoren ohne irgendwelche Diskriminierung zu schützen. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen nach diesem internationalen Vertrag hat die Verantwortung seitens der Vollzugsbehörden des Staates zur Folge.

8. Urteilsformel

Aufgrund des Obigen und anhand der internationalen Verträgen vom 27.07.1971 zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der



International Commercial Arbitration Court

Niederlande, den Mitgliedern der Benelux-Wirtschaftsunion unter N 02117-1/172 „Über den Handel“; zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königsreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg vom 09.02.1989 „Abkommen den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“, sowie zwischen der RF und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten „Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommen“ vom 24.06.1994, der Artikel 45, 47, 49 und 74 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (am 11.04.1980 in Wien abgeschlossen), des Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.05.1969, der UNCITRAL-Schiedsgerichtsverordnung der Vereinten Nationen (am 15.12.1976 durch die UN-Generalversammlung bestätigt), der Art. 17, 33, 34 und 42 der Verordnung des ICAC, des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der Fassung von 1985 mit den 2006 angenommenen Änderungen, ordnet das ICAC zugehörig zum ICPP aus den vorstehenden Gründen an:

1. Der vorliegende Streitfall fällt unter die Gerichtsbarkeit des ICAC zugehörig zum ICPP, die Streitigkeit ist schiedsfähig, das ICAC zugehörig zum ICPP ist für ihre Behandlung aufgrund des anzuwendenden UNCITRAL-Rechts zuständig.
2. Es stellt fest, dass die Beklagten ihre Verpflichtungen verletzt haben, die gemäß dem Vertrag vom 27.07.1971 zwischen der sowjetischen Regierung und der Regierung des Königsreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königsreichs der Niederlande, Mitgliedern der Benelux-Wirtschaftsunion unter N 02117-1/172 „Über den Handel“, dem Abkommen vom 09.02.1989 zwischen der sowjetischen Regierung sowie der Regierung des Königsreichs Belgien und des Großherzogtum Luxemburg „Über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen“ sowie dem Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommen zwischen der RF und der EU vom 24.06.1994 vorgesehen wurden.
3. Es ordnet den Beklagten – der RF und dem Großherzogtum Luxemburg – an, den Klägern – Aktionären von Dastin Handelshaus AG – den gesamt zugefügten wirtschaftlichen Schaden in Höhe von 51.876.434,00 (Einundfünfzig Millionen achthundertsechundsiebzigtausend vierhundertvierunddreißig) Euro als gerechte Entschädigung des enteigneten Vermögens in der Russischen Föderation und des entgangenen Gewinns solidarisch auszuzahlen.
4. Es ordnet dem Beklagten – der RF – an, den Klägern als Entschädigung des direkten Schadens für die nach Russland gelieferte und zwanghaft und unrechtmäßig veräußerte Ware nach dem Agenturvertrag Nr. 1/00-ВЭД vom 01.08.2000 sowie für den entgangenen Gewinn 351.747,70 EUR (Dreihunderteinundfünfzigtausend siebenhundertsevenundvierzig Euro 70 Cent) infolge der Nichteinhaltung von Bedingungen der gleichwertigen Vorentscheidung durch die Beklagten auszuzahlen.
5. Es ordnet den Beklagten – der RF und dem Großherzogtum Luxemburg – an, dem ICAC zugehörig zum ICPP 127.000,00 (Einhundertsiebenundzwanzigtausend) Euro der Schiedskosten für Entschädigung der Klägerschiedskosten solidarisch auszuzahlen.
6. Das Gericht ordnet den Beklagten an, die angegebenen Summen auf das Escrow-Verrechnungskonto des Internationalen Komitees für Eigentumsschutz für die weitere Verteilung unter den Klägern durch den von den Klägern ernannten Mediatoren des ICAC zugehörig zum ICPP zu überweisen.

Angaben des ICAC zugehörig zum ICPP:

ICPP

20, Medousis Str. 6302 Larnaca, Cyprus

IBAN EUR: CY921260000000000028301001

RCB Bank Ltd., Nicosia Branch, Cyprus, SWIFT Code: RCBLCY21

7. Der vorliegende Schiedsspruch des ICAC zugehörig zum ICPP tritt sofort in Kraft, unterliegt keiner Beschwerde und muss auf den Territorien aller dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 1958) beigetretenen Länder verbindlich sein.



International Commercial Arbitration Court

8. Falls im Laufe von 30 Tagen ab der Urteilsfindung die Beklagten keine vollständigen, im Punkt 3 dieses Urteils angeführten Summe ausgezahlt haben, sind die Strafsanktionen in Form von täglichen Anrechnungen in Bezug auf die Einzugssummen mit dem Steuersatz mittlerer Ertragsfähigkeit der zehnjährigen US-Staatsanleihen in Höhe von 2,13 Jahreszinsraten und zusätzlich für die Nutzung fremder Geldmittel 8,25 Jahreszinsraten pro jeden Verzugstag bis zur Begleichung der durch das Gericht festgestellten Summen gegen sie zu verhängen.

9. Falls die Beklagten den im Punkt 5 angeführten Schiedskostenbetrag nicht sofort nach dem Erhalt dieses Schiedsspruchs ausgezahlt haben, sind die Strafsanktionen in Form von täglichen Anrechnungen in Bezug auf die Einzugssummen mit dem Steuersatz mittlerer Ertragsfähigkeit der zehnjährigen US-Tresorscheine in Höhe von 2,13 Jahreszinsraten und zusätzlich für die Nutzung fremder Geldmittel 8,25 Jahreszinsraten pro jeden Verzugstag bis zur Zahlung des vollständigen Schiedskostenbetrags zu verhängen.

10. Das ICAC zugehörig zum ICPP ordnet den Staatsbehörden, Bankeinrichtungen sowie den anderen Finanzeinrichtungen, in deren Zuständigkeit oder Befugnisse die Erfüllung des vorliegende Urteils fällt, an, von der RUSSISCHEN FÖDERATION, vertreten durch die russische Regierung, das russische Finanzministerium, die Selbstregulierungsorganisation Gemeinnützige Organisation „Sibirische Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter“, die Khanty-Mansiysk Bank, sowie vom Großherzogtum Luxemburg, vertreten durch die Regierung und das Ministerium für Wirtschaft und Handel zugunsten der Aktionäre der Dastin Handelshaus AG den wirtschaftlichen Schaden in Höhe von 51.876.434,00 (Einundfünfzig Millionen achthundertsechundsiebzigtausend vierhundertvierunddreißig) Euro einzuziehen.

11. Gemäß dem Artikel 26 verordnet und ordnet die UNCITRAL der RF an, die Schiedsgerichtsfälle Nr. A70-7994/2003, Nr. Φ04/1780-251/A70-2004, Nr. A-70-1693/8-2005, Nr. Φ04-8463/2005 (17245-A70-37), Nr. A70-7283/24-2003, Nr. Φ04-666/2008(20-A70-22), Nr. Φ04-666/2008(1064-A70-22), Nr. Φ04-666/2008(1625-A70-38), Nr. Φ04-666/2008(326-A7036), Nr. Φ04-5540/2004(A703624-36), Nr. Φ04-6916/2004(5083-A7024), Nr. A70-7162/18-2007, Nr. A70-5921/262006, Nr. A70-12590/26-2005, Nr. 11420/06, Nr. A70-7243/26-2005, Nr. A-70-3078/6-2005, Nr. Φ04/1780-278/A70-2004, Nr. Φ04-8492/2005(17300-A70-13), Nr. A70-7779/24-2003, die für diesen Schiedsgerichtsfall Nr. ICAC r-7/11/14 von wesentlicher Bedeutung sind, zu erhalten bis die Beklagten dieses Urteil in vollem Maße vollstrecken.

Das ICAC zugehörig zum ICPP führt einstweilige Maßnahme für jegliches immunitätsfreie, bewegliche und unbewegliche Vermögen, u.a. Aktien, Wertpapiere, Geldmittel sowie andere Aktiva der Beklagten – der RF, der Khanty-Mansiysk Bank und des Großherzogtums Luxemburg in Höhe von 51.876.434,00 (Einundfünfzig Millionen achthundertsechundsiebzigtausend vierhundertvierunddreißig) Euro nach der Klage und 127.000,00 (Einhundertsiebenundzwanzigtausend) Euro der sich auf den Territorien der Mitgliedstaaten des New Yorker Übereinkommens 1958 befindenden Schiedskosten bis zur vollständigen Eintreibung der Einzugssumme auf diesen Beschluss ein. Diese einstweilige Maßnahme muss von allen Behörden, Handelsorganisationen und staatlichen Organisationen, Banken und Vereinigungen sowie aufgrund der Vorlage dieses Beschlusses des ICAC zugehörig zum ICPP von bevollmächtigten Klägervertretern ausgeführt werden.

12. Das ICAC zugehörig zum ICPP setzt die Parteien in Kenntnis, dass mit Rücksicht auf die internationale Gerichtspraxis, darunter die Gerichtsbeschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den Sachen: Case of Ates Mimarlik Muhendislik A.S. v. Turkey, Application Nr. 33275/05 und CASE OF REGENT COMPANY v. UKRAINE, Application Nr. 773/03, 29/09/2008, Verordnung des Präsidiums des russischen Obersten Schiedsgerichtes vom 30.03.2004 Nr. 15359/03 in Bezug auf getroffene Schiedsgerichtsentscheidung vom 22.02.2002 beim ICAC „ad hoc“ in Stockholm (Schweden) in der Sache zwischen der österreichischen Gesellschaft „Mabetex Project Engineering Industrienlangenplanung und Errichtungs GmbH“ (ab dem 26.06.2003 – „Interconstruction Project Management S.A.“) und der russischen offenen Aktiengesellschaft „Stojlenski Gebirgsaufbereitungskombinat“, Vorentscheidung des Föderalen Schiedsgerichtes im Sibirischen Westkreis vom 26. Oktober 2012 in der Sache N A27-781/2011, Beschluss des dritten Schiedsgerichtes in den USA in der Sache „Panza vs. amco Steel Corporation“ („Orest PANZA, Frank Smith, Frank Panza, Stanley Halovanic, Joseph Mali, Sam La



International Commercial Arbitration Court

Cava, and Ralph Zoerb, Plaintiffs, v. ARMCO STEEL CORPORATION, Defendant“, Civ. A. Nr. 62-284, United States District Court W. D. Pennsylvania, August 22, 1962), Beschluss im Südkreis New York in der Sache „Oinoussian Steamship Corporation of Panama v. Sabre Shipping Corporation“ (In the Matter of the Arbitration between “OINOUSSIAN STEAMSHIP CORART. OF PANAMA, Owners of the M.V. OINOUSSIOS, Petitioner, and SABRE SHIPPING CORPORATION, Respondent”, United States District Court S. D. New York, December 18, 1963) sowie die Völkerrechtsnormen, u.a. Art. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen “Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche” (New York, den 10.06.1958) und Art. 6 der Konvention zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten (Rom, den 4. November 1950, mit Änderungen vom 21.09.1970, 20.12.1971, 01.01.1990, 6.11.1990, 11.05.1994) ETS N 005, der vorliegende Beschluss sowie die in diesem Gerichtsbeschluss festgestellten Tatsachen kraft ihres Präjudizes für die Parteien in anderen Sachen zwischen ihnen verbindlich sind.

Der vorliegende Beschluss ist für die Vollstreckung an die Anschriften der Parteien zu senden.

Schiedsrichter des ICAC zugehörig zum ICPP

/gez./

Sergej Awetisjan

/Siegel/: Internationales Handelsschiedsgericht, ICPP, Zypern

Rückseite



International Commercial Arbitration Court

Inhaltsverzeichnis

1. Über die Schiedsklagen und den Gegenstand der Klagen – Seite 5
2. Feststellung der Schiedsfähigkeit und Kompetenz ICAC zugehörig zum ICPP – Seite 6
3. Über das Verfahren der Ernennung des Schiedsrichters – Seite 9
4. Über den zeitlichen Ablauf des Schiedsverfahrens
5. Der Schiedsrichter der ICAC zugehörig zum ICPP stellte fest – Seite 24
 - 5.1. Der Ursprung der Investitionen und Rechtsverhältnisse zwischen der Dastin GmbH, Dastin Handelshaus AG und ZAO Dastin Market – Seite 24
 - 5.2. Chronologischer Ablauf der Enteignung der Vermögenswerte der ausländischen Aktionäre in der Russischen Föderation und ihre Konsequenzen – Seite 26
 - 5.3. Verfälschungen im Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen (ESRJP) – Seite 38
 - 5.4. Schaden – Seite 41
 - 5.5. Einleitung der widerrechtlichen Insolvenz durch die russischen Staatsbehörden – Seite 42
 - 5.6. Rechtswidrige Tätigkeit der Insolvenzverwalter aus der Sibirischen Kaufmann Gilde der Insolvenzverwalter – Seite 54
 - 5.7. Bezüglich der Handlungen der offiziellen Behörden des Großherzogtums Luxemburg – Seite 62
 - 5.8. Das vom ICAC zugehörig zum ICPP festgestellte Präjudiz von Gerichtsakten in der Russischen Föderation – Seite 65
 - 5.9. Zusätzliche Umstände – Seite 66
6. Der Gesamtverlust und der Warengegenstand laut dem Agenturvertrag – Seite 68
7. Über die Anwendung von Sachrechts- und Prozessrechtsnormen sowie die Begründung der Urteilsformel – Seite 78
8. Urteilsformel – Seite 86
9. Inhaltsverzeichnis – Seite 90



International Commercial Arbitration Court

Nr. iert..., geschnürt... **81** ... Bl.

..... *Schiedsrichter des Internationalen Handelsschiedsgerichtes*

..... /gez./ *S. Awetisjan*

/Siegel/: Internationales Handelsschiedsgericht, ICPP, Zypern



International Commercial Arbitration Court

Diese Übersetzung wurde durch den Justizdolmetscher des ICAC Herrn Roman Baydachuk durchgeführt und ist als Anlage zum Gerichtsbeschluss in russischer Sprache im Original gültig.
Bei möglichen Textunterschieden oder Abweichungen wird die russische Version im Vorrang genommen.

Roman Baydachuk

Larnaca 01.03.2017